

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Joss, F. / Bösiger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1926.

Direktor: bis 31. Mai 1926 Regierungsrat Dr. **H. Tschumi**,
vom 1. Juni 1926 an Regierungsrat **Fr. Joss**.
Stellvertreter: Regierungspräsident **W. Bösiger**.

I. Verwaltung.

Auf Ende der Amtsperiode des Regierungsrates, 31. Mai 1926, trat Dr. H. Tschumi als Regierungsrat zurück. Seit dem Hinscheide von Regierungsrat A. Locher sel., gestorben am 7. November 1917, stand Dr. H. Tschumi zuerst als Stellvertreter und seit 1. Juni 1918 als Direktor der Direktion des Innern vor. In dieser Eigenschaft hat er grosse Arbeit geleistet, indem unter anderem der Direktion des Innern der Vollzug der Kriegsnotverordnungen des Bundesrates grösstenteils oblag. Wir erwähnen nur die Organisation des kantonalen Lebensmittelamtes und des kantonalen Arbeitsamtes, die Abgabe von Monopolwaren und von Milch und Brot zu reduzierten Preisen und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Während seiner Amtstätigkeit auf unserer Direktion wurden folgende Gesetze vom Volk angenommen und sind in Kraft getreten, die ganz oder zum grössten Teil in den Geschäftskreis unserer Direktion fallen: das Gesetz vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung, das Gesetz vom 11. Juni 1922 betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr und endlich das Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr. Der Dank des ganzen Berner Volkes folgt dem verdienten Magistraten in den Ruhestand.

Um die Amtsdauer der Beamten einheitlich zu gestalten und deren Ablauf in Zukunft auf den gleichen Zeitpunkt fallen zu lassen, wurden durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. Dezember 1926 sämtliche

Beamten der Direktion und ihrer Unterabteilungen für eine Amtsdauer von vier Jahren, beginnend am 1. Januar 1927, wiedergewählt.

Am Schlusse des Berichtsjahres stellte H. von Grüningen, Angestellter des kantonalen statistischen Bureaus seit dem Jahre 1889, aus Alters- und Gesundheitsrückichten das Gesuch um Entlassung, welchem vom Regierungsrat unter bester Verdankung der langjährigen Dienste auf 1. Februar 1927 entsprochen wurde.

II. Berufslehre und Berufsbildung.

A. Berufslehre.

Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss beschäftigte sich im Berichtsjahre zur Hauptsache mit folgenden Angelegenheiten:

1. *Abschaffung der Nachtarbeit für Jugendliche.* Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, durch welche die Nachtarbeit für Jugendliche bis zu 18 Jahren untersagt wird, sind die Verordnungen über die Berufslehre der Bäcker, der Konditoren und der Kaminfeger zu revidieren. Die Verhandlungen mit den Berufsverbänden wurden hierüber aufgenommen.

2. *Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben.* Die Verhandlungen mit dem kantonalen

Schlossermeisterverbände führten dazu, dass sich dieser Verband schliesslich mit dem Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben einverstanden erklärte unter der Voraussetzung, dass für das Schlossergewerbe mit Rücksicht auf die starke Abwanderung in andere Berufsarten je ein Lehrling mehr gestattet werde als in den andern Berufen der Metallgewerbe. Diesem Wunsche wurde entsprochen. Die Verordnung wurde am 12. März vom Regierungsrat genehmigt. Sie brachte einige Abänderungen in der Lehrzeit einzelner Berufe, eine maximale Arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich auf dem Lande und 54 Stunden in städtischen Verhältnissen, jährlich 3 Tage Ferien, ferner eine neue Skala für die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister halten darf.

3. *Verordnung über die Berufslehre im Metzgergewerbe.* Nachdem der Schweizerische Gewerbeverband die Lehrzeit der Metzgerlehrlinge von 2 auf 2½ Jahre beschlossen und der schweizerische Metzgerburschenverein sich damit einverstanden erklärt hatte, beantragten wir die Abänderung der Verordnung über die Berufslehre im Metzgergewerbe von 1907 in diesem Sinne. Die neue Verordnung wurde vom Regierungsrat am 18. Mai genehmigt.

4. Der Verband Schweizerischer Blumengeschäftsinhaber wünschte Anerkennung der *Blumenbinderei* als eigener Beruf, welchem Begehren der Schweizerische Gewerbeverband zustimmte. Der Lehrlingsausschuss trat mit dem kantonalen Gärtnermeisterverband in Verbindung zwecks Revision der Verordnung über die Berufslehre im Gärtnergewerbe.

5. *Kleinschreinerei.* Einem Begehren des Kunstgewerbeverbandes Brienz, die Lehrzeit der in der Schnitzlereibranche tätigen Kleinschreiner auf 3 Jahre festzusetzen, stimmte der Ausschuss bei.

6. *Abänderung von Lehrzeiten.* Einem Zirkular des Schweizerischen Gewerbeverbandes betreffend Vereinheitlichung der Lehrzeiten und Behandlung dieser Fragen durch die Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes stimmte der Ausschuss prinzipiell zu, jedoch unter Vorbehalt der Anhörung der Arbeitnehmer in jedem einzelnen Falle.

7. *Überfüllung des kaufmännischen Berufes.* Zuhanden der Direktion des Innern nahm der Ausschuss Stellung zu der im Grossen Rate durch die Motion Luick anhängig gemachten Frage allfälliger Massnahmen gegen die Überfüllung im kaufmännischen Berufe, wobei als bestes Mittel die Aufklärung auf breiter Grundlage erachtet wurde.

8. *Jahresberichte der Lehrlingskommissionen.* Die Durchsicht der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen führte zur Behandlung einer Anzahl von allgemeinen Bemerkungen, welche die Lehrzeit der Schreinerlehrlinge, der sogenannten Aides-vendeuses in Warenhäusern, die Festsetzung von Lehrzeiten in der Uhrenindustrie, die Zusammenstellung der einschränkenden Bestimmungen in der Lehrlingshaltung, ungenügende Lehrlingsausbildung wegen Arbeitsmangel, die Ansetzung der Werkstattprüfungen bei Prüfungen durch die Berufsverbände, die Aufstellung von Lehrplänen u. a. betrafen.

9. *Zirkulare und Weisungen an die Lehrlingskommissionen* wurden erlassen in folgenden Angelegenheiten:

Lehrlingsstatistik, Ausführung der Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben, Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche, Handhabung der Spezialverordnungen, Prüfungen der Ladenlehrtöchter, Ortsbezeichnungen in den Anmeldungen zur Lehrlingsprüfung, Ergebnisse der Besprechungen ander Konferenz der Sekretäre der Lehrlingskommissionen, Ausfüllen der Lehrverträge, Vorgehen bei mangelhafter Lehrlingsausbildung, Verordnung über die Berufslehre im Metzgergewerbe.

10. *Behandlung von Gesuchen um Bewilligung abgekürzter Lehrzeiten.*

11. *Weisungen an verschiedene Kommissionen betreffend das Vorgehen bei Anständen mit Lehrgeschäften.*

Konferenz der Sekretäre der Lehrlingskommissionen.

Am 30. Oktober wurden die Sekretäre der Lehrlingskommissionen des deutschsprachigen Kantonsteiles zu einer Konferenz einberufen, die neben der Entgegennahme eines Referates von Kammersekretär Dr. Rubin über prinzipielle Fragen der Lehrlingsausbildung, hauptsächlich der gegenseitigen Aussprache diente. Es kamen u. a. zur Sprache die Frage der Einschränkung der Kurstöchter im Damenschneiderinnengewerbe, die Zusammenarbeit mit der Inspektion für Arbeiterinnenschutz, die Placierung von schwachbegabten Lehrlingen, die Prüfung der Lehrlinge von Nichtverbandsmitgliedern durch Berufsverbandsprüfungsorgane, Zusammenarbeit von Lehrlingskommissionen und beruflicher Fortbildungsschule.

Am gleichen Tage fand die Konferenz der Berufsberater des Kantons Bern statt, an der das Thema: «Zusammenarbeit von Lehrlingskommissionen, Berufsberatungsstellen und Prüfungskommissionen» behandelt wurde. Die Sekretäre der Lehrlingskommissionen wohnten diesen Verhandlungen ebenfalls bei.

Konferenz der Lehrlingsämter der deutschen Schweiz.

Im Berichtsjahre wurden zwei Konferenzen der Lehrlingsämter der deutschen Schweiz abgehalten, an denen Kammersekretär Dr. Rubin als Vertreter des Kantons Bern teilnahm. Zur Behandlung kamen neben organisatorischen Angelegenheiten der Entwurf zu einer eidgenössischen Verordnung über die Subventionierung der beruflichen Fortbildungsschulen, Lehrlingsregulative für das Schneidergewerbe, das Elektroinstallationsgewerbe, der Gärtnerberuf und die Uhrenmacher-Rhabilleure. Diese Konferenzen sind dazu berufen, das Lehrlingswesen der Schweiz in Verbindung mit der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes und dem Verein für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge immer mehr zu vereinheitlichen und den Kontakt zwischen den schweizerischen Berufsverbänden und den kantonalen Administrativorganen im Lehrlingswesen herzustellen.

Die Lehrlingsstatistik,

die vom Kammersekretariat Bern wie gewohnt erstellt wurde, ergibt, dass die Gesamtzahl der Lehrlinge im Kanton Bern mit 9364 gegenüber 9322 im Vorjahre ziemlich stabil geblieben ist. Wir stellten schon letztes Jahr fest, dass sich in der Zahl der neu eingeschriebenen

Lehrverträge ein Stillstand in der bis dahin Jahr für Jahr um einige Hunderte von Lehrlingen betragende Vermehrung ankündigte. Die 4402 im Jahre 1926 neu eingeschriebenen Lehrverhältnisse übertreffen zwar die Zahl des Vorjahres, bleiben jedoch hinter derjenigen des Jahres 1924 zurück. Wir finden darin vor allem die Wirkung der allgemeinen Konjunktur und des Beschäftigungsgrades in den einzelnen Branchen. Im Bestreben, die zu grosse Zahl von Lehrlingen in gewissen überlaufenen Berufen einzudämmen, treffen sich die Bestrebungen von Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mehr und mehr finden wir Aufrufe von Verbänden in der Presse, die über die Verhältnisse des betreffenden Berufes aufklären und vor dem Zudrang warnen, indem auf die ungünstige Konjunktur aufmerksam gemacht wird. Der Berufsberatung bleibt es vorbehalten, zum Ausgleich hierfür auf diejenigen Berufe hinzuweisen, in denen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten vorliegen. Die Wirkung der gesetzlichen Einschränkung der Zahl der einem Lehrgeschäft gestatteten Anzahl von Lehrlingen zeigt sich in der Statistik viel weniger ausgeprägt. Sie ist zu konstatieren bei den Schuhmachern, Schreibern und den Damenschneiderinnen, wogegen bei Bäckern, Coiffeuren, Auto- und Velomechanikern und Weissnäherinnen, trotz den Beschränkungen, die Lehrlingszahl zugenommen hat.

Bezeichnend ist für die diesjährige Statistik, dass die *Abnahme der Lehrlingszahl* sich auf verhältnismässig wenige Berufsarten konzentriert. Vor allem fällt der Rückgang in der *Uhrenindustrie* von 514 auf 286 auf, wobei die schlechtere Konjunktur deutlich zum Ausdruck kommt. Ein Rückgang liegt sodann in *kaufmännischen Berufe* vor, indem die Lehrlingszahl von 1518 auf 1450 sank. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Abnahme auf den Wegfall des starken Jahrganges 1923 zurückzuführen ist, während die Zahl der Neueingeschriebenen des Jahres 1926 wieder etwas höher ist. Ähnlich verhält es sich bei den *Damenschneiderinnen* und den *Mechanikern, Maurern, Schuhmachern, Zimmerleuten und Schreibern*.

Eine ausgesprochene *Zunahme*, sowohl in der Gesamtzahl der eingeschriebenen als in der Zahl der im Jahre 1926 neu eingeschriebenen Lehrlinge weisen die *Bäcker, Coiffeure und Coiffeusen, Elektriker, Gärtner, Spengler, Wagner, Bauzeichner, Zahntechniker, Auto- und Velomechaniker und Weissnäherinnen* auf. Bei den *Schlossern, Malern, Gipsern und Droqisten* ist eine Erhöhung der Gesamtzahl, aber nicht der Zahl der im Berichtsjahre neu eingeschriebenen Lehrlinge zu verzeichnen. Der grössere Gesamtbestand ist hier darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahre eine verhältnismässig kleinere Lehrlingszahl aus dem Jahre 1923 die Lehre beendigte.

Die *Anstellungsverhältnisse* weisen auch dieses Jahr wieder eine Verbesserung zugunsten der Lehrlinge auf. Mit Bezug auf die tägliche Arbeitszeit ist eine Veränderung in der Richtung zu konstatieren, dass die Zahl der Verträge mit $10\frac{1}{2}$ und 11 Stunden, sowie auch diejenigen mit acht Stunden Arbeitszeit etwas zurückgingen, während diejenigen mit $8\frac{1}{2}$ bis 10 Stunden zunahmen. Das bedeutet einen Ausgleich auf der mittlern Linie. Die Lehrverhältnisse mit Kost und Logis nahmen wieder etwas zu. Mit Bezug auf die Ferien stellen sich die Lehrlinge von Jahr zu Jahr besser. Die Zahl der-

jenigen, denen vertraglich keine Ferien gewährt werden, ist gegenüber dem Vorjahre von 616 auf 381 zurückgegangen, was noch einen Anteil von $8\frac{1}{2}$ % sämtlicher Lehrverträge ausmacht. Dabei handelt es sich vielfach um Lehrverhältnisse zwischen Vater und Sohn, Mutter und Tochter, auch um Anstaltslehrlinge und andere, besondere Verhältnisse, in denen die vertragliche Gewährung von Ferien keinen Sinn hat. Von den 27 bestehenden Verordnungen für die Berufslehre in einzelnen Berufen schreiben 14 die Gewährung von Ferien obligatorisch vor. Es kann aber heute gesagt werden, dass die Ferien im allgemeinen auch dort gegeben werden, wo sie nicht direkt vorgeschrieben sind.

B. Lehrlingsprüfungen.

Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

In 10 Sitzungen erledigte die Kommission die laufenden Geschäfte, welche die Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sowie die Kontrolle der jeweiligen Budgets und Rechnungen verursachten.

Die erforderlichen Vorbereitungen für die einheitliche Durchführung der Verkäuferinnenprüfungen im Kanton Bern und deren Übertragung an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein wurden getroffen, so dass die Neuordnung mit dem Jahre 1927 verwirklicht werden kann.

Im Berichtsjahre wurden weitere Serien von Rechnungsaufgaben durchberaten, die in vermehrtem Masse der heutigen gewerblichen Praxis angepasst sind. Mit dem Jahre 1927 werden für alle wichtigen Berufszweige neue Rechnungsaufgaben bei den Schulprüfungen verwendet werden.

Die Kommission wirkte dahin, dass bei der Prüfung von Lehrlingen einzelner Berufsgruppen in vermehrtem Masse die von den betreffenden Berufsverbänden vorgeschlagenen Experten beigezogen wurden.

Die von der Direktion des Innern angeregten Sparmassnahmen wurden von den betreffenden Kreisprüfungskommissionen in zweckmässiger Weise berücksichtigt.

Die Prüfung der 133 Verkäuferinnenlehrtöchter durch die Verkäuferinnenschule Bern verursachte Fr. 1855. 70 an Kosten, was auf die einzelne Lehrtöchter Fr. 14. 61 ausmacht.

Die geprüften 2186 Lehrlinge und 641 Lehrtöchter verteilen sich auf folgende Berufsarten:

A. Lehrlinge: Bäcker 125, Buchbinder 14, Buchdrucker (Maschinenmeister) 5, (Schriftsetzer) 43, Bürstenmacher 1, Kartonnagearbeiter 1, Chemigraphen 2, Coiffeure 30, Dachdecker 3, Drechsler 7, Dreher (Metall-) 11, Elektriker 11, Elektromechaniker 1, Elektromonteuere 25, Färber 1, Feilenhauer 1, Former 8, Galvanoplastiker 1, Gärtner 73, Giesser 8, Gipser 4, Glaser 1, Kunstglaser 1, Glasmaler 1, Glasschleifer 1, Goldschmiede 9, Graveure 3, Hafner 10, Heizungsmonteuere 3, Hutmacher 1, Instrumentenmacher, musikalisch, 2, Kaminfeger 1, Kesselschmied 1, Klaviermacher 4, Köche 21, Konditoren 32, Korbmacher 7, Kübler 6, Küfer 2, Kupferschmiede 2, Kürschner 2, Lackierer 1, Lederzuschneider 2, Lithograph (ohne nähere Bezeichnung) 1, Maler (ohne nähere Bezeichnung) 103, Keramikmaler 1, Porzellanmaler 2,

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Beruf	Oberland					Mittelland					Emmental und Oberaargau				
	1922	1923	1924	1925	1926	1922	1923	1924	1925	1926	1922	1923	1924	1925	1926
Kaufleute	117	129	140	139	147	753	776	782	758	724	214	235	232	239	235
Damenschneiderinnen	123	125	122	123	98	343	311	275	245	263	210	191	182	177	182
Uhrenindustrie	6	12	11	9	8	7	8	4	3	10	10	2	3	2	3
Mechaniker	84	74	71	86	97	277	254	282	264	279	12	99	120	109	116
Schlosser	74	75	84	81	67	203	185	198	204	217	50	49	50	61	63
Schreiner	87	101	104	114	97	145	166	200	193	190	108	112	157	161	163
Schmiede	34	38	36	28	32	81	71	74	61	72	66	87	72	71	79
Schriftsetzer und Drucker	19	20	28	18	22	95	122	106	115	123	20	23	24	20	26
Sattler-Tapezierer	18	30	31	31	32	70	79	101	87	116	40	46	52	61	60
Schneider	34	34	33	35	41	59	74	81	69	65	51	64	56	55	51
Bäcker	36	44	34	35	33	109	125	118	98	152	50	55	47	58	72
Gipser und Maler	26	37	47	51	64	95	120	149	142	172	30	50	53	65	72
Wagner	19	19	25	19	12	48	44	46	48	49	48	55	53	50	68
Giesser	3	3	2	3	3	12	11	8	6	10	8	3	5	4	7
Spengler	21	23	17	19	21	61	48	62	77	85	21	27	31	36	39
Weissnäherinnen	7	7	10	19	14	76	81	69	75	76	32	34	43	29	45
Zimmerleute	13	19	27	26	15	31	38	48	49	50	23	29	40	41	31
Gärtner	16	20	24	31	32	74	79	73	75	93	45	48	52	57	59
Schuhmacher	37	39	37	38	31	69	63	60	58	54	29	42	46	50	52
Elektriker	25	29	21	21	19	58	61	59	59	72	8	8	11	22	22
Maurer	16	26	36	36	23	67	69	90	83	68	17	32	46	43	35
Bauzeichner und Techniker	11	17	18	20	18	43	57	48	33	37	3	3	3	3	7
Coiffeure und Coiffeusen	12	18	20	18	23	51	59	68	65	107	11	13	10	13	16
Metzger	14	20	22	23	21	49	54	51	44	51	24	31	42	52	54
Konditoren	14	15	10	14	21	30	48	54	49	59	8	8	16	16	21
Modistinnen	19	16	18	17	13	55	47	62	66	63	12	14	20	22	19
Buchbinder	5	6	4	4	8	34	35	26	33	36	7	6	4	4	5
Knabenschneiderinnen	17	12	21	13	8	26	24	11	18	20	8	9	7	7	13
Kaminfeger	4	6	7	5	4	16	21	18	17	16	8	8	3	7	6
Köche	8	7	8	10	11	13	16	28	22	28	0	0	0	2	3
Eisendreher	5	7	4	3	3	21	21	24	—	29	4	4	4	6	12
Übrige Berufe	83	107	129	155	163	451	445	473	673	678	105	130	104	144	142
	1007	1135	1201	1244	1201	3522	3612	3748	3792	4064	1382	1520	1588	1690	1778

1) Worunter 350 Ladentöchter, 87 Auto- und Velomechaniker, 58 Drogisten, 38 Zahntechniker, 31 Glätterinnen, 25 Photographen, 23 Installateure, 23 Hafner, 21 Goldschmiede, 19 Küfer, 16 Drechsler.

2) Worunter 1865 Lehrtöchter gegen 1817 im Vorjahre.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1922	1923	1924	1925	1926	1922	1923	1924	1925	1926	1922	1923	1924	1925	1926
210	215	236	265	245	98	110	117	117	99	1392	1465	1507	1518	1450
158	148	120	99	89	107	103	86	70	55	941	878	785	714	687
78	102	174	170	112	194	168	309	330	153	295	292	501	514	286
109	113	115	110	107	179	184	198	175	63	761	724	786	744	662
74	73	69	48	79	29	18	29	24	100	430	400	430	448	526
75	90	92	104	92	52	67	61	60	66	467	536	614	632	608
37	41	29	34	47	11	15	15	17	13	229	252	226	217	243
25	26	27	31	31	19	21	27	24	19	178	212	212	208	221
29	33	43	34	39	8	11	12	19	16	165	199	239	232	263
24	25	27	11	11	30	35	19	16	19	198	232	216	186	187
54	54	51	52	75	30	39	33	37	40	279	317	283	250	372
31	45	63	75	72	16	22	30	27	29	198	274	342	360	409
20	20	19	25	24	7	6	2	2	7	142	144	145	144	160
8	1	1	—	—	35	35	24	24	24	66	53	40	37	44
15	25	33	29	31	9	10	8	10	10	127	133	151	171	186
26	22	25	17	17	17	6	10	7	8	158	150	157	147	160
11	15	24	29	29	7	5	8	4	6	85	106	147	149	131
24	31	29	34	33	4	11	11	11	10	163	189	189	208	227
37	33	26	18	22	18	36	22	17	13	190	213	191	181	172
26	32	21	27	29	1	1	0	7	6	118	131	112	136	148
9	13	16	24	25	1	2	3	5	3	110	142	191	191	154
8	6	11	11	14	9	8	4	6	7	74	91	84	73	83
27	29	30	34	34	6	13	9	14	17	107	132	137	144	197
25	32	24	31	31	11	13	20	15	11	123	153	159	165	168
12	9	11	11	13	11	9	14	11	10	75	89	105	101	124
22	27	19	11	11	7	9	10	3	6	115	113	129	119	112
6	9	10	5	6	1	4	4	2	2	53	60	48	48	57
10	4	7	7	6	0	1	0	—	—	61	50	46	45	47
3	4	1	2	2	2	1	4	4	7	33	40	33	35	35
1	1	1	5	7	0	0	0	—	—	22	24	37	39	49
10	6	6	5	8	4	1	0	—	8	44	39	38	36	60
76	93	113	111	117	32	44	55	39	36	747	819	874	1108	1136 ¹⁾
1280	1377	1473	1499	1458	955	1008	1144	1097	863	8146	8652	9154	9322	9364 ²⁾

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1926 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Anzahl	Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn		Lehrgeld		Weiter Lohn noch Lehrgeld	Vereinbarte Ferientage				
		8	8 1/2	9	9 1/2	10	10 1/2	11	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	Ja	Nein	mit Kostu.	ohne Logis	mit Kostu.	ohne Logis		0	bis 3	4-8	9-14	über 14
Bäcker	216	1	1	9	—	102	9	94	—	—	37	165	14	—	—	210	6	4	—	114	2	96	18	76	105	17	—
Bauzeichner	37	17	8	10	1	1	—	—	—	—	—	—	35	—	2	2	35	1	33	—	—	3	1	1	24	11	—
Buchbinder	28	8	5	12	2	1	—	—	—	—	—	—	—	28	—	4	24	—	23	2	—	3	—	1	25	2	—
Coiffeure und Coiffeusen	109	—	1	10	5	63	2	28	1	—	—	1	107	—	—	36	73	4	59	25	1	20	7	16	78	8	—
Damenschneiderinnen	391	47	40	141	38	124	—	1	—	1	42	334	14	—	—	84	307	3	27	56	11	294	—	—	50	225	116
Drogisten	20	1	1	4	11	3	—	—	—	—	—	—	6	14	—	3	17	—	14	—	—	6	—	—	—	19	1
Eisendreher	14	7	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	4	—	14	—	14	—	—	—	4	6	4	—	—
Elektriker	57	10	8	25	3	11	—	—	—	—	—	—	49	7	1	7	50	2	50	1	—	4	—	4	50	3	—
Gärtner	121	—	—	3	1	82	5	30	—	1	6	3	111	—	—	112	9	12	9	76	—	24	13	8	68	23	9
Giesser	17	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	11	—	17	—	17	—	—	—	12	3	2	—	—
Gipser und Maler	168	8	19	74	10	52	2	3	—	—	—	1	161	6	—	40	128	6	121	21	—	20	—	8	136	22	2
Glätterinnen	34	3	1	8	—	22	—	—	13	7	4	4	6	—	—	12	22	2	15	2	—	15	1	—	29	4	—
Kaminfeger	13	1	1	2	1	7	—	1	—	—	—	—	13	—	—	11	2	3	2	—	—	8	2	—	7	4	—
Kaufleute	583	168	141	246	11	16	—	1	—	—	33	14	536	—	—	23	560	10	537	2	19	15	—	—	103	467	13
Köche	21	—	—	—	—	6	—	15	—	—	20	1	—	—	—	21	—	—	17	—	—	4	—	4	7	10	—
Konditoren	56	—	—	5	—	35	—	16	—	—	2	3	51	—	—	53	3	—	2	47	1	6	6	2	27	20	1
Knabenschneiderinnen	27	2	1	12	3	9	—	—	—	—	24	2	1	—	—	8	19	1	—	7	5	14	—	—	5	14	8
Ladentöchter	207	4	2	111	40	50	—	—	12	—	193	2	—	—	—	13	194	11	193	—	—	3	—	—	186	21	—
Maurer	56	3	4	14	5	30	—	—	—	—	—	—	56	—	—	11	45	7	44	—	1	4	21	10	13	9	3
Mechaniker	312	134	28	79	17	51	1	2	—	—	—	16	158	138	29	283	6	248	16	21	21	38	89	135	38	12	
Metzger	122	5	—	4	—	72	2	39	—	—	33	88	1	—	—	119	3	33	3	4	—	82	23	20	73	6	—
Modistinnen	63	3	7	30	8	15	—	—	—	—	63	—	—	—	—	4	59	2	26	2	—	33	—	—	10	43	10
Sattler und Tapezierer	111	2	3	22	14	49	5	16	—	—	—	9	83	19	—	65	46	2	39	50	1	19	4	—	95	11	1
Schlosser und Maschinenschlosser	164	43	11	36	13	52	3	6	—	—	—	—	39	111	14	33	131	11	126	21	1	5	6	61	79	16	2
Schmiede	136	2	—	9	7	83	14	21	1	—	—	1	120	11	3	118	18	33	17	31	1	54	18	41	61	16	—
Schneider	94	1	—	10	6	42	8	27	1	—	—	—	93	—	—	75	19	3	15	59	—	17	1	3	50	36	4
Schreiner	234	24	4	19	36	124	15	12	—	—	—	1	39	191	3	117	117	6	105	77	1	45	9	—	181	42	2
Schriftsetzer und Drucker	60	9	1	42	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	60	6	54	3	53	1	—	3	23	—	5	32	—
Schuhmacher	87	2	—	10	5	45	15	10	—	1	—	—	85	1	—	56	31	3	19	39	4	22	1	—	66	19	1
Spengler	84	15	10	16	4	33	5	1	—	—	2	2	63	15	2	33	51	4	54	19	—	7	4	21	39	18	2
Uhrenindustrie	236	157	13	33	12	19	2	—	83	44	61	10	27	8	3	20	216	1	67	5	45	118	100	34	48	16	38
Wagner	78	—	1	4	1	52	3	17	—	—	—	—	76	2	—	71	7	7	6	43	—	22	6	13	44	15	—
Weissnäherinnen	99	25	14	31	9	20	—	—	—	6	79	14	—	—	—	15	84	—	10	13	4	72	—	—	31	45	23
Zahntechniker	16	6	—	8	1	1	—	—	—	—	—	—	15	1	—	—	16	—	9	—	—	7	—	—	10	6	—
Zimmerleute	58	1	8	19	5	21	1	3	—	—	1	—	55	2	—	21	37	9	35	1	—	13	24	6	23	4	1
Übrige Berufe	273	45	28	58	48	73	13	8	6	4	37	50	101	41	34	84	189	16	161	37	11	48	39	34	142	51	7
Total 1926	4402	769	364	1122	323	1368	105	351	117	64	637	705	1985	619	275	1516	2886	205	2153	788	129	1127	381	461	2011	1293	256
Total 1925	4307	895	337	1037	370	1154	146	368	177	135	747	537	1760	681	270	1436	2871	244	2120	749	137	1057	616	317	1903	1240	231

Schildermaler 2, Schriftmaler 4, Wagenmaler 4, Marmorist 1, Maurer 69, Mechaniker (ohne nähere Bezeichnung) 180, Automechaniker 20, Kleinmechaniker 2, Velomechaniker 5, Messerschmiede 4, Metzger 103, Modelleur 1, Müller 3, Optiker 5, Orthopädist 1, Photographen 4, Porzellandreher 4, Rechenmacher 2, Säger 2, Sattler (ohne nähere Bezeichnung) 23, Sattler und Tapezierer 36, Schaufensterdekorateur 1, Schlosser (ohne nähere Bezeichnung) 100, Maschinenschlosser 20, Werkzeugschlosser 1, Schmiede (ohne nähere Bezeichnung) 80, Hufschmiede 9, Windenschmied 1, Schneider 86, Schnitzler 10, Schreiner 168, Bausehreiber 15, Möbelschreiner 23, Modellschreiner 6, Schuhmacher 61, Schweisser 3, Seiler 5, Spengler 26, Spengler und Installateure 31, Steinhauer 5, Tapezierer 32, Töpfer 4, Uhrenindustriearbeiter 247, Uhrmacher 2, Waagenbauer 1, Wagner 54.

Zahntechniker 12, Zeichner (ohne nähere Bezeichnung) 23, Maschinenzeichner 10, Zementer 1, Zimmerleute 62, Zinkograph 1.

B. Lehrmädchen: Blumenbinderinnen 2, Coiffeusen 12, Giletmacherin 1, Glätterinnen 23, Modistinnen 61, Pelznäherin 1, Schneiderinnen (ohne nähere Bezeichnung) 38, Damenschneiderinnen 298, Knabenschneiderinnen 21, Korsettschneiderin 1, Unterkleiderschneiderinnen 6, Stickerinnen 11, Uhrenindustriearbeiterinnen 92, Weissnäherinnen 73, Zahntechnikerin 1.

Über die Kosten und Prüfungsergebnisse der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen geben im weitem die folgenden Statistiken Aufschluss:

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

1. Kosten.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge				Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total		1926	1925	1926	1925
			1926	1925				
I. Oberland	339	95	434	350	Fr. 17,857. 15	Fr. 15,576. 40	Fr. 41. 15	Fr. 44. 50
II. Mittelland	681	223	904	853	13,163. 05	12,338. 95	14. 56	14. 47
III. Emmental-Oberaargau . .	432	109	541	568	15,680. 05	16,216. 45	28. 98	28. 55
IV. Seeland	292	74	366	390	9,511. 05	9,569. 35	25. 98	24. 54
V. Jura	195	48	243	237	9,935. 25	8,900. 20	40. 89	37. 55
VI. Uhrenindustrie	188	71	259	297	4,511. 30	4,873. 50	17. 41	16. 41
VII. Uhrmacherschulen	59	21	80	94	—	—	—	—
Total	2186	641	2827	2789	70,657. 85	67,474. 85	27. 74	25. 04

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen im Kanton Bern.

Frühjahr und Herbst 1926.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total		
	Anzahl	Kosten	Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern, Frühjahr	28	510	—	812	70	83	60	1,112	05	2,518	35
„ Herbst	10	180	—	367	50	11	35	360	70	919	55
Biel	43	562	50	878	25	117	55	756	40	2,314	70
Burgdorf	24	127	50	544	15	368	35	401	90	1,441	90
Langenthal	19	135	—	375	—	126	65	198	—	834	65
Pruntrut	10	105	—	195	—	404	25	315	75	1,020	—
St. Immer	8	90	—	180	—	39	65	294	50	604	15
Thun	14	202	50	646	25	511	85	345	40	1,706	—
Total	156	1,912	50	3,998	85	1,663	25	3,784	70	11,359	30

Prüfungsort	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten				Kosten pro Prüfling		Prüfinge			
	des Bundes		des Kantons		Fr.	Rp.	1926	1926	1925	1924
							An-gemeldet	Diplomiert		
Bern, Frühjahr	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	202	161	149	148
„ Herbst	892	15	1,626	20	13	22	59	47	40	34
Biel	297	40	622	15	16	15	123	113	65	73
Burgdorf	725	40	1,589	30	18	90	59	51	36	42
Langenthal	291	15	1,150	75	24	44	32	31	31	32
Pruntrut	183	15	651	50	26	06	26	22	17	8
St. Immer	231	40	788	60	30	90	23	22	17	8
Thun	211	45	392	70	26	26	74	73	52	50
Total	301	35	1,404	65	23	06	606	524	412	406

C. Berufsbildung.

1. Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

R. Annen, Direktor der Uhrmacherschule St. Immer, trat im Berichtsjahre als Kommissionsmitglied zurück. An seine Stelle wurde vom Regierungsrat als Vertreter der Uhrenindustrie gewählt E. Jeanneret, Techniker in St. Immer.

In 10 Vorstandssitzungen und 1 Plenarversammlung wurden die laufenden Geschäfte erledigt: Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen, Berichterstattung über die Inspektionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, Prüfung der Reglemente, Jahresberichte, Stundenpläne und Unterrichtsmittel der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die Berichte der Kommissionsmitglieder über die ihrer Inspektion unterstellten Schulen lauten grösstenteils günstig; wo sich Missstände zeigten, wurde für deren Behebung gesorgt.

Die Kommission prüfte eingehend die Frage der totalen oder klassenweisen Zusammenlegung einzelner benachbarter Fortbildungsschulen. Die Erhebungen

werden auf Anfang 1927 zu einem eingehenden Bericht zusammengestellt.

Das Absenzenwesen an den kaufmännischen Fortbildungsschulen wurde durch die Verordnung des Regierungsrates vom 12. Januar 1926 entsprechend den heutigen Bedürfnissen neu geregelt.

Die Kommission gab einen Unterrichtsplan für Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief und Lesen für die gewerblichen Fortbildungsschulen heraus.

In einem Kreisschreiben wurden den gewerblichen Fortbildungsschulen die notwendigen Weisungen für einen erspriesslichen Buchhaltungsunterricht erteilt.

Die Kommission empfahl in einem Kreisschreiben den ihr unterstellten Schulen verschiedene neue Lehrmittel, die der heutigen Praxis entsprechen.

In einer Konferenz mit den Lehrern im Freihandzeichnen an den gewerblichen Fortbildungsschulen wurde allseitig die Notwendigkeit einer Reform des Unterrichts im Freihandzeichnen anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, es möchte in Bälde ein Lehrerbildungskurs im Freihandzeichnen durchgeführt werden. Die Kommission hat die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und mit Bund und Kanton Verhandlungen eingeleitet.

Schliesslich befasste sie sich eingehend mit der Frage der Vereinfachung in der Überwachung des gesamten

Lehrlingswesens. Sie empfahl einmütig der Direktion des Innern die Schaffung einer Zentralstelle für das berufliche Bildungswesen an Stelle der bisherigen Zersplitterung unter verschiedene Sekretariate.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1926 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen technischen Schulen in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten, inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag.	160,589. 91	58,233. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten, inklusive Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum.	187,240. 10	84,006. —
b) Eisenbahnschule	9,686. 25	5,802. —
c) Postschule	9,133. —	4,550. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten, inklusive Mietzinse und Bundesbeitrag.	47,558. 33	22,576. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	372,374. —	324,691. —
5. Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Uhrenmacherschule St. Immer, zweite Rate und ausserordentlicher Bundesbeitrag.	13,333. —	32,000. —
6. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei den Schulen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	122,722. —	153,869. —
7. Beiträge an gewerbliche Fachkurse und Lehrerbildungskurse	864. 75	296. —
8. Stipendien	13,760. —	2,168. —
Total der Beiträge	937,261. 34	688,191. —
Jahr 1925	914,128. 70	648,505. 40

Die Mehrausgabe gegenüber dem Jahre 1925 rührt grösstenteils von den grösseren Betriebskosten des Technikums in Biel her, die mit der Einrichtung der Uhrenmacherschule und der kleinmechanischen Abteilung in den neuerstellten Gebäuden zusammenhängen. Die budgetierten Staatsbeiträge wurden den beruflichen Bildungsanstalten unverkürzt ausgerichtet. In Ziffer 5 der Tabelle sind die durch unsere Vermittlung bezogenen Bundesbeiträge pro 1925 an Handelsschulen ver-

rechnet, die von der Direktion des Unterrichtswesens den Staatsbeitrag erhalten. Sie beliefen sich auf zusammen Fr. 125,591 (40 % der anderweitigen Beiträge).

Im Berichtsjahre wurden 183 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 19 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 6 an Schüler des Technikums in Biel, 47 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 2 an Schüler der Handelsschule Biel, 12 an bernische Teilnehmer am Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Basel, 9 an Lehrerinnen der Frauenarbeitschule Bern für den Besuch eines Ferienkurses in Sitten, 11 für weitere Ausbildung an in- und ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen und 77 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 17 Kantonsangehörige, die ihre Berufslehre in den Kantonen Waadt, Thurgau, St. Gallen, Baselland, Solothurn und Zürich bestehen.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wir beschränken uns hier hauptsächlich auf statistische Angaben, da Interessenten die von den Anstalten herausgegebenen gedruckten Jahresberichte zur Verfügung stehen.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** zählte im Schuljahr 1926/27 510 Schüler (1925/26 497), die sich auf die Abteilungen der Anstalt wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 146, für Tiefbau 43, für Maschinenbau 133, für Elektrotechnik 172 und für Chemie 16 Schüler. Von den 510 Schülern waren 215 Berner, 285 Schweizer aus andern Kantonen und 10 Ausländer.

An Stelle des zurückgetretenen Dr. F. Bürki wurde vom Regierungsrat als Lehrer für Chemie, Physik und Mathematik gewählt Dr. phil. H. G. Schmid. Bei Anlass der Wiederwahl von Lehrern wurde vom Regierungsrat grundsätzlich der Ablauf der Amtsdauer der Lehrerschaft einheitlich festgesetzt, und zwar auf den 15. April 1929, auf welchen Zeitpunkt die Amtsdauer der Lehrerschaft des Technikums in Biel abläuft. Am Ende des Schuljahres nahm Dr. G. A. Burkhardt als Hauptlehrer für Chemie und Leiter des chemischen Laboratoriums nach dreiunddreissigjähriger erfolgreicher Tätigkeit an der Anstalt seinen Rücktritt, um in den wohlverdienten Ruhestand überzutreten.

Die Diplomprüfungen im Herbst 1926 wurden von 104 Schülern mit Erfolg bestanden; nämlich von 20 Hochbautechnikern, 9 Tiefbautechnikern, 30 Maschinenbautechnikern, 41 Elektrotechnikern und 4 Chemikern.

Das **kantonale Technikum in Biel** wurde im Schuljahr 1926/27 von 356 Schülern (1925/26 342) besucht. Die Schule für Maschinentechniker zählte 42, die Schule für Elektrotechniker 63, die Bauschule 34, die Schule für Kleinmechanik 43, die Uhrenmacherschule 78, die Kunstgewerbeschule 18, die Verkehrsabteilung 59, der Vorkurs 12 und der temporäre Reglagekurs 7 Schüler. Von den 356 Schülern waren 202 Berner, 132 Schweizer anderer Kantone und 22 Ausländer, 227 deutscher und 129 romanischer Zunge.

Nach nahezu 30jähriger, sehr verdienstvoller Tätigkeit trat Architekt A. Fehlbaum in Biel als Mitglied der Aufsichtskommission zurück und wurde vom Regierungsrat durch Gemeinderat A. J. Vögli in Biel ersetzt.

An Stelle des zurückgetretenen Dr. E. Audétat wurde vom Regierungsrat Dr. Fr. Brack als Lehrer für Geographie und Sprachen an der Verkehrsabteilung gewählt.

Auf Ende des Schuljahres nahm Fr. Arni nach 16jähriger, angestrenzter Tätigkeit als Direktor der Anstalt seinen Rücktritt. Er bleibt der Anstalt als Lehrer erhalten. Das Hauptereignis des Schuljahres bildete der definitive Bezug der neuen Gebäude durch die Uhrenmacherschule, die Schule für Kleinmechanik und die Kunstgewerbeschule, die im Herbst des Berichtsjahres erfolgte. Im Frühling 1926 wurden 69 Schüler diplomiert, nämlich 15 Maschinentechniker, 27 Elektrotechniker, 7 Bautechniker, 7 Kleinmechaniker und 13 Eisenbahn- und Postschüler.

Das **kantonale Gewerbemuseum** hat im Berichtsjahre 10 Spezialausstellungen in seinen Ausstellungsräumen durchgeführt. Die Frequenz der Anstalt war im Jahre 1926 folgende: Besuch der Ausstellungen 10,055 (1925 11,405), des Lesezimmers 8616 (1925 6820) und Benützung der Bibliothek 2206 (1925 1616) Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählten zusammen im Sommersemester 1926 30 (1925 36) und im Wintersemester 1926/27 35 Schüler und Schülerinnen (1925/26 42). Diese Verringerung der Schülerzahl war geboten auf Wunsch aus keramischen Fachkreisen; sie wurde durch strengere Auswahl bei Neuaufnahmen und Abweisung der Dilettanten herbeigeführt.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1926/27: Fachschule für Holzschnitzler 21, Abendzeichenschule für Erwachsene 26, Knabenzeichenschule 63 Schüler. Staatsbeitrag pro 1925/26 Fr. 6900.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1926 157, darunter 70 Mechaniker, 34 Schreiner, 29 Schlosser und 24 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 22 Schüler. 5 Fortbildungskurse wurden zusammen von 59 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 68,565.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1926 belief sich die Schülerzahl auf 2621, nämlich 1937 Lehrlinge, 475 Lehrtöchter, 172 freiwillige Schüler und 37 Lehramtskandidaten. Im Winter 1926/27 betrug die Gesamtzahl 2699, worunter 1918 Lehrlinge, 463 Lehrtöchter, 288 freiwillige Schüler und 30 Lehramtskandidaten. 7 Spezialkurse für Gehilfen (Buchbinder, Coiffeure, Lithographen, Schneider), ein Kurs für Coiffeurmeister, ein praktischer Kurs für Gipserlehrlinge und ein theoretisch-praktischer Kurs für Maurerlehrlinge wurden durchgeführt. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 98,650.

Frauenarbeiterschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahre 1926 77 Lehrtöchter, 44 Schneiderinnen, 25 Weissnäherinnen und 8 Stickerinnen. Die 3 Musterchnittkurse wurden im ganzen von 203 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. 940 Töchter nahmen an den Kursen im Kleidermachen, Nähen, Sticken, Glätten, Flickern, in Mode, Knabenkleider und im Kochen teil. Der Staatsbeitrag pro 1926 belief sich auf Fr. 23,000.

Die **Uhrmacherschule St. Immer** zählte im Frühling 1926 116 Schüler, nämlich 49 Uhrmacher, 42 Mechaniker, 24 Régleuses und 1 Sertisseuse. Am Ende des Schuljahres waren es noch 70 Schüler, wovon 12 Schülerinnen. Der Staatsbeitrag betrug Fr. 39,013. Die Jahresrate des ausserordentlichen Staatsbeitrages pro 1926 mit Fr. 13,333 wurde ausbezahlt. Der Bundesbeitrag von Fr. 32,000 wurde ganz ausgerichtet. Die Gemeinde St. Immer leistete pro 1926 einen Beitrag von Fr. 15,000.

Die **Uhrmacherschule Pruntrut** zählte im Schuljahr 1926/27 45 Schüler, worunter 16 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 12,640.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahre 1926/27 in ihren zwei Abteilungen: 283 Schüler, worunter 154 Schülerinnen.

Im Berichtsjahre wurde keine neue gewerbliche Fortbildungsschule errichtet.

Nachstehende Tabelle gibt über die maximale Frequenz der gewerblichen Fortbildungs- bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1926/27 Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1926/27	Wovon Schülerinnen
Aarberg	76	2
Belp	66	5
Biel	931	182
Biglen	36	8
Brienz	66	12
Büren	45	3
Burgdorf	226	49
Choindez	32	3
Delsberg	57	25
Delsberg, Schneiderinnen und Weissnäherinnen	62	62
Frutigen	55	6
Grosshöchstetten	51	6
Herzogenbuchsee	150	36
Huttwil	111	18
Jegenstorf	59	15
Interlaken	202	48
Kirchberg	75	18
Koppigen	19	5
Langenthal	332	41
Langnau	130	29
Laufen	52	9
Laupen	42	6
Lauperswil-Rüderswil	38	—
Lengnau-Pieterlen	62	5
Lyss (ohne Handelsklasse)	151	27
Meiringen	74	16
Münchenbuchsee	25	6
Münsingen	85	8
Münster	81	5
Neuenstadt	90	34
Niederbipp	50	7
Oberburg	48	7
Oberdiessbach	56	3
Oberhofen	40	—
Übertrag	3675	706

Schule	Schülerzahl 1926/27	Wovon Schülerinnen
Übertrag	3675	706
Pruntrut	65	7
Riggisberg	41	8
Ringgenberg	33	1
Rüegsauschachen-Lützelflüh	72	12
Saanen	27	6
Saignelégier	23	1
Schüpfen	35	—
Schwarzenburg	101	24
Signau	55	13
Spiez	71	6
Stalden	31	6
Steffisburg	66	1
Sumiswald	72	8
Tavannes	157	44
Thun	470	81
Tramelan	80	32
Trubschachen	27	4
Uettiligen	23	2
Utzenstorf	50	10
Wangen a. A.	55	10
Wattenwil	43	4
Wimmis	32	5
Worb	74	9
Wynigen	25	3
Zweisimmen	31	7
Total der Schüler	5434	1010

Im Jahre 1925/26 betrug die Schülerzahl 5446, wovon 1018 Schülerinnen.

Im Winter 1926/27 hat die Sektion Bern des Schweizerischen Metall- und Uhrarbeitsverbandes keine Fachkurse veranstaltet.

Die von der Sektion Bern des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes im Winter 1926/27 veranstalteten Fachkurse für Schreiner und Zimmerleute zählten zusammen 51 Teilnehmer. Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1926/27 von 56 Schülern, worunter 1 Schülerin, besucht, die in drei Klassen unterrichtet wurden. Im Berichtsjahre wurden ein gewerblicher Fachkurs von Bund und Kanton und 2 gewerbliche Fortbildungskurse vom Kanton allein subventioniert. An die Kosten des im Herbst 1926 vom Schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht in Basel veranstalteten Bildungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde ein der Zahl der bernischen Teilnehmer (12) entsprechender Staatsbeitrag geleistet.

5. Vom Staate unterstützte kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse *Aarberg* zählte im Schuljahr 1926/27 12 Schüler. Die Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschule *Huttwil* betrug im Schuljahr 1926/27 23 Schüler, wovon 10 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1925/26 Fr. 2000. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule *Lyss* hatte im Schuljahr 1926/27

16 Schüler, worunter 5 Schülerinnen. Die kaufmännische Fortbildungsschule *Tramelan* wurde im Schuljahr 1926/27 von 86 Schülern, wovon 44 Schülerinnen, besucht. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 2800.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter der Stadt Bern** zählte im Schuljahr 1926/27 284 Ladenlehrtöchter in 14 Klassen. Staatsbeitrag pro 1925/26 Fr. 5000.

Im Frühling 1926 wurde die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule *Wangen a. A.* von der neugegründeten Sektion Wangen a. A. des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins übernommen und wird von ihr als selbständige Schule weiterbetrieben.

Die 16 Fortbildungsschulen der bernischen kaufmännischen Vereine wiesen im Schuljahr 1926/27 folgende Schülerzahlen auf:

Schule	Schülerzahl	Wovon Schülerinnen
Bern	872	215
Biel	493	181
Burgdorf	159	50
Delsberg	51	25
Frutigen	18	8
Herzogenbuchsee	31	5
Interlaken	57	11
Langenthal	139	58
Langnau	43	14
Laufen	15	2
Münster	40	22
Pruntrut	54	7
St. Immier	99	44
Spiez	30	15
Thun	229	111
Wangen	13	4
Total der Schüler	2343	772
Schuljahr 1925/26	2364	734

Die Staatsbeiträge an diese Schulen beliefen sich im Berichtsjahre zusammen auf Fr. 90,087.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1926/27 51, wovon 25 Schülerinnen in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 11,863.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz am Ende des Jahres 1926 141 Schüler, wovon 45 Schülerinnen in 6 Klassen. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 10,972.

III. Arbeitsamt.

A. Allgemeines.

Auf 1. Januar 1926 beschäftigte das Amt 17 Personen. Der Bestand konnte bis Ende des Jahres auf 16 herabgesetzt werden, die sich auf die einzelnen Abteilungen folgendermassen verteilen:

Allgemeine Verwaltung	3
Abteilung für Arbeitsnachweis (Männerabteilung 6, Frauenabteilung 3)	9
Abteilung für Arbeitsbeschaffung	2
Abteilung für Arbeitslosenversicherung	2
Total	<u>16</u>

Im Berichtsjahre ist ein Angestellter in das kantonale Laboratorium versetzt worden.

Zwei Angestellte waren für einige Zeit andern Verwaltungszweigen zugeteilt. So ist ein Angestellter bis Ostern 1926 und im Monat August noch für 3 Wochen bei der Hilfskasse des Staates beschäftigt gewesen und eine Angestellte während 6 Wochen im Sommer als Aushilfe während der Ferienzeit auf dem Bureau der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

B. Der Arbeitsmarkt im Kanton Bern.

Über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage in den einzelnen Monaten unterrichtet die nachfolgende Zusammenstellung über die Stichtagszählungen der Verbandsarbeitsämter in unserem Kanton.

Als Verbandsarbeitsämter werden die Arbeitsämter bezeichnet, die dem Verband schweizerischer Arbeitsämter angehören und vom Bund, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, Subventionen an die Kosten der Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises erhalten. Diesem Verband gehören im Kanton an das kantonale Arbeitsamt und die Gemeindearbeitsämter Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf.

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der Verbandsarbeitsämter im Kanton Bern.

Stichtag, Ende	Zahl der bei den Verbandsarbeitsämtern im Kanton Bern angemeldeten		Auf 1000 unselbständig Erwerbende entfallende Stillesuchende	
	offenen Stellen	Stillesuchende	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz
Dezember 1925	206	1405	7	13,0
Januar 1926	267	1699	8	15,6
Februar 1926	351	1177	5	13,8
März 1926	649	783	4	10,9
April 1926	568	815	4	8,6
Mai 1926	519	913	4	8,1
Juni 1926	423	835	4	7,8
Juli 1926	376	1078	5	8,4
August 1926	363	957	4	9,0
September 1926	327	1096	5	9,7
Oktober 1926	274	1094	5	10,8
November 1926	197	1656	8	12,5
Dezember 1926	184	1914	9	13,6

Zu Beginn des Jahres haben wir eine deutlich zunehmende Arbeitslosenziffer. Im Februar setzte ein merklicher Rückgang der Arbeitslosigkeit ein, der jedoch nur bis anfangs April anhielt. Ende April begann die Zahl der Arbeitslosen mit Ausnahme einer kleinen Senkung Ende Juni fortwährend zuzunehmen. Ende Dezember stand die Zahl der Stillesuchenden um rund 500 über dem Stande Ende Dezember 1925. Die offenen Stellen erreichten Ende März ihre höchste Zahl, um dann von diesem Zeitpunkt hinweg bis Ende des Jahres stetig abzunehmen. Die leichte Verschlechterung der Arbeitsmarktlage gegenüber 1925 war nicht allgemeiner Natur, sondern betraf im wesentlichen einige wenige Berufsgruppen, wie das Baugewerbe, die Metall- und Maschinenindustrie, Handel und Verwaltung, Textilindustrie und Holzbearbeitung.

Wir geben nachfolgend noch einige kurze Ausführungen über einzelne Berufsgruppen.

a. Landwirtschaft. Während des ganzen Jahres war Nachfrage nach guten Arbeitskräften. Immerhin zeigte sich gegenüber frühern Jahren eine gewisse Zurückhaltung, die auf die landwirtschaftliche Krisis zurückzuführen war. Einigen Einreisegesuchen zugunsten ausländischer Saisonarbeiter musste entsprochen werden, doch konnte im allgemeinen der Bedarf durch einheimische Arbeiter gedeckt werden.

b. Baugewerbe. In den ersten zwei Monaten des Jahres 1926 trug die Arbeitslosigkeit einen normalen, saisonmässigen Charakter, die zu keiner Besorgnis Anlass gab. Im März setzte die Bautätigkeit in sehr bescheidenem Umfange wieder ein. Während der ganzen Dauer der Bausaison blieb jedoch der Beschäftigungsgrad weit hinter demjenigen der Jahre 1925 und 1924 zurück. In ländlichen Gegenden zeigten sich die Folgen der landwirtschaftlichen Krisis, die die Entwicklung hinderten. In den Städten war es das Überangebot an Wohnungen, das zum Teil die flauere Bautätigkeit bewirkte. Bereits im September, also früher als in andern Jahren, setzte die Arbeitslosigkeit ein; sie hat sich jedoch im Vergleich zu frühern Jahren auf Ende des Jahres nicht verschärft.

Eine leichte Entlastung des Arbeitsmarktes während des Sommers brachten die Arbeiten an den Kraftwerken im Oberhasli.

c. Holzbearbeitung. Die Arbeitslosigkeit in der Holzbearbeitung stand ebenfalls unter dem Einfluss des flauen Geschäftsganges im Baugewerbe. Es machte sich lediglich ein Mangel an berufstüchtigen Möbelschreibern bemerkbar, und es war infolgedessen nicht zu umgehen, der kantonalen Polizeidirektion zu beantragen, einigen ausländischen Angehörigen dieser Berufsart die Erlaubnis zum Stellenantritt zu erteilen.

d. Metall- und Maschinenindustrie. Der Beschäftigungsgrad war schon zu Beginn des Jahres unbefriedigend und erlitt im Monat Mai noch eine bedeutende Verschärfung, als die Maschinenfabrik Winkler, Fallert & Cie. A.-G. über zweihundert, zum grossen Teil sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte, entliess. Auch in andern Maschinenfabriken wurden Arbeiterentlassungen vorgenommen.

Von der Arbeitslosigkeit wurden hauptsächlich betroffen Dreher, Fräser, Maschinenschlosser und Maschinenmonteure. Die Vermittlung von Metallarbeitern nach Frankreich war und ist immer noch möglich, und es haben auch einige der entlassenen Arbeiter dort Arbeit gefunden. Da sich in letzter Zeit auch in Frankreich Arbeitslosigkeit fühlbar machte, ging die Vermittlungstätigkeit etwas zurück.

e. Handel und Verwaltung. Es waren besonders die kaufmännischen Berufe, die unter andauernder und starker Arbeitslosigkeit litten. Die Zahl der Arbeitsgelegenheiten war sehr gering. Trotzdem besteht immer noch ein starker Zustrom schweizerischer Arbeitskräfte zu diesen Berufen.

Neben dieser Arbeitslosigkeit haben wir in verschiedenen andern Berufen einen ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften und waren deshalb gezwungen, einer verhältnismässig grossen Zahl ausländischer Arbeitskräfte die Einreise zum Stellenantritt zu gestatten. Durch eine fortwährende Erziehung muss die nötige

Umorientierung angestrebt werden, da gewissen Vorurteilen nicht nur mit wirtschaftlichen Erwägungen entgegengetreten werden kann.

f. *Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe.* Das Jahr 1926 zeigte im Frühling ungefähr das gleiche Bild auf dem Arbeitsmarkte wie die Vorjahre, d. h. überaus starke Nachfrage für Hotelpersonal beiderlei Geschlechts für die Dauer der Hochsaison (Juni bis September).

Bei den *weiblichen Arbeitskräften* tritt wieder der sehr fühlbare Mangel an tüchtigen, gelernten Chefköchinnen und übrigen Küchenpersonal, wie Kaffeehaushaltungsköchinnen, Küchenmädchen, Rüstfrauen usw. zutage. Es waren deshalb für die Saison Einreisebewilligungen an Ausländerinnen nicht zu umgehen.

Der Nachfrage für das meiste übrige weibliche Personal konnte mit wenigen Ausnahmen (Wäscherinnen, gelernte Glätterinnen) genügt werden, indem Mädchen aus überfüllten Berufen und Anfängerinnen in fast allen Branchen der Hotellerie *angelernt* werden können, sofern es sich nicht um gelernte Arbeitskräfte handelt. Als gelernte Berufe kommen eigentlich nur Lingères-Weissnäherinnen, Feinglätterinnen und Chefköchinnen in Betracht. Jede übrige Tätigkeit kann angelernt werden.

Auf dem *männlichen Arbeitsmarkt* machte sich für die Zeit der Hochsaison wieder der starke Mangel an tüchtigen, einheimischen Köchen jeder Kategorie (Chef de cuisine mit Brigade bis zum Commis) unangenehm bemerkbar, und es konnte deshalb der Nachfrage nicht genügt werden. Die Folge davon war die Erteilung von Einreisebewilligungen. Ungefähr das gleiche Bild zeigte der Arbeitsmarkt im Hochsommer für den gelernten Kellner.

Zum Aufsehen mahnt der fehlende einheimische Nachwuchs an Köchen. Es fehlen besonders die Lehrstellen, Lehrlinge wären genug vorhanden. Die gleiche Erscheinung haben wir ebenfalls beim Kellnerberuf. Der Nachfrage für alle übrigen Arbeitskräfte konnte mit Einheimischen entsprochen werden, da es sich auch beim männlichen Personal hauptsächlich um angelernte Leute handelt (Ausnahmen bilden Koch und Kellner). Eine Umschichtung aus andern Berufen ist leicht möglich, insbesondere für Bäcker, Metzger und Käser. Ebenso werden für Anfänger verschiedene Verdienstmöglichkeiten als Hausbursche, Küchenofficebursche und Casse-rollier geboten. Für Portier war stets grosses Angebot, so dass eine Umschichtung nicht ratsam ist, insofern es sich nicht um *sprachenkundige* Leute handelt.

Im Jahre 1926 war wieder Mangel an englischsprechendem Personal beiderlei Geschlechts, der sich von Jahr zu Jahr zu verschärfen scheint. Auf der einen Seite haben wir die Hoteliers, die für ihre grossen Betriebe sprachkundige Kräfte brauchen, vor allem Sekretär-Kassier, Chef de réception, Concierge-Conducteur, Bureaufräulein, Servierpersonal usw., auf der andern Seite England mit den sehr scharfen Bestimmungen für Arbeitssuchende in ihrem Lande, die das Erlernen der Sprache an Ort und Stelle fast verunmöglichen.

Die starke Nachfrage nach Hotelangestellten im Frühling 1926 war leider nur von kurzer Dauer, und infolge der sehr unbefriedigenden Sommersaison war bereits im Frühherbst wieder ein grosses Angebot an Stellensuchenden. Es fehlen der Schweiz im Frühling wie im

Herbst grosse Kurzentren, die viel Arbeitskräfte aufnehmen.

Im Herbst 1926 war die Westschweiz von Arbeitssuchenden (hauptsächlich männliches Personal) so überschwemmt, dass vor dem Hinreisen gewarnt werden musste; auch im Tessin war die gleiche Erscheinung, so dass das kantonale Arbeitsamt Bellinzona ebenfalls vom Zureisen ohne feste Anstellung warnte.

Auf die Wintersaison (Dezember bis Mitte Februar) war die Nachfrage wieder etwas grösser, obwohl nicht im Verhältnis zum Angebot, und es waren leider gerade die wenigen gelernten Berufe, wie Koch und Kellner, die arbeitslos blieben und für die andere Verdienstmöglichkeiten kaum zu beschaffen sind.

Die Aussichten für eine Abhilfe sind gering, da sich im Ausland die Einreisebestimmungen für schweizerische Hotelangestellte eher verschärfen.

In Vorkriegsjahren beschäftigten die französische und italienische Riviera, Nordafrika und Ägypten eine grosse Zahl schweizerisches Hotelpersonal, was zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in der Schweiz — gerade in der toten Saison — von grosser Bedeutung war. Wie aus dem Angeführten ersichtlich, war die Arbeitsmarktlage im Hotelgewerbe nicht befriedigend, da kein Ausgleich bestand.

Zu erwähnen bleibt noch, dass Jahresgeschäfte für den Arbeitsmarkt nicht ausschlaggebend sind, da im grossen und ganzen der Personalbestand ziemlich stabil bleibt. Je grösser das Angebot an Stellensuchenden ist, um so geringer ist der Wechsel in Jahresgeschäften.

C. Arbeitsnachweis, Einreisewesen.

Der Bundesrat hat durch seine Verordnung vom 11. November 1924 über den öffentlichen Arbeitsnachweis die Kantone zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises verpflichtet. Diese Verordnung stützt sich auf das internationale Übereinkommen von Washington betreffend die Arbeitslosigkeit. Durch das am 9. Oktober 1922 ratifizierte Übereinkommen hat sich die Schweiz völkerrechtlich zur Durchführung des Arbeitsnachweises verpflichtet. Mit der Veröffentlichung in der eidgenössischen Gesetzessammlung ist das Übereinkommen nach schweizerischem Staatsrecht auch landesrechtlich verbindlich geworden; es verpflichtet den Bund und die Kantone, die zur Durchführung des Abkommens nötigen Massnahmen zu treffen. Die Durchführung in unserem Kanton ist durch regierungsrätliche Verordnung vom 31. Juli 1926 betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis geregelt. Diese Verordnung ist auf den 1. September 1926 in Kraft getreten. Sie bezeichnet das kantonale Arbeitsamt als Zentralstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis im Kanton Bern und ermächtigt diese Amtsstelle, da wo besondere Verhältnisse vorliegen, die Befugnis zur Organisation und Verwaltung einer öffentlichen Arbeitsnachweisstelle der Gemeinde zu übertragen. Gemeinden, die keine öffentliche Arbeitsnachweisstelle einrichten, sind verpflichtet, eine geeignete Person als Vertreterin des öffentlichen Arbeitsnachweises zu bezeichnen. Das kantonale Arbeitsamt befasst sich mit der Vermittlung der versetzbaren Arbeitskräfte aus dem ganzen Kantonsgebiet, währenddem das Gemeindefarbeitsamt sich mit der Vermittlungstätigkeit innerhalb seines Gemeindebezirkes befasst. Die Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises

nehmen Aufträge um Zuweisung von Arbeitskräften und Stellenbewerbungen aus ihrem Gemeindebezirk entgegen und leiten sie unverzüglich an das kantonale Arbeitsamt weiter. Sie erteilen Auskunft über den Gang der Vermittlungstätigkeit. Die für den öffentlichen Arbeitsnachweis geltenden Leitsätze sind aus dem internationalen Übereinkommen und aus dem Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund übernommen worden.

Unsere Direktion hat am 1. September 1926 die zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises notwendigen Vorschriften erlassen. Von den 497 bernischen Gemeinden haben bereits 456 den Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises bezeichnet. Die Propagandatätigkeit für den öffentlichen Arbeitsnachweis wurde auch im Berichtsjahre bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer fortgesetzt.

Über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1926.

Monat	Offene Stellen		Stellensuchende		Besetzte Stellen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Januar	249	182	538	155	211	82
Februar	286	300	506	137	208	112
März	318	419	441	134	171	136
April	455	431	399	127	256	122
Mai	322	453	363	128	171	135
Juni	545	443	447	133	215	151
Juli	395	376	444	135	228	141
August	388	221	464	139	186	91
September	393	274	491	189	252	111
Oktober	297	254	519	182	195	97
November	195	304	474	230	96	147
Dezember	282	225	608	192	243	133
Total	4125	3882	5694	1881	2432	1458

Die Vermittlungstätigkeit hat in den letzten drei Jahren folgende Entwicklung genommen:

	Offene Stellen	Stellensuchende	Besetzte Stellen
1924	3960	8632	1251
1925	7444	7802	3348
1926	8007	7575	3890

Mit der Zunahme der offenen Stellen und der Vermittlungstätigkeit hat auch die Arbeit im Arbeitsnachweis bedeutend zugenommen und konnte zu gewissen Zeiten kaum bewältigt werden.

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden vom kantonalen Arbeitsamt im Berichtsjahre zuharden der kantonalen Polizeidirektion 2870 (Vorjahr 2051) Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche für ausländische Arbeitskräfte begutachtet und dabei auch die Bedürfnisfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Verteilung dieser Ausländer auf die Berufsgruppen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
A. Bergbau	369	—	369	27	—	27	8	—	8
B. Landwirtschaft, Gärtnerei	15	12	27	6	2	8	37	—	37
C. Forstwirtschaft, Fischerei	—	—	—	2	—	2	4	—	4
D. Lebens- und Genussmittel	8	—	8	1	—	1	5	—	5
E. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	66	12	78	9	5	14	12	9	21
F. Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	7	3	10	2	—	2	7	—	7
G. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Einrichtung von Wohnungen, Malerei	635	3	638	61	1	62	168	—	168
H. Holz- und Glasbearbeitung	24	—	24	8	—	8	15	—	15
I. Textilindustrie	4	—	4	2	2	4	2	—	2
K. Graphische Gewerbe	21	1	22	3	—	3	3	1	4
L. Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag	1149	31	1180	121	16	131	201	10	271

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
Übertrag	1149	31	1180	121	10	131	261	10	271
M. Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	39	—	39	5	—	5	10	—	10
O. Uhrenindustrie und Bijouterie	7	1	8	2	1	3	10	2	12
P. Handel und Verwaltung	13	5	18	1	2	3	27	4	31
Q. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	162	131	293	7	17	24	27	59	86
R. Verkehrsdienst	3	—	3	—	—	—	—	—	—
S. Freie und gelehrte Berufe:									
a. Technische Berufe	6	—	6	3	—	3	4	—	4
b. Gesundheitspflege	3	4	7	1	2	3	1	2	3
c. Rechts- und Volkswirtschaft	—	—	—	—	—	—	1	—	1
d. Unterricht und Erziehung	—	1	1	1	1	2	—	1	1
e. Theaterpersonal, Musiker und Artisten (Saisonberufe)	246	72	318	13	2	15	30	7	37
f. Übrige freie und gelehrte Berufe	1	—	1	—	—	—	1	—	1
T. Haushalt	—	265	265	—	8	8	—	24	24
U. Übrige Berufsarten	6	2	8	—	—	—	7	1	8
Lehrlinge und Lehrtöchter	—	2	2	—	—	—	21	14	35
Total	1635	514	2149	154	43	197	400	124	524

Nach der Staatsangehörigkeit geordnet verteilen sich diese Ausländer wie folgt:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
Italien	1095	32	1127	98	4	102	199	10	209
Deutschland	299	369	668	27	19	46	115	77	192
Österreich	94	64	158	10	10	20	36	22	58
Frankreich	43	24	67	6	4	10	8	9	17
Ungarn	23	1	24	—	—	—	3	—	3
Dänemark	19	—	19	4	—	4	9	—	9
Tschechoslowakei	9	8	17	4	2	6	4	2	6
England	15	2	17	—	1	1	—	—	—
Belgien	13	2	15	1	—	1	2	—	2
Polen	10	4	14	—	1	1	9	2	11
Holland	2	2	4	—	1	1	4	—	4
Spanien	4	—	4	1	—	1	—	—	—
Schweden	2	1	3	—	—	—	—	—	—
Norwegen	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Südamerika	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Russland	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Serbien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Jugoslawien	—	1	1	1	1	2	2	1	3
U. S. A.	—	1	1	—	—	—	1	—	1
Griechenland	—	1	1	—	—	—	2	—	2
Rumänien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Liechtenstein	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Litauen	—	—	—	1	—	1	—	—	—
China	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Portugal	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Staatenlos	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Total	1635	514	2149	154	43	197	400	124	524

Der Arbeitsnachweis bildet ebenfalls eine Abwehrmassnahme gegen die Überfremdung unseres Landes; er unterrichtet uns ferner über die Lage und Aufnahmefähigkeit der einzelnen Berufe und Berufsgruppen und bildet deshalb ein unentbehrliches Orientierungsmittel für die Berufswahl und die Berufsberatung. Es wurde deshalb vom kantonalen Arbeitsamt enge Fühlung mit der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge genommen, die zu einer regen Zusammenarbeit führte.

D. Arbeitslosenversicherung.

Das Berner Volk hat am 9. Mai 1926 das Gesetz betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen angenommen, das auf den 1. Juni 1926 in Kraft getreten ist. Durch regierungsrätliche Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 wurden die notwendigen Ausführungsvorschriften zum vorgenannten Gesetz erlassen. Bis Ende des Berichtsjahres konnten vom Regierungsrat folgende Arbeitslosenkassen für die Zuerkennung des Staatsbeitrages anerkannt werden:

I. Öffentliche Kassen (Beginn der Wirksamkeit der Anerkennung 1. Juni 1926):

1. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern. An diese Kasse haben sich, gestützt auf ein besonderes Abkommen, noch folgende Gemeinden angeschlossen: Belp, Bolligen, Bremgarten, Diemerswil, Frauenkappelen, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Stettlen, Vechigen, Wohlen und Zollikofen. Diese Gemeinden anerkennen die jeweiligen Statuten der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern.
2. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Biel.
3. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Muri bei Bern.
4. Arbeitslosenkasse der Gemeinde Schüpfen.

II. Private einseitige Kassen (Beginn der Wirksamkeit der Anerkennung 1. Juni 1926):

1. Arbeitslosenkasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, Zürich.
2. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Buchbinderverbandes, Bern.
3. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, Bern.
4. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Textilarbeiterverbandes, Zürich.
5. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes, Bern.
6. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Sitz in Zürich, Zentralsekretariat in Seebach.

III. Private paritätische Kassen (Beginn der Wirksamkeit der Anerkennung 1. Oktober 1926):

1. Paritätische Betriebsarbeitslosenversicherungskasse der A.-G. Gugelmann & Cie., Langenthal.

Es war auf Ende des Jahres 1926 den Arbeitnehmern von 18 bernischen Gemeinden Gelegenheit geboten, sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern. Diese 18 Gemeinden weisen etwas mehr als einen Viertel

der Gesamtbevölkerung des Kantons auf. Die Möglichkeit, sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse zu versichern, ist für diejenigen Arbeiter von Bedeutung, die sich keiner privaten, einseitigen Arbeitslosenkasse anschliessen wollen oder können und keine Gelegenheit haben, einer privaten, paritätischen Arbeitslosenkasse (Betriebsarbeitslosenkasse) beizutreten.

Daneben haben sich im Berichtsjahre eine grosse Anzahl Gemeinden mit der Errichtung eigener, öffentlicher Arbeitslosenkassen befasst, so dass anzunehmen ist, die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage werde in der Folge noch weitere Fortschritte machen. Zur Erleichterung der Gründung öffentlicher Arbeitslosenkassen hat das kantonale Arbeitsamt auf unsere Veranlassung hin einen Statutenentwurf für eine öffentliche Arbeitslosenkasse ausgearbeitet, der den Gemeindeorganen als praktische Wegleitung dienen soll.

Bei den privaten, einseitigen Arbeitslosenkassen wird nur noch im Ausbau der Fürsorgeeinrichtung eine weitere Entwicklung zu erwarten sein, da alle grösseren Arbeitnehmerorganisationen zum Teil schon seit Jahren ihre eigenen Arbeitslosenkassen haben, die die Krisenjahre überstanden und damit ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben.

Die Entwicklung der paritätischen Arbeitslosenkassen hält in unserem Kanton nicht Schritt mit derjenigen der öffentlichen und privaten, einseitigen Arbeitslosenkassen.

Nach § 8 der Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen ist die Direktion des Innern ermächtigt, die Prüfung der Abrechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen auch für den Bund zu übernehmen. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat uns bzw. dem kantonalen Arbeitsamt die Kontrolle der Arbeitslosenkassen übertragen und einer Vereinbarung im Sinne von Art. 5, Abs. 6, V. I zum Bundesgesetz die Genehmigung erteilt. Als Zeitpunkt für den Beginn der Revisionstätigkeit durch das kantonale Arbeitsamt gilt der 1. Januar 1927. Die Prüfung der privaten Kassen für die Rechnungen pro 1926 geschieht noch in Verbindung mit dem Revisorat des eidgenössischen Arbeitsamtes. Da es den Arbeitslosenkassen freisteht, mit dem kantonalen Arbeitsamt auch viertel- oder halbjährlich abzurechnen, so kann die ganze Arbeit der Prüfung über die Zeitspanne eines Jahres verteilt werden und erfordert deshalb ein Minimum an Personal und schaltet jede Einstellung von Hilfskräften aus.

Nach einer Umfrage bei den vom Regierungsrat anerkannten Arbeitslosenkassen durch das kantonale Arbeitsamt ist im Berichtsjahre rund 1 Million Franken an Taggeldern an im Kanton wohnsitzberechtigte Kassenmitglieder ausbezahlt worden.

Mitte Juni 1926 konnte die Aktion zur Bildung des kantonalen Solidaritätsfonds abgeschlossen werden. Dieser Fonds beträgt auf Ende 1926 Fr. 467,376. 45.

E. Arbeitsbeschaffung.

Die ausserordentlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wie sie auf Grund verschiedener, bundesrätlicher Erlasse in den Jahren 1919—1922 durchgeführt worden sind, haben mit dem Bundesrats-

beschluss vom 14. November 1922 als letzte Aktion des Bundes ihren Abschluss gefunden. Der Bund gab vom 1. April 1924 hinweg keine Subventionszusicherungen mehr. Auf diesen Zeitpunkt ist auch die ausserordentliche Subventionierung durch den Staat eingestellt worden; am 1. Januar 1926 waren noch 85 Abrechnungen von subventionierten Bauten ausstehend. Diese

Abrechnungen wurden im Berichtsjahre bis auf 4 Geschäfte geprüft und abgeschrieben. Die Verpflichtungen des Staates für ausserordentliche Subventionen betragen am 31. Dezember 1926 noch Fr. 23,150.

Seine Aufwendungen für die ausserordentliche Subventionierung (Restzahlungen) im Jahre 1926 sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

	Bund	Kanton	Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Lohnzuschläge nach Art. 2 b, Abs. 5, der B. R. B. vom 20. September 1921 und 14. November 1922.	255,520	252,280	3,240	511,040
Beiträge an Wohnbauten	65,700	33,270	35,640	134,610
Darlehen an Wohnbauten	218,000	—	138,000	356,000
Beiträge an Wasserversorgungen	27,630	24,370	4,660	56,660
Beiträge an Schulhäuser und Spitäler	225,130	49,540	9,700	284,370
Beiträge an übrige Notstandsarbeiten.	252,680	251,103	19,990	523,773
Total	1,044,660	610,563	211,230	1,866,453

Im Berichtsjahre hat der Bundesrat gestützt auf eine abgeschlossene Umfrage bei den Kantonsregierungen der Aufhebung der Gewinnbeteiligung beim Verkauf subventionierter Wohnbauten grundsätzlich zugestimmt. Er hielt es jedoch für angezeigt, vor einer endgültigen Beschlussfassung die eidgenössischen Räte über seine beabsichtigte Massnahme zu unterrichten, um auf diesem Wege die Ermächtigung zu erwirken, den Verzicht auf einen Gewinnanspruch bei Handänderung subventionierter Wohnbauten auszusprechen. Im Jahre 1926 konnte ein Betrag von Fr. 58.75 als Gewinnanteil eingefordert werden.

Die Verordnung vom 6. März 1920 betreffend die Ausrichtung der Beiträge, welche zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit bewilligt wurden, musste durch zwei Paragraphen ergänzt werden. Die eine dieser Ergänzungsvorschriften bestimmt, dass bei Zwangsverwertungen von Gebäuden, für welche von Bund, Kanton und Gemeinde Darlehen zu einem Zinsfuss von 4 % gewährt wurden, das kantonale Arbeitsamt auf Veranlassung der kantonalen Finanzdirektion die baulichen Verhältnisse des Objektes feststellt und seinen Bericht mit Antrag der kantonalen Finanzdirektion überweist. Nach der Durchführung der Zwangsverwertung gibt die kantonale Finanzdirektion dem kantonalen Arbeitsamt und der betreffenden Gemeinde Kenntnis vom Ergebnis des Verfahrens.

Nach der andern ergänzenden Vorschrift hat die Hypothekarkasse jeweilen dem kantonalen Arbeitsamt zuhanden des eidgenössischen Arbeitsamtes Kenntnis zu geben, wenn bei ihr Kapitalrückzahlungen von verbilligten Darlehen eingegangen sind.

Es kamen im Berichtsjahre drei Wohngebäude, an die Bund, Kanton und Gemeinde ein Darlehen zu einem Zinsfusse von 4 % gewährt hatten, zur Zwangsverwertung. Bei allen drei Verwertungen wurden die Interessen von Bund, Kanton und Gemeinde auf Antrag der Finanzdirektion durch die Organe der Hypothekarkasse vertreten. Zwei Objekte wurden ohne Verlust für die Darlehensgeber versteigert, beim dritten Objekt ist dem Staat ein Verlust von Fr. 962.55 erwachsen.

Am 11. Oktober 1926 hat die Direktion des Innern die Gemeindebehörden aufgefordert, in weitgehendem Masse Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen. Wir gingen dabei von der Erwägung aus, dass es in erster Linie Sache der Gemeindebehörden ist, einer Arbeitslosigkeit in ihrem Gemeindebezirk mit allen Mitteln entgegenzuwirken und der Arbeitsbeschaffung die allergrösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Wie früher, so hat der Regierungsrat auch im Berichtsjahre die Ausführung aller ordentlichen Arbeiten des Staates, insofern sie sich zur Arbeitsbeschaffung im Winter eigneten und in technischer Hinsicht ohne Nachteile während der kalten Jahreszeit ausgeführt werden konnten, in die Wintermonate verlegt. Diese Arbeiten, wie Kiesrüstungen, Entwässerungsarbeiten an den Staatsstrassen, Hochbauten in staatlichen Anstalten und Bildungsinstituten, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Staatsgebäuden usw. verteilten sich über das ganze Kantonsgebiet und bildeten in ihrer Gesamtheit eine ausgedehnte und vielseitige Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten. Im Winter 1925/26 konnten in Verbindung mit der kantonalen Baudirektion 110 Arbeiten mit einer Voranschlagssumme von Fr. 1,231,434 und 1403 Arbeitsgelegenheiten bereitgestellt werden; im Winter 1926/27 waren es 139 Arbeiten mit einer Voranschlagssumme von Fr. 635,850 und 1421 Arbeitsgelegenheiten.

An den Kraftwerken im Oberhasli waren am 15. Dezember 1926 noch 356 einheimische Arbeitskräfte beschäftigt. Es ist dies eine verhältnismässig hohe Zahl, wenn man bedenkt, dass insbesondere im Winter 1926/27 ausschliesslich Stollenarbeiten ausgeführt wurden, bei denen hauptsächlich Mineure, die in unserem Lande nur schwer zu beschaffen sind, in Arbeit standen.

Im Berichtsjahre wurden auf der Grimsel lediglich Verarbeiten ausgeführt, die deshalb unsern Arbeitsmarkt nicht über ein gewisses Mass entlasteten. Immerhin konnten von unserem Arbeitsamte 450 Arbeitskräfte zugewiesen werden. Die Hauptarbeiten werden im Jahre 1927 einsetzen, und wir erwarten, dass unser Arbeitsmarkt erheblich entlastet wird und eine grosse Anzahl einheimischer Arbeitskräfte bei diesen Arbeiten Arbeit und Verdienst finden.

Im November 1926 sind dem Regierungsrat von verschiedenen Gemeindebehörden Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Gemeindefarbeiten unterbreitet worden. Da dem Regierungsrat eine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung solcher Beiträge fehlte und zudem der Grad der Arbeitslosigkeit nicht derart war, dass ausserordentliche Massnahmen von Bund und Kanton eingeleitet werden mussten, wurde diesen Begehren keine Folge gegeben.

IV. Handel, Industrie und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Der *Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes* wurde vom Regierungsrat für das Jahr 1926 ein Staatsbeitrag von Fr. 3000 bewilligt. Im Mai des Berichtsjahres haben die Volkswirtschaftskammer, der Verkehrsverein und die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes sich zum Verband «Pro Oberland» zusammengeschlossen, der die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Oberlandes bezweckt. Die Mitglieder bleiben finanziell autonom.

Im Berichtsjahre trat der Regierungsrat der «*Association du Laboratoire de Recherches horlogères*» in Neuenburg als Kollektivmitglied mit einem Jahresbeitrag von Fr. 1400 bei. Dieses Institut, das im Jahre 1920 gegründet und bis zum Jahre 1924 von der eidgenössischen Stiftung für die Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschungen in Zürich durch erhebliche Beiträge unterstützt worden war, verfolgt den Zweck, wissenschaftliche Forschungen physikalischer Natur für die Uhrenindustrie auszuführen und deren Ergebnisse für diese Industrie praktisch verwertbar zu gestalten. Das Laboratoire de Recherches horlogères hat schon bemerkenswerte Arbeiten zum Nutzen der Industrie geliefert und erscheint als berufen, durch weitere wissenschaftliche Arbeiten die Qualität der schweizerischen Uhrenfabrikation zu fördern. An die erheblichen Kosten des Institutes leisten der Bund, mehrere am Gedeihen der Uhrenindustrie interessierte Kantone und die verschiedenen Organisationen der Uhrenindustrie sowie Uhrenfabrikanten Beiträge. Unser Kanton ist im Direktionskomitee der Association durch unsern Direktionsvorsteher vertreten.

Das revidierte Reglement für die offiziellen *Uhrenbeobachtungsbureaux* in Biel, La Chaux-de-Fonds, Le Locle und St. Immer wurde vom Regierungsrat genehmigt. Als bernisches Mitglied der im neuen Reglement vorgesehenen Inspektionskommission der Bureaux wurde vom Regierungsrat Dr. S. Mauderli, Professor der Astronomie an der Universität in Bern, gewählt.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1926 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 7 bernische Uhrenfabriken mit 84 Chronometern. 23 Chronometer bernischer Fabrikation wurden prämiert. Eine bernische Uhrenfabrik erhielt einen Serienpreis, 14 erste, 4 zweite und 2 dritte Preise, eine andere Fabrik einen ersten und einen dritten Preis und eine dritte Fabrik einen zweiten Preis. Ein bernischer Regleur wurde mit einem Serienpreis ausgezeichnet. Die Gleichstellung der bernischen mit den neuenburgischen Fabrikanten in bezug auf die Taxen wurde auch für das Jahr 1926 bei-

gehalten. Der vertragsgemässe Beitrag des Kantons von Fr. 3000 an die Betriebskosten der Sternwarte in Neuenburg wurde ausgerichtet.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 19. Februar und 10. November. An der ersten Sitzung wurde die infolge der *Valuteinfuhren* aus Frankreich besonders im Jura, aber auch im Innern des Landes recht kritisch gewordene Situation besprochen. Verschiedene Eingaben, die die Wiedereinführung von Einfuhrverboten oder besondere Zollzuschläge postulierten, konnten mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Bundesbehörden und die handelsvertraglichen Bindungen der Schweiz nicht unterstützt werden. Dagegen wurde die Kammersektion Handel beauftragt, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen. Das Kammersekretariat erhielt Auftrag, in der jurassischen Presse einen Aufruf zur Vorsicht im Einkauf zu erlassen.

Der Entwurf des Kammersekretariates zur Revision der *Verordnung über die Berufslehre im Bäckergewerbe* wurde gutgeheissen. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi orientierte die Kammer über die Behandlung des *Gesetzesentwurfes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr* in erster Lesung durch den Grossen Rat und nahm verschiedene Wünsche für die zweite Lesung entgegen. Der Anregung einer andern Handelskammer, *kleine Geschenkartikel zu Propagandazwecken* wieder als Muster ohne Wert zuzulassen, stimmte die Kammer nicht bei.

In der Sitzung vom 10. November stellte die Kammer zuhanden des Grossen Rates Vorschläge auf für die *Wahl von Handelsrichtern* zufolge der Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes um 10 Sitze und Ersatzes für das zurücktretende Mitglied H. Lanz. In der Frage der *bundesgesetzlichen Regelung des wöchentlichen Ruhetages* in den der Bundesgesetzgebung bis jetzt nicht unterstellten Betrieben des Handels und der Gewerbe stimmte die Kammer mit Rücksicht auf die vielen besondern Verhältnisse und bereits bestehende kantonale Vorschriften dem schweizerischen Gewerbeverband zu, der das Bedürfnis nach einem Bundesgesetz auf diesem Gebiete verneinte.

Über die *Anwendung des Warenhandelsgesetzes* nahm die Kammer den Bericht des Kammersekretariates entgegen, der zeigt, dass sich in der Handhabung vorderhand noch einige Schwierigkeiten bieten, dass sich die Behörden jedoch bemühen, Abklärung zu schaffen. Gestützt auf einen weitem Bericht über die *Lehrlingsaufsicht* im Kanton Bern wurde festgestellt, dass eine Konzentration der zentralen Aufsichtsinstanzen wünschbar wäre. Kleinere Geschäfte betrafen u. a. die *Frachttarifsätze der S. B. B.* und *Exportschwierigkeiten* infolge übersetzter ausländischer Schutzzölle.

2. Sitzungen der Kammersektionen. Die *Sektion Handel und Industrie* beschäftigte sich in 3 Sitzungen vom 15. September, 8. und 21. Oktober mit Fragen der *Anwendung des Warenhandelsgesetzes*. Es kamen einige prinzipielle Fragen zur Behandlung, die wir unter dem Abschnitt «Warenhandelsgesetz» erwähnen, ferner eine

Anzahl Einzelfälle, über welche sich die Kammer begutachtend zu äussern hatte.

Die Sektion Gewerbe besammelte sich am 10. November zur Behandlung des Kreisschreibens des schweizerischen Gewerbeverbandes betreffend den *wöchentlichen Ruhetag in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerben*. Die Sektion stellte zuhanden der Kammer die von dieser genehmigten obenerwähnten Anträge. Die Stellungnahme zum Entwurf eines *Bundesgesetzes über die Edelmetallkontrolle* wurde auf später verschoben, da der Entwurf neu bearbeitet wird.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt 5 Sitzungen, am 29. Januar, 17. März, 26. Mai, 5. Oktober und 14. Dezember. Über die Verhandlungen wird unter dem Abschnitt «Berufslehre und Berufsbildung» berichtet.

3. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Wie gewohnt, wurden die vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins erlassenen Zirkulare und Anfragen behandelt.

Mit der Direktion des schweizerischen Gewerbeverbandes und dem Vorstande des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes standen wir besonders in Angelegenheiten des Lehrlingswesens im Verkehr. Mit dem Vorstande des kantonal-bernischen Detaillistenverbandes und dem stadtbernischen Geschäftsinhaberverbande traten wir mit Bezug auf die Anwendung des Warenhandelsgesetzes in Verbindung. Wie gewohnt, standen wir auch in gegenseitigem Auskunftsverkehr mit schweizerischen und verschiedenen ausländischen Handelskammern.

4. Sekretariat in Bern. Legalisationen. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen machte auch im Berichtsjahr wieder das Hauptstück der Arbeit unserer Kanzlei aus. Die durch die Handelsverträge bedingte differentielle Zollbehandlung der Waren und die Einschränkungen der früher allgemein üblichen, gegenseitigen Meistbegünstigung bedingten es, dass die Ursprungszeugnisse zur ständigen Einrichtung wurden. Diesem Umstande Rechnung tragend, hat der Bundesrat die bis dahin noch auf den Kriegsvollmachten beruhende Ordnung des Ursprungszeugniswesens nunmehr in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt, indem er im Dezember 1925 die *neue Ursprungszeugnisverordnung* genehmigte, die auf 1. Januar 1927 in Kraft getreten ist. Die Regelung der Zuständigkeit der Ursprungszeugnisstellen und deren Geschäftsführung ist der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übertragen. Die Strafbestimmungen wurden etwas gemildert.

Mit Bezug auf die Ausdehnung des Ursprungszeugnisverkehrs ist zu erwähnen, dass im Berichtsjahr auf 1. Oktober die Zeugnisse für Belgien in Wegfall kamen, indem dieses Land die differentielle Zollbehandlung gegenüber Deutschland und der Tschechoslowakei aufhob. Dagegen kamen Estland, die Türkei und Ungarn neu zu den Ländern, die Zeugnisse verlangen. Nach dem Bestimmungslande verteilten sich die von unserem Bureau in Bern ausgestellten Zeugnisse wie folgt:

Frankreich	4,200
Italien	3,637
Spanien	1,084
Polen	566
Jugoslawien	390

Übertrag 9,877

Übertrag	9,877
Schweiz	292
Belgien	272
Griechenland	272
Türkei	184
Französische Kolonien . .	71
Syrien	52
Ungarn	40
Japan	14
Diverse	157
	<u>11,231</u>

Mit Inkrafttreten der neuen Vollziehungsverordnung über das Zollwesen auf 1. Oktober 1926 wurde den Handelskammern auch die Ausstellung der Deklarationen über die zollfreie Wiedereinfuhr übertragen. Wir stellen bis zum Jahresschluss 46 solcher Deklarationen aus. An weitem Bescheinigungen erwähnen wir diejenigen betreffend Geschäftsvertreter im Auslande, Certificats d'achat, Bestätigungen über mangelhaften Zustand von Sendungen.

Informationsdienst. In gewohnter Weise erteilten wir die von uns gewünschten Auskünfte, die sich vor allem auf die Vermittlung von Adressen für Bezug und Absatz von Waren bezogen. Neben den Tag für Tag mündlich und telephonisch erteilten Auskünften erledigten wir 571 schriftliche Anfragen. Soweit die Anfragen Angelegenheiten betrafen, die für Handel und Gewerbe unseres Kantons nicht von Interesse waren, übermittelten wir dieselben den zentralen Nachweissbureaux in Zürich und Lausanne, mit denen wir in ständigem Kontakt stehen. Für Auskünfte, die im Auslande eingeholt werden mussten, wandten wir uns wie gewohnt an unsere Gesandtschaften und Konsulate, die uns stets bereitwillig zu Diensten standen.

Die Erteilung der Auskünfte über die Zölle in den verschiedenen Ländern wird immer schwieriger, da die ständigen Abänderungen Bände füllen und öfters auch nicht rasch genug bekannt werden. Zurzeit befinden wir uns in einer Periode der Handelsverträge und -abkommen. Zufolge der Meistbegünstigungsklauseln bringt jeder Vertrag gegenüber einer Reihe von Staaten Abänderungen, deren Nachtragung keine leichte Aufgabe bedeutet und uns bei unserem Personalbestand oft kaum möglich ist. Wir sind deshalb öfters genötigt, die Mithilfe der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in Anspruch zu nehmen.

Im weitem wurden Handels- und Gewerbeinformationen verschiedenster Art erteilt. Wir erwähnen darunter Auskünfte über einzelne Unternehmungen gemäss amtlichem Quellenmaterial, über Verkehrswesen, Mustermessen und Märkte, Auskünfte über handelsrechtliche Verhältnisse, Zollfakturen, Ausweise für Handelsreisende, Freipassverkehr, Umzugsgut, Einfuhrverbote usw.

Gutachten wurden wiederum ausgestellt zuhanden des eidgenössischen Handelsregisterbureaus über fragliche Firmenbezeichnungen und zuhanden der kantonalen Polizeidirektion über Einreisegesuche von selbständigen Geschäftsleuten, zuhanden der Direktion des Innern über verschiedene volkswirtschaftliche Fragen, unter anderem über die Lage der oberländischen Zündholzindustrie, die Schieferausbeutung, der Glasindustrie

im Jura, sowie über eine grosse Zahl von Fragen der Anwendung des *Warenhandelsgesetzes*, worüber wir in einem besondern Abschnitt berichten.

Handels- und Gewerbeförderung. Neben den an den Kammersitzungen und Sektionsitzungen behandelten Fragen der allgemeinen Handels- und Gewerbeförderung befassten wir uns noch mit einer grössern Zahl von Angelegenheiten, von denen wir folgende nennen:

Frachtberechnung für Güter auf der Basler Verbindungsbahn:

Vereinfachung der Zollformalitäten in den direkten Zügen von Basel nach der luxemburgischen Grenze; Besprechungen mit Herrn Konsul Redard betreffend Geschäftsverbindungen mit Brasilien;

Beantwortung von Zirkularen des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins:

Revisionsentwurf zur Ursprungszeugnisverordnung, Wiederbesetzung und Neuerrichtung von Konsulaten,

Schweizerisch-griechische Handelsübereinkunft, Internationale Doppelbesteuerung,

Revision der Taraverordnung von 1921,

Jahresgeleitscheine für Privatlagerung,

Handelsbeziehungen mit der Türkei,

Bundesgesetzliche Regelung des wöchentlichen Ruhetages,

Getreidefrage,

Bescheinigungen im passiven Veredelungsverkehr,

Handelsbeziehungen mit Japan,

Neuer rumänischer Zolltarif,

Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Zusammenstellung des Geschäftsverkehrs. Der Geschäftsverkehr des Kammerbureaus Bern weist für das Jahr 1926 folgende Ziffern auf:

Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse	11,232
Ausgegangene Korrespondenz	5,320
Kontrollierte Lehrverträge	2,151
Gebührenmarken wurden verkauft für	Fr. 9,100
Stempelmarken	» 3,570
Total	<u>Fr. 12,670</u>

Kammerzeitschrift. Die vierteljährlichen Kammermitteilungen erschienen in einer Auflage von 1000 Exemplaren, wovon wir wie bis dahin zirka 400 Exemplare gratis an Behörden abgaben. Die monatlichen Mitteilungen (Import-Exportinformationen) wurden in einer Auflage von 400 Exemplaren herausgegeben. Wir bestreben uns, in den Mitteilungen die für die Geschäftswelt wichtigsten Tatsachen und Daten festzuhalten.

Geschäftskonjunktur 1926. Auf Ende des Jahres machten wir wie gewohnt eine Enquete über die Geschäftslage im Kanton Bern, deren Resultate wir in Nr. 1 der Mitteilungen vom 1. Januar 1927 veröffentlichten. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe des Gesamteindrucks:

Flaues Geschäft mit gedrückten Preisen ist die allgemeine Signatur unserer Industrien und Gewerbe im Berichtsjahr. In den weitaus meisten Fällen ist die Hauptursache die Unterbietung durch französische Valutaware, für die Exportindustrien die Absperrung

der fremden Märkte durch hohe Zollmauern, zu hohe Transportkosten und höhere Produktionskosten gegenüber dem Auslande, zu starke steuerliche Belastung. Nur die grösste Anstrengung, Rationalisierung der Betriebe und die beste Qualitätsleistung können uns bei dem gegenüber dem Ausland immer noch verhältnismässig hohen Lebens- und Lohnstandard in der Schweiz noch konkurrenzfähig erhalten, um so mehr, als sich auch unsere Landwirtschaft in einer sehr kritischen Lage befindet, die vielerorts zu einer eigentlichen Not wird. Die Kaufkraft des Geldes hob sich und sowohl die Grosshandelspreise wie die Lebenskosten (wenn auch in weit bescheidenerem Masse) hatten einen für uns günstigen Verlauf, soweit man die internationale Lage berücksichtigt. Die Verfassung des Arbeitsmarktes war ungünstiger als im Vorjahre: doch war die Erholung gegen Jahresende deutlichst wahrnehmbar. Die Verkehrslage war ebenfalls ungünstiger als im Vorjahre.

Warenhandelsgesetz. 1. *Allgemeines.* Mit 86,824 gegen 34,121 Stimmen ist in der Volksabstimmung vom 9. Mai 1926 das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr angenommen worden. Damit sind die zwei Jahrzehnte zurückreichenden Bestrebungen der Handels- und Industrie- und Gewerkekreise des Kantons auf diesem Gebiete zum Abschluss gelangt. Das Gesetz bringt vor allem dem Handelsstande die längst ersehnte Beruhigung gegenüber gewissen Elementen in seinen eigenen Reihen, die den Konkurrenzkampf mit unreellen und unlauteren Mitteln führten. Das Bestehen der neuen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb und das unlautere Geschäftsgewaren wird schon an und für sich warnend wirken und viele der bisherigen Ausschreitungen verschwinden lassen. Wer sich auch in Zukunft noch in Handel und Wandel gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst, hat eine empfindliche Strafe durch das Gericht zu gewärtigen.

Das Gesetz ist samt der zudienenden Verordnung vom Regierungsrat auf den 15. Juni in Kraft gesetzt worden. Die Einführung desselben brachte für die Direktion des Innern und speziell für die Handels- und Gewerbekammer eine Reihe von neuen Aufgaben. Vorab hatte sich die Direktion des Innern im Einvernehmen mit der kantonalen Polizeidirektion mit der Aufstellung der *Verordnung* zu befassen. Dieselbe war vom Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer schon vor der Abstimmung über das Gesetz aufgestellt worden und konnte deshalb kurz nach dessen Annahme, am 28. Mai 1926, erlassen werden. Gemäss Art. 73 des Gesetzes hat die Verordnung nur für einen begrenzten Teil des Gesetzes nähere Bestimmungen aufzustellen, nämlich:

1. über den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen;
2. Hausierpatente und Wanderlager;
3. Aufführungen und Schaustellungen.

Die Ausführung der unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen brachte gleichzeitig die noch fehlenden kantonalen Vorschriften betreffend Zumessung von Lebensmitteln, Brennmaterialien usw. (Art. 2 der Vollziehungsverordnung 1912 zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht von 1909).

2. *Anwendung des Gesetzes.* Naturgemäss zeigen sich bei der Einführung von Gesetzen, die zum Teil neues gesetzgeberisches Gebiet betreten, im Anfang immer gewisse Schwierigkeiten. Das traf auch für das Warenhandelsgesetz zu. So stellten sich schon kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes Fragen über den Geltungsbereich des Gesetzes, die Eintragung in das Geschäftsregister und besonders viele Einzelfragen auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens, das bis dahin nicht geregelt war. Die Handels- und Gewerbekammer wurde von Anfang an als begutachtende Stelle für die Fragen der Anwendung des Warenhandelsgesetzes sowohl von Behörden wie auch von Wirtschaftsverbänden und Privaten stark in Anspruch genommen. In Konferenzen mit den zuständigen Organen der kantonalen Polizeidirektion und den Polizeinspektoren der grösseren Ortschaften verständigte man sich mit Bezug auf einige divergierende Auffassungen über eine Anzahl von Vorschriften administrativer Natur, worauf das Ergebnis in einem *Kreisschreiben* der Direktion des Innern und der kantonalen Polizeidirektion an die Regierungstatthalterämter und sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Bern vom 25. Juli 1926 als Wegleitung bekanntgegeben wurde. Speziell wurde den Gemeinden empfohlen, das in Art. 2 des Gesetzes vorgesehene Geschäftsregister innert der Frist von 3 Monaten anzulegen, und ein Normalformular für dieses Register und ein Normal-Gebührentarif für die Ausverkaufsgebühren aufgestellt.

Ein *zweites Kreisschreiben* erliess die Direktion des Innern am 20. November 1926. Da mit Bezug auf die Eintragung von Verkaufslokalen, die zu gewerblichen Betrieben gehören, verschiedene Anfragen gestellt wurden, so sahen wir uns zu einer genaueren Interpretation der Eintragungspflicht veranlasst. Ferner wurden Weisungen erteilt betreffend die Aufstellung von Ladenschlussreglementen.

Wie vorauszusehen war, brachte vor allem die in Art. 10 des Gesetzes festgesetzte Kompetenz der Direktion des Innern betreffend die Behandlung von Fällen des *unlautern Geschäftsgebarens* oder des *unlautern Wettbewerbes* eine recht intensive Arbeit für die Administrativbehörde. Bis zum Jahresschluss wurden der Handels- und Gewerbekammer im ganzen 81 Fälle von Fragen der Anwendung des Warenhandelsgesetzes zur Begutachtung überwiesen, wovon 19 Fälle Anzeigen wegen unlauteren Geschäftsgebarens betrafen. Auf einige Eingaben konnte nicht eingetreten werden, da der Tatbestand des unlauteren Geschäftsgebarens nicht als erfüllt erachtet wurde. Einige andere Fälle führten zur Verwarnung des Fehlbaren, während der grössere Teil dem Richter überwiesen wurde. Zum Teil betraf dies zweifelhafte Fälle, in denen ein Gerichtsurteil zur Abklärung erwünscht war.

Eine ebenso grosse Anzahl von Anzeigen und Anfragen betrafen das *Ausverkaufswesen*. In diesen Fällen gaben wir jeweilen unsere Stellungnahme zuhanden der Polizeibehörde bekannt. Die Praxis hat gezeigt, dass es oft sehr schwierig ist, die Grenze zwischen einem Ausverkauf und einem gewöhnlichen Verkauf zu ziehen. Auf diesem Gebiete kann nur durch die Gerichtspraxis nach und nach Abklärung geschaffen werden.

Mit Bezug auf die ebenfalls nicht leichte Abgrenzung von *Wanderlager* und *Hausierhandel* hielten wir mehrere

Besprechungen mit den Organen der kantonalen Polizeidirektion ab. Die *Ordnung des einheitlichen Ladenschlusses durch Gemeindereglemente* wurde an vielen Orten vorbereitet. Bis zum Jahresschluss wurden uns die von der Gemeinde aufgestellten Reglemente von Pieterlen, Frutigen und Bolligen zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorgelegt. Reglemente gemäss Al. 2 des Art. 11 des Gesetzes, wonach eine Mehrheit von drei Vierteln der Geschäftsinhaber eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses aufstellen kann, sind uns bis Jahresschluss nicht eingereicht worden; es wurde uns jedoch bekannt, dass sich solche in Vorbereitung befanden.

Mit Bezug auf die *Arbeits- und Lohnzuschlagsbestimmungen* der Art. 12 und 13 stellten wir fest, dass die Geltendmachung von dahingehenden Ansprüchen an den Arbeitgeber in erster Linie Sache der Interessenten und nicht der Administrativbehörden sei. Mit der Justizdirektion nahmen wir den Standpunkt ein, dass die Festsetzung der 52-Stundenwoche in Art. 12 und der Überzeitsentschädigung in Art. 13 mangels einer Strafbestimmung nicht als zwingende Vorschrift gelten, dass aber die zivilrechtliche Geltendmachung gestützt auf Art. 336 OR geschehen kann und hierbei die 52-Stundenwoche als übliches Mass der Arbeit für die Arbeitnehmer der dem Warenhandelsgesetz unterstellten Geschäfte anzusehen ist. Krasse Fälle der Arbeitszeitüberschreitung könnten allerdings auch als unlauterer Wettbewerb im Sinne von Art. 9, zweiter Teil, Al. 3, behandelt werden.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass sich das Warenhandelsgesetz im ersten Halbjahr seiner Geltung schon recht wirksam gezeigt hat. Wenn auch hier und dort noch einige Unsicherheiten in der Anwendung bestehen, so darf doch im allgemeinen die Wirkung als eine gute bezeichnet werden, speziell auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs. Auf Klagen, die das Hausierwesen betreffen, können wir hier nicht eintreten, da diese Materie der Aufsicht der Polizeidirektion untersteht. Wir geben schliesslich der Hoffnung Ausdruck, dass die eidgenössische Gewerbegesetzgebung nicht mehr allzulange auf sich warten lasse, damit einige Bestimmungen unseres Gesetzes noch wirksamer gehandhabt werden können. Für heute können wir feststellen, dass unser Gesetz auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbegesetzgebung einen Fortschritt bedeutet.

Bericht der Uhrensektion.

Im Bericht über das Jahr 1925 haben wir die Ausichten für 1926 nicht besonders günstig beurteilt. In der Ausfuhr ist ein bedeutender Rückschlag eingetreten, was aus folgenden Angaben hervorgeht. Ausgeführt wurden:

	Stück	q	Wert in Schw.-Fr.
1913	13,815,727	2720	147,017,366
1923	14,367,579	2239	216,552,000
1924	18,951,764	1830	273,157,000
1925	21,161,343	2024	302,330,407
1926	18,851,920	2034	258,260,617

Gegenüber dem Vorjahre ergibt dies einen Ausfall von Fr. 44,069,790. Auf die Quantität berechnet, beträgt der Rückschlag 2,309,423 Stück oder 9%. Nach der Wertangabe macht die Differenz über 15% aus. Diese Differenz ist zurückzuführen auf die Zunahme der Ausfuhr von fertigen Uhrwerken. Metall-

uhren und metallene Braceletsuhren sind in der Anzahl gleichgeblieben. Alle diese Genres weisen einen nicht so hohen Ausfuhrwert auf wie Silber- und Golduhren und Braceletsuhren. Im Gegensatz zu andern schweizerischen Industriezweigen führte die Uhrenindustrie im Jahre 1926 5,036,193 Stück mehr aus als im Normaljahr 1913.

Interessant ist eine Übersicht über das Verhältnis der Produktion zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter, welche vom schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband aufgestellt wurde. Ein Arbeiter stellte pro Jahr fertig 1885: 100; 1895: 111; 1905: 150; 1915: 330 und 1925: 529 Uhren. Diese Hinweisungen stellen untrüglich die Ausdehnung in der mechanischen Fabrikation in den letzten 15 Jahren fest.

Das Jahr 1926 brachte mit den Hauptabsatzgebieten in bezug auf Zollerhöhungen und Einschränkungen keine so grossen Überraschungen wie 1925. Der Absatz nach Deutschland und England ist 1926 bedeutend zurückgegangen; nach dem ersten Lande wegen der ausserordentlich herrschenden Wirtschaftskrise und nach dem zweiten Lande, weil der Markt 1925 infolge Einführung des Einfuhrzolles von $33\frac{1}{3}\%$ für längere Zeit mit Uhren versorgt wurde. Mit Frankreich besteht seit 1921 ein Wirtschaftsabkommen gemäss welchem die Uhreneinfuhr kontingentiert ist. Dadurch ist verhindert worden, dass zu hohe Zölle in Berechnung kamen. Auch für 1927 ist dieses Abkommen nicht gekündigt worden. Nach dem neuesten französischen Zolltarifentwurf dürften auf Taschenuhren bedeutende Wertzölle gelegt werden, wenn es nicht gelingt, dieselben durch einen Handelsvertrag auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

Mit Deutschland ist mit Wirkung ab 1. Januar 1927 ein Handelsvertrag zustande gekommen, ebenso auch mit der Tschechoslowakei. Mit zuletzt genanntem Lande nach zweijährigen, zähen Unterhandlungen. Für beide Länder sind die Zollansätze für Taschenuhren noch als zu hoch bezeichnet worden; immerhin muss anerkannt werden, dass die Delegationen alles eingesetzt haben, um zu einem Abschluss zu gelangen. Die Länder Belgien, Bulgarien, Ceylon, Ecuador, Japan, Französisch-Indochina, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden haben allgemeine Zollerhöhungen vorgenommen.

Die Ausfuhr von Rohwerken (Ebauches) und fertigen Bestandteilen hat leider solche Quantitäten zu verzeichnen, die beunruhigend wirken. Diese Feststellungen weisen darauf hin, dass im Auslande die Fabrikation von Taschenuhren gute Anfänge besitzt. Tatsache ist denn auch, dass das Auslandsprodukt in couranten Genres auf dem Weltmarkt bereits das Schweizerprodukt konkurrenziert. In der Fabrikation von Gehäusen tritt das Ausland mit unserer Produktion in ernsthaften Wettbewerb. Einzelne dieser Betriebe können nur dank staatlicher Hilfe bestehen, andere bleiben auch ohne diese Hilfe nicht zu unterschätzende Konkurrenten.

Der Zusammenschluss der Rohwerkfabrikanten unter der Firmierung *Ebauches A.-G.* ist am 27. Dezember erfolgt; es ist ein Postulat, das seit 1923 in zahlreichen Konferenzen verteidigt wurde. Dieser Zusammenschluss in Form einer « *Holding-Company* » wird mithelfen, die Unsicherheit des Marktes zu bekämpfen, und da von diesem Produktionszweige aus die Überproduktion und die Preisstürze der letzten Jahre ausgegangen sind, wird für die Zukunft eine Sanierung für

den Uhrenhandel erfolgen. Dies wird ermöglicht durch Vereinbarungen mit den andern Verbänden in der Uhrenindustrie. Dieser *Holding-Company* sind bereits einige Fabriken aus dem Kanton Bern angeschlossen.

Wie umstehend erwähnt, hat die Überproduktion derart auf die Verkaufspreise eingewirkt, dass keine Gewinne erzielt werden. Der Beweis liegt denn auch darin, dass die Gesuche um Bewilligung von Nachlassstundungen und im Gefolge die Nachlassverträge immer zahlreicher werden. Diese, zum Aufsehen mahnende Lage hat denn auch die interessierten Kreise veranlasst, zu untersuchen, ob nicht durch eine schärfere Interpretation der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen diesem Krebsübel zu steuern wäre. Eine weitere ständige Klage bilden die Handelsregistereintragungen. Jedermann, der Handel und Gewerbe betreibt, sollte sich ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Minimalumsatzes oder Jahresproduktion eintragen müssen.

Die schon im Jahre 1922 von der Uhrensektion befürwortete Gründung einer Treuhandinstitution für die Uhrenindustrie hat insofern Fortschritte gemacht, als im Berichtsjahre eingehende Studien durchgeführt wurden. Dieser Programmpunkt wird im Jahre 1927 zur Erledigung gelangen.

Auf Veranlassung der Regierung des Kantons Neuenburg hatte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beabsichtigt, Ende Juni eine Konferenz einzuberufen behufs Besprechung der Lage der Uhrenindustrie. An dieser Konferenz sollten teilnehmen die Abgeordneten der interessierten Kantonsregierungen, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände. Folgende Fragen sollten einer Diskussion unterzogen werden: Prüfung der allgemeinen Lage; Abwanderung der Uhrenindustrie; Untersuchungen, auf welche Weise die wirtschaftliche Lage der Uhrenindustrie verbessert werden könnte; Mitwirkung der Behörden an dieser Wiederherstellung. Zufolge Weisung der Direktion des Innern kamen wir in unserer Begutachtung, nachdem eine Umfrage bei den Arbeitgeberverbänden erfolgt war, zu einer Ablehnung. Es erschien uns nicht ratsam, an einer Konferenz teilzunehmen, ohne die Vertreter der Fabrikantenverbände. Sie sind in erster Linie berufen, ein richtiges Urteil anzugeben über die Lage der Uhrenindustrie und Mittel und Wege vorzuschlagen für die Beseitigung von Auswüchsen. Wir empfahlen damals zwei Konferenzen abzuhalten, eine solche für die Arbeitgeber und eine solche für die Arbeitnehmerverbände.

Die Aussichten für die Uhrenindustrie sind nicht besonders günstig, sie sind aber auch nicht zum Verzweifeln. Die wirtschaftliche Gesundung vieler früher guten Absatzgebiete wird mithelfen, den Verkehr zu fördern. Durch die Fabrikationserleichterung infolge der Mechanisierung ist es gegenüber früher möglich, die Uhr viel rascher als fertiges Produkt herauszubringen. Dafür leidet die Beschäftigung in Zeiten, wo die Nachfrage auch früher flau war, besonders im ersten und dritten Vierteljahr ausserordentlich stark. Die Aufträge werden viel später herausgegeben.

Die Uhrengehäusefabrikation in edlen Metallen hat, was die Kontrolle über den Feingehalt anbelangt, gegenüber dem Vorjahre wiederum einen bedeutenden Ausfall zu verzeichnen. Derselbe beträgt für Platingehäuse 4718, für Goldgehäuse 27,195 und für Silbergehäuse 718,037, total 749,950. Der Anteil des Kantons

Bern an dieser Kontrolle, welcher 1913 noch 50,7 % betrug, ist im Jahre 1926 auf 34,6 % zurückgegangen. Von diesem Rückschlag ist besonders die Silbergehäusefabrikation betroffen, welche in unserem Tätigkeitsgebiet zahlreiche Arbeiter beschäftigt. Dieser Geschäftszweig befindet sich denn auch in einer ausserordentlich starken Krisis. Die Goldgehäusefabrikanten und die Uhrenfabrikanten haben im Februar 1926, um einem Preiserfall entgegenzutreten, gegenseitig einen Lieferungsvertrag eingegangen. Goldgehäuse dürfen nur solchen Uhrenfabrikanten geliefert werden, welche einer Berufsorganisation angehören. Die Verbandszugehörigkeit wird dadurch als obligatorisch erklärt.

Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1913	1924	1925	1926
Platingehäuse	—	13,562	11,830	7,112
Goldgehäuse	815,038	1,332,900	1,188,180	1,160,985
Silbergehäuse	2,986,651	1,969,507	1,894,638	1,176,601
	<u>3,801,689</u>	<u>3,315,969</u>	<u>3,094,648</u>	<u>2,344,698</u>

Exportförderung. Unserer permanenten Taschenuhrenausstellung haben wir spezielle Sorgfalt angedeihen lassen und durch eine rege Propaganda dieselbe im Auslande bekanntgemacht. An der Mustermesse in Basel haben wir wiederum eine kollektive Beteiligung durchgeführt, indem wir den Ausstellern unsere gediegenen Schaukasten zur Verfügung stellten. Im Laufe des Jahres ist das Exportadressenmaterial einer genauen Durchsicht unterworfen und mit Hilfe unserer Auslandsvertretungen ergänzt worden. Durch unser Bulletin haben wir von allen Änderungen, welche für die Ausfuhr von besonderem Werte sind, Kenntnis gegeben.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug am 31. Dezember 1926 Fr. 132,000 in 4½ und 4¾% Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind und Fr. 6193.50 Kontokorrentguthaben, total Fr. 138,193.50. Die Rechnung ist von der Direktion des Innern genehmigt worden.

Die Statuten dieser Kasse sind am 18. Juli 1911 vom Regierungsrate genehmigt worden. In der Kriegs- und Nachkriegszeit konnte der Ausbau der Kasse nicht stattfinden, weil die Gemeinden, welche Beiträge zu leisten hatten, mit Ausgaben aller Art überlastet waren. Es kamen dann die Vorbereitungen für den Erlass eines eidgenössischen Gesetzes, welches am 17. Oktober 1924 von der Bundesversammlung genehmigt und am 15. April 1925 in Kraft gesetzt wurde. Auf die eidgenössischen Vorschriften basierend, ist dann das kantonale Gesetz entstanden, welches in der Volksabstimmung vom 9. Mai 1926 sanktioniert wurde. Die Uhrensektion hat die neue Lage, wie sie sich an Hand der gesetzlichen Regelung darstellt, eingehend besprochen. Zu untersuchen ist nun, ob nicht neue Statuten aufzustellen sind. Die Direktion des Innern hat damals in Aussicht gestellt, eine Begutachtung durch das kantonale Arbeitsamt zu veranlassen. Das weitere Studium dieser sehr wichtigen Angelegenheit fällt in das Jahr 1927.

Kreditschutz. Wir sind von den interessierten Kreisen wiederholt, namentlich in grössern Angelegenheiten, ersucht worden, als neutrale Stelle für den Schutz der

Gläubiger einzustehen und zu suchen, zu einem annehmbaren Abschlusse zu gelangen. In den meisten Fällen war es möglich, die übergebenen Aufträge befriedigend zu erledigen.

Tätigkeitszusammenstellung. Wie in den vorhergehenden Jahren, verzichten wir auf die Wiedergabe aller behandelten Fragen, welche in unser Tätigkeitsgebiet einschlagen. Neu hinzugekommen sind Geschäftsverbindungen mit Brasilien und der Türkei, Konferenz mit den Auslandsvertretern, Eingabe an die Direktion des Innern betreffend Abgabe von Taschenuhren an die Beamten und Angestellten mit 25 Dienstjahren, Einmischung ausländischer Zollagenten in die schweizerischen Geschäftsverhältnisse, Begutachtungen über die Einführung neuer Industrien, Lohnabzug bei Uhrenarbeiterinnen für Protêts, Valutaerinkäufe, Mitwirkung bei der Gründung einer gewerblichen Fortbildungsschule in Noirmont, Ausgestaltung des Lehrlingswesens in der Uhrenindustrie, Beratungen über ein eventuelles Bauverbot für neue Uhrenfabriken. Eine starke Arbeitsbelastung brachte das Handels- und Gewerbegesetz, in Kraft seit 15. Juni 1926. Wir haben uns speziell mit der Einführung im Jura beschäftigt. Zufolge Begehren wurde in Biel unter Leitung des Sekretariates als neutrale Stelle eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Berufsverbände, der Bezirks- und Gemeindebehörden, eingesetzt, um begutachtend und begleitend alle Angelegenheiten nach praktischen Erwägungen gemäss Gesetzeswille zu erörtern.

Am 13. Dezember ist eine neue Ursprungszeugnisverordnung des Bundesrates erschienen, durch welche diejenige vom 30. August 1918 mit den sehr scharfen Strafbestimmungen aufgehoben wird. Das neue Bundesgesetz über das Zollwesen überwies uns ebenfalls vermehrte Arbeit. Zuständig sind einzig die Handelskammern, ausser den Grenzzollämtern, um Gesuche für die Zollbefreiung von Waren zu begutachten und zu bescheinigen. Unsere Dienste werden hierfür stark beansprucht infolge von Wiedereinfuhr von Uhren zu Reparaturzwecken, oder Rücksendungen von Auswahlendungen und Musterkollektionen.

Das Jahr 1926 weist folgenden Geschäftsverkehr auf:

Ausgestellte Ursprungszeugnisse	11,184
Für andere Zeugnisstellen beglaubigte Fakturen	153
Beglaubigte Fakturen für französisches Kontinent und zahlreiche andere Bescheinigungen .	7,439
Ausgegangene Briefe	3,045
Zirkulare aller Art	1,140
Lehrverträge kontrolliert	1,178
Telephonische und mündliche Auskünfte täglich, Minimum	30

Die Zeugnisse verteilen sich auf folgende Länder:

Belgien und Luxemburg 377, besetztes Gebiet in Deutschland 43, Frankreich und französische Kolonien 9175, Italien 717, Jugoslawien 155, Polen 187, Spanien 91, Türkei 371, diverse, wie Abessinien, China, Estland, Griechenland, Japan, Litauen, Portugal, Syrien, Ungarn 68.

Als Hauptbranchen beschäftigten uns Gross- und Taschenuhren, deren Bestandteile, ausserdem Bau-

materialien (Holz, Kalk, Zement), Bestandteile für Radio, elektrische Bestandteile, Automobil- und Fahrradindustrie, Metalle, Maschinen, Messerschmiedwaren, Papier usw.

Der Presse sind zahlreiche Mitteilungen aller Art übermittelt worden. Der Sekretär wohnte zahlreichen Versammlungen bei und hielt über aktuelle Fragen Referate.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen:

Für Stempel- und Gebührenmarken . . .	Fr. 16,202
Vergütung der Justizdirektion für Benutzung des Sitzungssaales	» 800
Für Aufbewahrung der Patentschriften . . .	» 400
Total	Fr. 17,402

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Die Kammer wurde ausserordentlich stark in Anspruch genommen zur Behandlung folgender wichtiger Fragen: Förderung der Konzentrationsbestrebungen, damit in Verbindung Bekämpfung der Preisunterbietungen, Begutachtungen über die Bezeichnung des Golddoublé, Aufstellung eines neuen eidgenössischen Gesetzesentwurfes über die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Verteilung des französischen Kontingents, schweizerisches Exportförde-

rungsinstitut, Normalisationsbestrebungen, Durchführung der Nachlassstundungen und Nachlassverträge.

b. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Unser Fabrikverzeichnis wies Anfang des Jahres 1926 1306 Betriebe auf, wovon 546 im I. und 760 im II. Inspektionskreise. Während der Berichtsperiode wurden 43 Betriebe dem Fabrikgesetz unterstellt. Dagegen wurden 52 Streichungen von der Fabrikliste vorgenommen. Infolgedessen waren am 31. Dezember 1926 1297 Betriebe (546 im I. und 751 im II. Inspektionskreis) eingetragen.

An Bauplänen für Fabrikbauten wurden vom Regierungsrat 90 Vorlagen genehmigt, nachdem sie vom Fabrikinspektorat und zum Teil von der «Suva» in bezug auf Unfallverhütung begutachtet und empfohlen worden waren. Von den Vorlagen betrafen 26 Neubauten und 64 Um-, Erweiterungs- oder Einrichtungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 90 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 14 nur provisorisch.

Im weiteren wurden 56 Fabrikordnungen genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Überzeitarbeit am Samstag	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 98	79 0,24—2 Std.	4 0,20—4 Std.	14 8 Std.	1 8 Std.	{ 10—20 Tage, bzw. 4—5 Samstage „ 3—184 Nächte „ 10 Sonntage
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: 132	85 1—2 Std.	24 3/4—5 Std.	13 2—8 Std.	9 5—8 Std.	{ 1—10 Tage, bzw. 1—2 Samstage „ 1—6 Nächte „ 1 Sonntag

Zu diesen von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 325 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für die Zeit bis zu 6 Monaten erteilten Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche).

Sie betrafen folgende Industrien:

1. Uhren- und Uhrenbestandteile	146
2. Maschinen- und Metallindustrie	59
3. Holzbearbeitung	27
4. Lebens- und Genussmittel	13
5. Textilindustrie	12
6. Leder- und Schuhfabrikation	23
7. Baugeschäft, Zement- und Kunststeinfabrikation	6
8. Chemische und verwandte Industrien	1
9. Waschanstalten	2
10. Ofenfabrikation	1
11. Töpferei	2
12. Feuerwerkfabrikation	2
13. Karosserie	1
14. Hutfabrikation	5
15. Schneiderei	3
Übertrag	303

	Übertrag 303
16. Strickerei	17
17. Kartonnage	2
18. Zündhölzchenfabrikation	1
19. Pferdehaarspinnerei	1
20. Filzfabrikation	1
Total	325

Es wurden auch an bestimmte Industrien zeitlich beschränkt Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche erteilt (generelle Bewilligungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. März 1926 und 17. Juni 1926).

Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen bezweckten die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen. Alle Gesuche waren von den Bezirks-, resp. Ortspolizeibehörden empfohlen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 33 eingereicht, Verwarnungen 15 erteilt. Die Strafanzeigen bezogen sich auf Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Nichtaufstellen einer Fabrikordnung, Fehlen eines Stundenplanes, einer Arbeiterliste und von Altersausweisen, auf ungesetzliche Lohnzahlungsweise

der Arbeiter, Bau ohne Plangenehmigung, Eröffnung des Betriebes ohne Bewilligung und Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern. Von den 33 Strafklagen wurden 30 erledigt, wovon 29 durch Bussen von 10 bis 75 Franken und 1 durch Freisprechung. 3 Urteile stehen noch aus, wovon 1 infolge Appellation. Von den Ende 1925 noch ausstehenden 7 Straffällen wurden 6 durch Bussen von 5—20 Franken und einer durch Freisprechung erledigt.

c. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Auf Ende des Berichtsjahres waren dem kantonalen Gesetz unterstellt 1100 Betriebe mit 2069 Arbeiterinnen. (Ende 1925: 1057 Betriebe mit 2014 Arbeiterinnen.)

Die Berichte der Gemeindebehörden über die von ihnen ausgeübte Aufsicht lauten meist günstig, nur in der Stadt Bern werden 2 Fälle der Überschreitung der Maximalarbeitszeit ohne Bewilligung gemeldet, welche Verfehlung Strafanzeige nach sich zog. Überzeitbewilligungen für kurze Zeit (Inventur und Festzeit) wurden von der Stadtpolizei Bern 13 erteilt, von der Direktion des Innern 5.

Die im Jahre 1924 gewählte Inspektorin, Frau Hedwig Lotter in Bern, wurde wiederum mit den Inspektionen in 48 Gemeinden beauftragt. Ihr Schlussbericht lautet auszugsweise:

«In bezug auf Handhabung der Verordnung von seiten der Lokalbehörden wurden die nämlichen Feststellungen gemacht, wie letztes Jahr, nämlich einerseits gewissenhafte und taktvolle Aufsicht, auf der andern Seite vollständige Ignorierung der Vorschriften. Das nämliche gilt hinsichtlich der Unterstützung bei den Inspektionen. In den meisten Ortschaften fand die Inspektorin verständnisvolles Entgegenkommen, in andern aber keine Unterstützung, im Gegenteil passiven Widerstand.

Die Inspektionen bei den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Ateliers sind nicht leicht, weil es sich in vielen Fällen um Betriebe handelt, die mit der Häuslichkeit in engstem Zusammenhang stehen, und ferner deshalb, weil sich meist Arbeitgeber vorfinden, die einen schweren Kampf gegen eine finanziell besser gestellte Konkurrenz ausfechten müssen. Ansprüche wie an einen Fabrikbetrieb können in keiner Weise gestellt werden, und sehr oft nahm die Inspektion die Form einer Beratung an.»

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und der zugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 15. Juni 1923 wurde vom Regierungsrat die *Verordnung vom 23. März 1926 betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben* erlassen. In derselben sind die Hauptbestimmungen der Erlasse des Bundes wiedergegeben. Als zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen betreffend das Verbot von Nacharbeit für männliche Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre werden bezeichnet: der Regierungsrat für höchstens 10 aufeinanderfolgende Nächte und

die Direktion des Innern für mehr als 10 Nächte. Endlich kann der Regierungsrat Betrieben, die dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfen sind, sowie in ausserordentlichen Fällen die Bewilligung erteilen, für weibliche Personen über 18 Jahre den elfstündigen Zeitraum, in dem die Nacharbeit verboten ist, an 60 Tagen im Jahre auf 10 Stunden herabzusetzen.

Die direkte Aufsicht über die Handhabung des Bundesgesetzes und der Verordnungen in den Gemeinden liegt der Ortspolizeibehörde ob, die darüber dem Regierungsrat zuhanden unserer Direktion jedes Jahr in Verbindung mit dem Bericht über den Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes Bericht zu erstatten hat.

Da das kantonale Lehrlingsgesetz und das kantonale Arbeiterinnenschutzgesetz betreffend die Nacharbeit von jugendlichen und weiblichen Personen ganz ähnliche Bestimmungen wie das Bundesgesetz enthält, dürfte die Ausführung des letztern für die Ortspolizeibehörden zum grossen Teil nur Formsache sein. Der Regierungsrat zögerte mit dem Erlass von Vollzugsvorschriften, weil er befürchtete, dass solche bei den beteiligten Gewerben eine gewisse Unsicherheit hervorrufen würden.

Ausnahmegewilligungen im Sinne des Bundesgesetzes wurden im Berichtsjahre keine erteilt.

d. Marktwesen.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat genehmigt: ein neues Marktreglement für die Einwohnergemeinde *Lauterbrunnen* und ein Nachtrag zur Marktordnung der Einwohnergemeinde *Langnau*.

Der Gemeinde Burgdorf wurde die einmalige Verlegung des Maimarktes 1926 vom Regierungsrat bewilligt. Das im Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vorgesehene Marktregister konnte im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

e. Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hier auf die sehr eingehenden Ausführungen im Bericht der Handels- und Gewerbekammer. Wir möchten aber nicht unterlassen, die Bestimmung im Art. 8 der Verordnung vom 28. Mai 1926 betreffend den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr anzuführen, laut welcher von jedem in Anwendung von Art. 68 des Gesetzes ausgefallenen richterlichen Urteil den Direktionen des Innern und der Polizei unverzüglich Kenntnis zu geben ist. Diese Bestimmung bezweckt, einestheils die genannten Administrativbehörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte so vollständig als möglich zu orientieren und andernteils ihnen zu ermöglichen, in zweifelhaften Fällen die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, innert der gesetzlichen Appellationsfrist das betreffende erstinstanzliche Urteil an die I. Strafkammer weiterzuziehen.

In Anwendung von Art. 10 des Gesetzes wurde, gestützt auf das eingeholte Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, den Anträgen von Berufsverbänden in 6 Fällen von unlauterem Geschäftsgabaren durch Überweisung an den Richter und in

3 Fällen durch Verwarnung Folge gegeben. In einigen Fällen musste vorgängig eine ziemlich umfangreiche Untersuchung durchgeführt werden. Da die Frage zweifelhaft ist, wer allfällige Kosten einer derartigen Untersuchung zu tragen hat und namentlich, ob solche im gerichtlichen Urteil dem wegen unlauteren Geschäftsgebarens oder unlauteren Wettbewerbes Verurteilten zur Bezahlung auferlegt werden können, muss der Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Überweisung des Angeschuldigten an den Richter selbst beschaffen, damit eine Administrativuntersuchung unterbleiben kann. Wir möchten hier noch feststellen, dass unsere Intervention auf Widerhandlungen gegen die Art. 8 und 9 des Gesetzes beschränkt ist und nur auf Antrag der im Art. 10 erwähnten Organisationen oder von Interessenten erfolgen kann. Mit Anzeigen wegen Widerhandlung gegen andere Gesetzesbestimmungen hat sich unsere Direktion nicht zu befassen.

f. Gewerbepolizei.

Die neue Verordnung des Bundesrates vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen machte eine Revision unserer Verordnung vom 16. Februar 1898 betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln notwendig, weil letztere sich auf die Vorschriften der alten Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1897 berief. Von unserer Direktion wurde daher in Verbindung mit dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich und der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eine neue Verordnung ausgearbeitet, die vom Regierungsrat am 7. April 1926 unter dem Titel: *Kantonale Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen* erlassen wurde. Diese Verordnung schreibt nun vor, dass für die Aufstellung von Dampfkesseln in Betrieben, die weder dem eidgenössischen Fabrikgesetz, noch der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind, eine Bewilligung unserer Direktion eingeholt werden muss, bevor das vom Gewerbegesetz vorgeschriebene Bau- und Einrichtungsbevolligungsgesuch eingereicht wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Bau- und Einrichtungsbevolligungsverfahren sehr oft das Gutachten des Dampfkesselvereins vom Regierungstatthalter zu einer Zeit eingeholt wurde, als der Dampfkessel schon längst aufgestellt und im Betriebe war. Die Beseitigung von allfälligen Mängeln in der Aufstellung des Dampfkessels oder in der Einrichtung des Lokals wurde dadurch sehr erschwert und war oft mit ziemlichen Kosten verbunden. Die Einführung einer vor der Einleitung des Bau- und Einrichtungsbevolligungsverfahrens auszuwirkenden Bewilligung, die regelmässig innert kurzer Frist erteilt wird, soll diesen Übelstand beseitigen. Auf Grund der neuen Verordnung wurden bis zum Ende des Berichtsjahres 14 Bewilligungen erteilt, alle nach Einholung des vorgeschriebenen Gutachtens des genannten Vereins. Die grosse Mehrzahl der Bewilligungen betraf Dampfkessel in Käsereien.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Jahre 1926 29 Bau- und Einrichtungsbevolligungen erteilt, welche betrafen: 2 Apotheken, 5 Drogerien, 9 Fleischverkaufslokale, 1 Käseniederlage, 3 Schlachthäuser, 7 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 2 Sprengstoffmagazine. Ein Gesuch für die Aufbewahrung von grössern Vorräten

von Sprengstoffen und sogenannten Sicherheitssprengstoffen wurde wegen ganz ungenügender Entfernung des Magazins von andern Gebäuden, Strassen und Plätzen abgewiesen. Im weitern wurden 5 Bau- und Einrichtungsbevolligungsgesuche mit Einsprachen behandelt. Allen Gesuchen wurde entsprochen; in 2 Fällen wurden dem Gesuchsteller besondere Bedingungen auferlegt.

In Anwendung von § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurde über 3 Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen entschieden. Zwei Gesuchen wurde unter Abweisung der Einsprachen entsprochen; ein Gesuch wurde abgewiesen.

Im Berichtsjahre wurden die nachgenannten Systeme von Benzintankanlagen in unserem Auftrage von Sachverständigen untersucht und unter bestimmten Bedingungen als feuer- und explosionsicher anerkannt:

1. Das System «Spiro» des K. Bräm, Hygieneingenieur in Bern, mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis zu 5000 l, unter gleichzeitiger Anerkennung der bei diesem System verwendeten Durchschlagsicherung als einer erprobten Sicherheitsvorrichtung im Sinne von § 13 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr.

2. Das System «CAMSA», mit Benzinmess- und -verteilersäule nebst Pumpe der *Compagnie d'appareils mécaniques S. A.* in Vevey, mit einem Fassungsvermögen des Benzintanks bis zu 10,000 l unter gleichzeitiger Anerkennung der Hauptdurchschlags- und Schmelzsicherung (mit Kiesfüllung), sowie der Rohrdurchschlagsicherung als erprobte Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahr.

Zwei Fabrikanten von sogenannten Benzinabscheidern erhielten auf Grund von Expertengutachten die Bewilligung zum Einbau ihrer Apparate in Automobilgaragen und -reparaturwerkstätten im Kanton Bern.

Im Berichtsjahre wurde auf 4 Gewerbekonzessionen von den Berechtigten verzichtet und deren Löschung bewirkt.

96 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Jahre 1926 entsprochen. 29 betrafen Gebäude mit und 67 solche ohne Feuerstätte. Ein Gesuch wurde abgewiesen.

V. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Der Bundesratsbeschluss vom 13. September 1926 betreffend Zusatz von Natriumbenzoat für die im Jahre 1926 aus Kernobst schweizerischer Herkunft gewonnenen Süssmoste wurde in geeigneter Weise publiziert. Exemplare davon wurden den zuständigen Organen übermittelt.

Die nachgenannten Kreisschreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes wurden bei dem Kantonschemiker, den 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren und den städtischen Lebensmittelkontrollen in Bern und Biel in Zirkulation gesetzt:

1. Kreisschreiben vom 5. Januar 1926 betreffend Konservierungsmittel «La Prévoyante»;

2. Kreisschreiben vom 24. März 1926 betreffend blausäurehaltige Schuhputzmittel für Brokatschuhe;

3. Kreisschreiben vom 12. Oktober 1926 betreffend Sachbezeichnung und Phantasienamen auf Warenpackungen.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 19. Januar 1926 betreffend Fortbildungskurs für die Vorstände der kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten wurde dem Kantonschemiker übermittelt mit der Ermächtigung zur Teilnahme am Kurs.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 18. Dezember 1926 betreffend ungleiche Anwendung der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes wurde an den Generalprokurator des Kantons weitergeleitet, ebenso ein Schreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes betreffend zu geringe Strafen in zwei Milchfälschungsfällen.

Auf Ansuchen der kantonalen Sanitätsdirektion wurden die kantonalen Lebensmittelinspektoren angewiesen, darüber zu wachen, dass in Krämereien und Konsumgenossenschaften nicht Arzneiwaren verkauft werden.

Die Landwirtschaftsdirektion lässt in der kantonalen Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Öschberg Versuche zur Bekämpfung der Obstbaumschädlinge mit Bleiarseniat durchführen. Um die Verwendbarkeit dieses Mittels zu prüfen, müssen Untersuchungen darüber angestellt werden, ob Obst, Heu und Gras, welche bei der Bespritzung mit getroffen werden, durch ihren Arsenikgehalt Vergiftungen herbeiführen könnten. Der Kantonschemiker wurde ermächtigt, die periodischen Untersuchungen unentgeltlich zu besorgen.

Der Regierungsrat hat am 15. Oktober 1926 eine Verordnung betreffend das Hausieren mit Butter und Käse erlassen. Diese Verordnung wurde vom Bundesrat am 26. November unter verschiedenen Vorbehalten genehmigt. Der Regierungsrat hat alsdann am 30. November die Vorlage entsprechend diesen Vorbehalten abgeändert.

In einer Konferenz des Direktors des Innern mit dem Kantonschemiker und den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren wurde die Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz besprochen, und es wurden neue Richtlinien für den Geschäftsgang der Lebensmittelpolizei im Kanton Bern aufgestellt.

Instruktionskurse für Ortsexperten wurden im Berichtsjahr abgehalten: 1 in Bern, deutschsprachig, vom 14.—16. April mit 33 Teilnehmern und 4 in Delsberg, in französischer Sprache, vom 22. bis 25. November mit zusammen 93 Teilnehmern.

Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei liefen im Berichtsjahre 308 ein, wovon 232 durch die 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren, 73 durch die Ortsgesundheitskommissionen und 3 durch Organe der kantonalen Polizei. Von diesen Anzeigen wurden 71 dem Richter und 237 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung überwiesen; sie betreffen:

Gewässerte Milch	38
Entrahmte Milch	6
Mit Kuhkot verunreinigte Milch	149

Übertrag 193

Übertrag 193

Ungenügend haltbare Milch	7
Von euterkranken Kühen stammende Milch	8
Unsaubere Milchessel und -brenten	13
Unsaubere Bierpressionen und Bierabfüllapparate	6
Unrichtig bezeichnete Weine	12
Überschwefelter Wein	1
Verdorbener Wein	3
Verdorbener Obstwein	1
Alkoholfreier Obstwein, überschwefelt und alkoholfaltig	1
Alkoholfreier Obstwein, unrichtig bezeichnet	1
Unrichtig bezeichnete Liköre	10
Verdorbener Likör	1
Brot mit Gewichtsmanko	9
Ungenügend ausgebackenes Brot	1
Unsaubere Teigtücher	1
Backmulden mit bleihaltiger Verzinnung	3
Verdorbene Butter	2
Unsaubere Lokale und Gerätschaften	7
Fehlende Ursprungsbezeichnung bei Honig	1
Vanillezucker mit ungenügendem Vanillingehalt	5
Mineralwasser mit ungenügender Aufschrift	1
Ungenügend bezeichnetes Fett	3
Kochfett, vermischt mit Industrietalg	1
Verdorbenes Olivenöl	1
Paprika mit ungenügender Aufschrift	1
Falsch deklariertes Honig	1
Blausäurehaltiges Putzmittel für Brokatschuhe	1
Gewürze mit ungenügender Aufschrift	1
Falsch bezeichnetes und verdorbenes Nussöl	1
Unrichtig bezeichneter Weinessig	4
Verdorbene Erdbeeren	1
Ungenügend bezeichneter Parmesankäse	1
Trübe Limonade	1
Bleihaltige Verzinnung von Konservendbüchsen	1
Feuergefährliche Bodenwische	2
Verdorbenes Paniermehl und Patisserie	1

308

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 10, im Maximum auf Fr. 500, die Gefängnisstrafen auf 1 bis 180 Tage. In 7 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Kosten, in 25 Fällen auf Busse und Kosten, in 1 Fall auf Gefängnis und Kosten, in 1 Fall erfolgte Freispruch mit Entschädigung im Betrage von Fr. 40, in 1 Fall Aufhebung der Untersuchung mit Entschädigung von Fr. 10. Als Zusatzstrafe wurde in einem Fall die Publizierung des Urteils verfügt. Die übrigen Fälle sind noch nicht erledigt.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 192 Fälle durch Bussen und 45 durch Verwarnungen erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühr des Kantonschemikers an die Fehlbaren und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Über die Oberexpertisen gibt der Separatbericht des Kantonschemikers Aufschluss, ebenso über die Erledigung der Grenzrapporte.

Die Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, Kochfett usw. geben im Berichtsjahre zu keinen Beanstandungen Anlass. Neu angemeldet wurde eine Kunstthonigfabrik.

2. Die Ortsgesundheitskommissionen und Ortsexperten.

Von Ortsgesundheitskommissionen wurden 73 Anzeigen eingereicht. Wie bisher, stammen die meisten aus der Gemeinde Bern. Probeentnahmen wurden 14,559 gemeldet, selbständige Verfügungen 2473. Oberexperten kamen keine vor. Der Abschluss der Berichtserstattung für die Bundesbehörde wurde wiederum durch säumige Gemeinden verzögert.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommissionen erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten):

Beanstandete Objekte	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Gesundheitskommissionen	Total
1. Lebensmittel	1193	928	2121
2. Gebrauchsgegenstände	254	582	836
3. Lokalitäten	347	408	755
4. Apparate und Gerätschaften	532	555	1087
Total	2326	2473	4799

3. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 27. September 1926 betreffend das Pflanzepulver Anizol zur Herstellung von Zahnreinigungsmitteln wurde bei den kantonalen Lebensmittelinspektoren und den städtischen Lebensmittelkontrollen in Bern und Biel in Zirkulation gesetzt.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot sind 4 eingelangt, wovon 1 durch die städtische Polizeidirektion Bern, 1 durch den kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises und 2 durch Kantonspolizisten. Urteile sind 2 eingelangt. Das eine lautet auf 30 Tage Gefängnis, Fr. 100 Busse und Fr. 44. 20 Kosten, das andere auf Aufhebung der Untersuchung mangels Beweises. In 2 Fällen steht das Urteil noch aus.

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Im Berichtsjahre sind keine Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot eingelangt.

5. Bericht des Kantonschemikers.

Allgemeines. Das Berichtsjahr hat in bezug auf die Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums und der gesamten Lebensmittelkontrolle keine wesentlichen Änderungen aufzuweisen. Da sich indessen im Laufe der

Zeit fühlbare Mängel in der Organisation der Lebensmittelkontrolle bemerkbar machten, erweist sich eine durchgreifende Neuordnung des Laboratoriumsbetriebes und Inspektionswesens als dringend notwendig.

Seit Mitte April steht die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle unter der Herrschaft der neuen, revidierten eidgenössischen Lebensmittelverordnung. Die Durchführung der erweiterten oder neu in die Verordnung aufgenommenen Bestimmungen gab im allgemeinen nicht Anlass zu besondern Schwierigkeiten, da Handels- und Gewerbetreibende sich willig den neuen Forderungen anpassten. In der Praxis der Kontrollorgane bildet die revidierte Verordnung schon deshalb eine willkommene Neuerung, weil sie in hohem Masse dazu beigetragen hat, Interpretationsschwierigkeiten, die bei der Handhabung einiger Verordnungsbestimmungen zutage traten, abzuklären.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Lebensmittelverordnung ist auch eine Neubearbeitung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz notwendig geworden. Diese ist so weit fortgeschritten, dass die Vorlage im Jahre 1927 dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen werden kann.

Was den innern Verwaltungsdienst des Laboratoriums betrifft, hat sich insofern eine Änderung vollzogen, als der über 35 Jahre in treuer Pflichterfüllung das Amt eines Kanzlisten und Laboratoriumsgehilfen ausübende Angestellte, Herr Karl Christen, sich infolge eines schweren Augenleidens gezwungen sah, in den Ruhestand zu treten. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat Herrn Louis Burnier. Recht empfindliche Störungen im geregelten Betrieb des Laboratoriums verursachten zahlreich auftretende Erkrankungen des wissenschaftlichen Personals. Trotz des zeitweise stark reduzierten Personalbestandes ist die Zahl der untersuchten Objekte gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen.

Durch die Einführung der in Aussicht genommenen Neuorganisation der Lebensmittelkontrolle wird die Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums noch eine bedeutend stärkere Beanspruchung erfahren, da auch die Probeerhebung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne einer wesentlich erweiterten, serienweisen Entnahme von Prüfungsobjekten als wichtige Verbesserungsmassnahme in die Neuordnung des Inspektionswesens einbezogen worden ist.

Die Möglichkeit einer restlosen Erfüllung der Ziele dieser Neuorganisation ist aber vor allem an einen modernen Ausbau des kantonalen Laboratoriums gebunden. Das bestehende Institut ist den hohen Anforderungen, welche in der gegenwärtigen Zeit an Lebensmitteluntersuchungsanstalten gestellt werden, nicht mehr gewachsen. Ungünstige Raumverhältnisse, mangelhafte innere Einrichtungen, welche eine speditive Abwicklung der analytischen Arbeiten verunmöglichen, sowie gesundheitliche Misstände, unter denen das in den Laboratorien arbeitende Personal zu leiden hat, erfordern gebieterisch Änderungsmassnahmen. Durch zweckmässige Umbauten der Laboratorien und umfangreiche Neumustallationen könnte wohl eine Besserung der Situation erreicht werden. Da diese als notwendig sich erweisenden Umbauten aber ganz beträchtliche Kosten verursachen würden und trotzdem nur als vorläufiger Notbehelf angesehen werden könnten, so wird

eine allseitig befriedigende Lösung einzig in der Erstellung eines Neubaus zu finden sein.

Auf ein Begehren der kantonalen Sanitätsdirektion hin wurden die Lebensmittelinspektoren beauftragt, nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1897, in Krämerläden und Verkaufslökalen der Konsumvereine den Handel mit Arzneiwaren zu überwachen.

Kurse für Ortsexperten. Gemeinschaftlich mit den Lebensmittelinspektoren des II. und IV. Kreises sind in den Monaten März und November Instruktionkurse für Ortsexperten des deutsch- und französischsprachigen Kantonsteiles abgehalten worden. An den Kursen beteiligten sich insgesamt 127 Experten. Bei der Abhaltung der Kurse für die jurassischen Teilnehmer wirkte auch Herr Dr. Garnier, Chemiker am kantonalen Laboratorium, mit.

Einsprachen gegen Gutachten der Anstalt sind 3 eingelangt. In 2 Fällen wurde unser Befund bestätigt. Der dritte Fall ist noch hängig.

Von Behörden anderer Kantone ist der Berichtserstatter in einem Falle betreffend Cognac mit der Ausführung der Oberexpertise betraut worden.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung.

Untersuchung von Zinn hinsichtlich Verwendbarkeit zur Verzinnung von Essgeschirren. Prüfung von Zinnkasserolen auf Blei. Expertise in einem strittigen Fall betreffend Herkunft eines Defektes an Bergschuhen.

b. Für die eidgenössische Oberpostdirektion.

Untersuchung eines amtlichen Schriftstückes zur Abklärung der Frage, ob ein bestimmtes Schriftzeichen chemisch oder mechanisch ausgelöscht und durch ein anderes ersetzt worden sei.

c. Für die Forstdirektion des Kantons Bern.

Expertise betreffend Verunreinigung von Fischereigewässern durch gewerbliche Abgänge.

d. Für die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Untersuchung von Milch und Früchten auf Arsengehalt.

e. Für die eidgenössische Pulverfabrik Wimmis.

Bakteriologische Untersuchungen von Trinkwasser.

f. Für die Baudirektion des Kantons Bern.

Begutachtung der Frage, ob Schwefelkalk auf die Teerung der Strassen einen zerstörenden Einfluss ausübt.

g. Für die Schweizerischen Bundesbahnen.

Expertise in einer Entschädigungsfrage betreffend eine auf dem Transport beschädigte Sendung Kaffee.

h. Für die Direktion des Innern des Kantons Bern.

Verschiedene Anträge auf Eingaben von Behörden und Privaten. Begutachtung eines Benzinabscheiders.

i. Für Gemeindebehörden.

Chemische und bakteriologische Untersuchungen von Trinkwasser und Begutachtungen von Trinkwasseranlagen für die Gemeinden Boncourt, Neuveville, Renan, Villeret, Uetendorf, Frutigen, Toffen, Trümlenbad, Reichenbach, Nidau, Köniz, Bächlen, Rüti bei Riggisberg und Corgémont.

k. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt I Bern. Expertise betreffend Baubewilligung für einen Fabrikationsraum von Bodenwischen.

Expertise in einer Voruntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel.

Regierungsstatthalteramt Burgdorf. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz.

Regierungsstatthalteramt Oberhasle. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorbener Lebensmittel.

Expertise in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorbener Wurstwaren.

l. Für Gerichte.

Richteramt I Bern. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Betrug.

Richteramt II Bern. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Giftmordversuches.

Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Diebstahl.

Richteramt IV Bern. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Inverkehrbringens von Margarine unter falscher Deklaration.

Richteramt V Bern. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz.

Richteramt Delsberg. Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung verdorbenen Futtermehles.

Richteramt Laupen. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Betrug.

Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Widerhandlung gegen das Hausierverbot mit Käse.

Richteramt Nidau. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Verleumdung.

Richteramt Pruntrut. Expertise in einer Strafunter-suchung wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Richteramt Courtelary. Begutachtung der Frage, ob der von der eidgenössischen Alkoholverwaltung bezogene Kartoffelbranntwein unter die Bestimmungen von Art. 297 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung falle.

Geschworenengericht Burgdorf. Untersuchung verschiedener Medikamente auf Arsengehalt.

Grenzkontrolle.

In Ausführung der Bestimmung von Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln sind dem kantonalen Laboratorium 504 Proben (71 Rapporte ohne Muster) zugesandt worden.

Die eingelangten Proben verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Warengattungen:

Wein 421; Butter 21; Speiseöle 14; Speisetalg 6; Kaffee 5; Honig 4; Käse 4; Äpfel- und Birnenschnitze 3; Kakaopulver 2; Fruchtsäfte 2; Tee 1; Pilzkonserven 1; Krebsmehl 1; Maisölkuchenmehl 1; Getreidekeimmehl 1; Teigwaren 1; Haferflocken 1; Eigelb 1; Eiweiss 1; Fleischextrakt 1; Gehärtetes Öl zu Speisezwecken 1;

Fleischkonservierungsmittel 1; Kandiszucker 1; gedörnte Aprikosen 1; Lebertran 1; Weinsäure 1; Zitronensäure 1; Mundharmonikas 1; Ausgusskorke 1; Lötzinnfolie 1; Töpferglasur 1; Tropfenfänger 1.

Über die Art der beanstandeten Waren, die Gründe der Beanstandung und die Art der Erledigung gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Anzahl der Proben	Waren	Beanstandungsgründe	Art der Erledigung
4 Proben	Wein	überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
3 Proben	Wein	stichig	als Getränk vom Verkehr ausgeschlossen
1 Probe	Wein	Geschmacksfehler	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
3 Proben	Kaffee	zu viel Einlage	erlesen und reinigen
6 Proben	Käse	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
3 Proben	Butter	borsäurehaltig	Mitteilung an den Empfänger
3 Proben	Äpfel- und Birnenschnitze	verdorben	Verarbeitung auf Alkohol
1 Probe	Aprikosen	2297 mg SO ₂	Mitteilung an den Empfänger unter Hinweis auf Art. 131 der eidg. Lebensmittelverordnung
1 Probe	Krebsmehl	minderwertiges Präparat	Mitteilung an den Empfänger
1 Probe	Haferflocken	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
1 Probe	Teigwaren	künstlich gefärbt	Mitteilung an den Empfänger
1 Probe	Schweinefett	verdorben	zu Konsumzwecken ausgeschlossen
1	Mundharmonika	Schutzhülle aus vern. Zink	Rücksendung an Versender

Das Laboratorium erhielt 4790 Objekte zur Untersuchung, im Vorjahre 4252. Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Art der untersuchten Objekte und die erfolgten Beanstandungen.

	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel	4015	825
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	194	67
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	581	458
<i>Total untersuchte Objekte</i>	4790	1350

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter	498	6	504	29
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	1587	23	1610	286
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	1064	66	1130	333
4. Andere Behörden und Amtsstellen	92	6	98	41
5. Richterämter	10	—	10	6
6. Private	764	93	857	197
<i>Total</i>	4015	194	4209	892

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	11	9
2. Branntweine und Liköre	129	60
3. Brot	23	14
4. Butter	61	16
5. Eier	—	—
6. Eiernkonserven	3	1
7. Eis (Tafeleis)	—	—
8. Essig und Essigessenz	27	12
9. Fleisch und Fleischwaren	16	9
10. Fruchtsäfte	4	—
11. Gemüse, frisches	2	2
12. Gemüse, gedörntes	—	—
13. Gemüsekonserven	5	3
14. Gewürze	20	9
15. Honig, Kunsthonig und Kunsthonigpulver	36	9
16. Hülsenfrüchte	—	—
17. Kaffee	13	7
18. Kaffeesurrogate	27	5
19. Kakao	5	—
20. Käse	41	14
21. Kohlensäure Wasser	1	—
22. Konditoreiwaren	157	5
23. Konfitüre	2	—
24. Körnerfrüchte	1	—
25. Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke	5	1
Übertrag	589	176

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	589	176
26. Mahlprodukte	33	10
27. Milch	2095	427
28. Milchkonserven und Milchpräparate	29	8
29. Mineralwasser	5	4
30. Obst, frisches	3	3
31. Obst, gedörrtes	6	4
32. Obstkonserven	—	—
33. Obstwein	56	11
34. Paniermehl	20	7
35. Pilze, frische	—	—
36. Pilze, gedörrte und Konserven	—	—
37. Presshefe	7	—
38. Schokolade	12	1
39. Sirupe	6	2
40. Speisefette (ausgenommen Butter)	40	17
41. Speiseöl	23	3
42. Tee	1	—
43. Teigwaren	13	1
44. Trinkwasser	263	32
45. Wein	777	114
46. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süsstoffe) . .	10	—
47. Verschiedene andere Lebensmittel	27	5
<i>Total Lebensmittel</i>	4015	825
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farbe für Lebensmittel . . .	1	1
2. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsstücken . . .	—	—
3. Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	63	19
4. Kinderspielwaren	55	10
5. Kosmetische Mittel	2	—
6. Mal- und Anstrichfarben . . .	3	—
7. Petroleum	—	—
8. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	1	—
9. Zinn (zum Löten und Verzinnen)	5	3
10. Verschied. andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	64	34
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	194	67
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Medikamente	8	—
2. Physikalische und pathologische Objekte	4	—
3. Toxikologische Untersuchungen	42	14
4. Gerichtspolizeiliche Objekte .	41	7
Übertrag	95	21

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	95	21
5. Metalle	—	—
6. Technische Fette und Öle, Lacke usw.	7	1
7. Mineralöl, Destillationsprodukte aus Mineralölen und Steinkohlenteer	7	1
8. Putz- und Poliermittel . . .	2	—
9. Materialien für die Zündholzfabrikation	17	3
10. Pflanzen, Drogen und Tabak	1	1
11. Anorganische und organische Farbstoffe	1	—
12. Anorganische und organische technische Präparate	3	1
13. Futtermittel	430	430
14. Verschiedene andere technische Untersuchungen	18	—
<i>Total nicht kontrollpflichtige Objekte</i>	581	458

Von den untersuchten 2095 Milchproben waren 427 zu beanstanden, davon waren 75 durch Wasserzusatz verfälscht, 17 abgerahmt, 84 krankhaft verändert, 54 fehlerhaft; 197 Proben haben wegen Verunreinigung durch Kuhkot den Anforderungen an Konsummilch nicht entsprochen.

Der niedrigste, festgestellte Wasserzusatz betrug 4 %, der höchste 138 %. Die Mehrzahl der Fälle von Abrahmungen sind auf ungenügendes Umrühren beim Ausmessen der Milch zurückzuführen.

Eine wesentliche Abnahme der Beanstandungen ist zu konstatieren in der Zahl der in den Verkehr gebrachten kranken Milchen. Zu dieser Besserung der Verhältnisse hat in hohem Masse der Erlass eines Regulatives für die Gewinnung, Behandlung und Lieferung einwandfreier Konsummilch beigetragen.

Leider hat die Aufstellung eines Konsummilchreglementes in bezug auf das Inverkehrbringen von rein gewonnener Milch nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Nicht mit Unrecht werden als Hauptgründe dieses Übelstandes die ungünstigen Stallverhältnisse verantwortlich gemacht. Eine durchgreifende Sanierung könnte hier allerdings nur mit Hilfe des Staates erreicht werden, da die finanziell prekäre Lage eines grossen Teiles der Landwirte und namentlich der Kleinbauern die Auslagen für die notwendigen baulichen Umgestaltungen der Ställe nicht zu tragen vermag.

Von 41 Käseproben waren 14 wegen fehlender oder unrichtiger Deklaration zu beanstanden.

Bei der Untersuchung von 61 Proben Butter waren 4 als verdorben zu bezeichnen, 4 Proben argentinische Butter in unzulässiger Weise mit Borsäure konserviert. 7 Proben wiesen den verlangten Minimalgehalt von 82 % Fett nicht auf. In einer auf dem Marke der Stadt Bern erhobenen Tafelbutter betrug der Fettgehalt nur 61,8 %.

Von den untersuchten Speisefetten waren 2 Schweinefette mit Rindsfett verfälscht. Ein Schweinefett enthielt 12 % Kokosfett und 8 % Arachisöl. 12

Speisefette waren als verdorben zu beanstanden. Ein butterhaltiges Kochfett wies statt der vorgeschriebenen 10 % nur 3,4 % Butterfett auf.

Zwei Speiseöle mussten infolge starker Verdorbenheit vom Verkehr ausgeschlossen werden, ein Nussöl, das bei den Konsumenten Durchfall und Erbrechen verursacht hatte, bestand aus einer Mischung von Mineralöl und vegetabilischem Öl.

In einem Vollmehl waren grüne Flecken konstatierbar. Nach den angestellten Nachforschungen fand die Anwesenheit der Farbflecken im Mehl in dem Umstande die Erklärung, dass Teile der mit einem grünen, organischen Farbstoff gefärbten Garbenbänder bei der Vermahlung des Weizens in das Mahlgut gelangten und auf diese Weise das Mehl verunreinigten.

Ein Semmelmehl mit hohem Säuregrad und starker Verunreinigung mit Schimmelpilzen war als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr verwendbar. Wegen Bleichung des Mehles ist eine einzige Beanstandung zu verzeichnen.

Zahlreiche Beanstandungen von Brot erfolgten wegen Mindergewicht. In ausgedehnter Masse wurde das Auftreten der Brotkrankheit, die sich in einer stark fadenziehenden Beschaffenheit des Brotes bemerkbar macht, beobachtet. Der Ausbruch der Brotkrankheit war in den meisten Fällen auf nicht sachgemässe Gärungsführung oder unzuweckmässige Lagerung des Brotes nach dem Backprozess zurückzuführen.

Sämtliche geprüften Eierteigwaren entsprachen den Anforderungen der Lebensmittelverordnung, eine aus Italien eingeführte Eierteigware war künstlich gefärbt.

Die Untersuchung der Limonaden führte zur Beanstandung einer durch sprossende Hefen getriebenen Zitronenlimonade. Ein als «Liqueur Façon» bezeichnetes Getränk hatte die Zusammensetzung einer milchsäurehaltigen Limonade und war daher wegen falscher Deklaration zu beanstanden.

Unter der Bezeichnung Himbeersirup war ein Produkt zu beanstanden, das aus einem künstlich gefärbten und mit künstlichen Fruchtäthern aromatisierten Zuckersirup bestand.

Ein Zitronensaft zeigte starke Trübung durch Schimmelpilzwucherungen und enthielt Verunreinigungen von Mäusekot.

Zwei Einfuhrsendungen von Äpfelschnitzen und ein grösserer Posten Feigen waren durch Milben verdorben. Kalifornische Aprikosen enthielten 2297 mg schweflige Säure pro Kilo.

Ein Wagen Kartoffeln war nach dem mikroskopischen Befund von der Trockenfäule befallen. Kartoffeln, die beim Genusse Unwohlsein hervorriefen, zeigten äusserlich einen ungenügenden Reifegrad. Die beobachteten Übelerscheinungen waren nach den vorgenommenen Untersuchungen auf den hohen Solanin-gehalt der Kartoffeln zurückzuführen.

3 Tomatenkonserven erwiesen sich als vollständig verdorben.

Mehrere Proben Rohkaffee enthielten zu viel Einlage. Als «coffeinfrei» verkaufter Kaffee wies 0,2, 0,23 und 0,98 % Koffein auf. 3 Proben Feigenkaffee entsprachen im wasserlöslichen Extrakt den Anforderungen der Lebensmittelverordnung nicht, 2 Proben Zicho-

rien waren wegen zu hohen Aschen- und Sandgehalts zu beanstanden.

Bei der Kontrolle des Honigs wurde konstatiert, dass unter der Bezeichnung «garantiert reiner Schweizerhonig» Produkte zum Verkauf gelangten, welche aus einem künstlich aromatisierten Zuckersirup bestanden.

Von 11 untersuchten Proben Flaschenbier waren 3 wegen Hefetrübung und 6 wegen Trübung durch sprossende Hefen und Verunreinigung durch Fliegen zu beanstanden.

Als Weinessig befanden sich 2 Produkte im Verkehr, die auf Grund des analytischen Prüfungsbefundes als mit Obstwein gestreckt bezeichnet werden mussten. 10 Weinessige entsprachen hinsichtlich zuckerfreiem Extrakt und Aschengehalt den Anforderungen der Lebensmittelverordnung nicht.

Die meisten Beanstandungen von Obstwein erfolgten wegen Essigstich, Milchsäurestich und zu starkem Einbrand.

Von 777 untersuchten Weinproben waren 114 zu beanstanden wegen falscher Deklaration, Essigstich, Geschmackfehler, krankhafter Beschaffenheit, Wässerung, Verschnitt mit Obstwein und zu hohem Gehalt an freier, schwefliger Säure.

Bei der Untersuchung von 129 Brantweinen haben die Untersuchungsergebnisse zu 60 Beanstandungen geführt. 41 Brantweine waren unrichtig deklariert, die übrigen verdorben oder mit Geschmackfehlern behaftet.

Von den Beobachtungen, die bei der Prüfung der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände gemacht wurden, ist zu erwähnen, dass von den Zinnproben, die zum Verzinnen von Kochgeschirren verwendet wurden, zwei einen unzulässigen Bleigehalt aufwiesen. Wegen zu hohem Bleigehalts mussten beanstandet werden die Verzinnungen einer Kasserole und von 6 Backmulden, zwei Lötzinne und 1 Ausgusskork. 9 Kindertrompeten trugen Mundstücke aus Zink, eine Anzahl Mundharmonikas Schutzhüllen aus Zinkblech. Eine sogenannte Lilienmilchseife wies nur 35 % Reinseife auf. Rasierseife, welche auf der Haut Ausschläge hervorrief, enthielt 2,8 % freies Ätzkali. 27 Bodenbehandlungsmittel enthielten Lösungsmittel, deren Flammpunkte bei 5 bis 16,7° C. lagen. Zwei Fleckenreinigungsmittel bestanden teilweise aus gechlorten Kohlenwasserstoffen, 5 Schuhwachsen waren mit Nitrobenzol parfümiert.

In ausgedehnter Masse hatte sich das Laboratorium mit der Prüfung nicht kontrollpflichtiger Objekte zu beschäftigen. Es wurden 42 toxikologische Untersuchungen und 41 Untersuchungen in Fällen von Urkundenfälschungen, Diebstählen, Betrug, Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz usw. vorgenommen.

Noch zahlreicher waren Analysen technischer Art; zur Durchführung gelangten Untersuchungen von Mineralien, Mörtel, keramischen Erzeugnissen, technischen Ölen und Fetten, Putz- und Poliermitteln, Materialien zur Zündholzfabrikation, Feuerwerkartikeln, Anstrichfarben usw.

6. Bericht der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die im Jahre 1926 vorgenommenen Inspektionen und Beanstandungen sind folgende:

Art der inspizierten Betriebe	Anzahl der Inspektionen	Beanstandungen				Total
		Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Apparate	Lokale	
1. Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Butter- und Käsehandlungen	722	92	24	39	51	206
2. Spezereihandlungen und Drogerien	1832	394	39	23	91	547
3. Früchte-, Gemüse- und Delikatesshandlungen	53	19	—	—	4	23
4. Salzauswägestellen, Salzdepots	221	4	5	16	6	31
5. Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen	674	117	42	169	40	368
6. Konditoreien, Biskuits-, Zuckerwarenfabriken	31	9	5	4	3	21
7. Teigwaren-, Kochfett-, Kaffeesurrogat-, Kunsthonig-, Essig-, Presshefefabriken	14	2	—	—	1	3
8. Limonaden-, Mineralwasserfabriken und Depots	26	6	7	2	1	16
9. Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, Kaffeehallen und alkoholfreie Wirtschaften	1197	459	85	262	135	941
10. Wein-, Spirituosenhandlungen, Mostereien, Depots	364	24	9	7	3	43
11. Bierbrauereien, Bierabfüllgeschäfte, Bierdepots	53	12	10	10	4	36
12. Handlung für Spielwaren, Kosmetikas, Haushaltungsartikel, Feuerwerkskörper usw.	44	5	11	—	—	16
13. Verschiedenes	488	50	17	—	8	75
Total	5719	1193	254	532	347	2326

Probenentnahmen.

Es wurden total 3750 Proben erhoben (inklusive zur Vorprüfung erhobene und Trinkwasserproben) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wovon 3044 Proben Milch. An das kantonale Laboratorium wurden 1427 Proben eingesandt, wovon 1292 Proben Milch, 2666 Proben wurden einer Vorprüfung unterzogen.

Erledigung der Beanstandungen.

Anzeige an die Direktion des Innern mit nachfolgender richterlicher Erledigung in 40 Fällen. Ebenfalls Anzeige und nachfolgende Erledigung (administrativ) durch die Ortspolizeibehörde (Gemeindebusse) 142 Fälle. Verwarnung und Auferlegung der Kosten der technischen Untersuchung 53 Fälle. Die übrige grosse Zahl von Beanstandungen wurde durch schriftliche oder mündliche Verwarnung, in vielen Fällen verbunden mit aufklärender Belehrung (z. B. in Fällen von Unwissenheit oder bei Anfängern im betreffenden Fach), erledigt und oft auch Nachkontrolle durch die Gemeindeorgane angeordnet.

Einsprachen und Oberexpertisen gegen Beanstandungen und Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren sind im Berichtsjahr keine erfolgt.

Von Gerichtsbehörden wurden sie in 19 Fällen zur Vertretung der Anzeige vorgeladen.

Beanstandungen nach den hauptsächlichsten Betrieben geordnet.

Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Käse- und Butterhandlungen.

Lokale, Apparate und Gerätschaften, defekt, in Unordnung oder ungenügend rein . . . 101 Fälle
Gewichtsangabe aufgeformten Butterstücken fehlt oder diese sind mehr als 3% zu leicht . . . 17 »
Übertrag 118 Fälle

Übertrag 118 Fälle
Fehlende oder ungenügende Aufschriften (z. B. betreffend Käsesorten) 32 »
Käse, Butter verdorben oder unsachgemäss gelagert 16 »
Kessel und Brennen der Lieferanten oder Milchhändler unrein oder defekt 107 »
Total 273 Fälle

In Käsereien, Molkereien oder bei Milchhändlern wurden 3044 Proben Milch erhoben. Davon wurden selbst und in Verbindung mit den Ortsexperten geprüft 2043 Proben und 1292 Proben wurden dem kantonalen chemischen Laboratorium Bern eingesandt. Von diesen total 3044 Proben waren zu beanstanden:

- wegen Wasserzusatz oder Abrahmung 34 Proben
- wegen ungenügendem Gehalt (Art. 27 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung) . . . 1 Probe
- wegen zu grossem Schmutzgehalt (Kuhkot) 243 Proben
- wegen krankhafter oder fehlerhafter Beschaffenheit . . . 34 »

Total 312 Proben = 10.3 %
(wegen Milchschatz allein 8 %).

Wegen grossem Schmutzgehalt der Milch oder Milchgefässe mussten 146 Anzeigen eingereicht werden, die in keinem Falle zu einer richterlichen und auch nur in 111 Fällen zu kleinen Gemeindebussen von 2 bis 10 (ganz ausnahmsweise bis zu 20) Franken geführt haben, alle andern Fälle wurden durch Verwarnung erledigt.

Es ist erfreulich, zu sehen, dass mancherorts doch nach und nach der reinen Milchgewinnung mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird und auch die Milchgefässe reiner und in besserem Zustand gehalten werden. Was immer noch sehr nötig ist, ist die Heranbildung eines tüchtigen Melkerstandes, namentlich auch bezüglich

rechtzeitigem Erkennen kranker Euterviertel und kranker Milch.

Spezereihandlungen, Drogerien.

Verkaufslokale, Magazine, Keller in Unordnung oder unrein, oder reparaturbedürftig oder ungeeignet.	85 Fälle
Gefässe, Instrumente, Apparate unrein, defekt oder aus ungesetzlichem Material	47 »
Fehlende oder ungenügende Aufschriften	52 »
Ungenügende Lagerung einzelner Lebensmittel	95 »
Reinigen, Aussieben usw. von Spezereien	63 »
Verdorbene Lebensmittel vorgefunden.	153 »
Beschlagnahme, Denaturierung, Beseitigung von Lebensmitteln.	134 »
Total	<u>629 Fälle</u>

Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen.

Brote ungenügend ausgebacken oder minderwertig.	77 Fälle
Verkaufslokale Backstube, Mehlmagazine in Unordnung, unrein, defekt oder ungeeignet	35 »
Backmulden, Knetkessel usw., schlecht verzinkt, defekt oder aus Zinkblech (bzw. verzinkt)	129 »
Ungeeignete Lagerung von Lebensmitteln	47 »
Verdorbene Backwaren	17 »
Verwendung von Zeitungspapier zum Einhüllen oder als Unterlage von Backwaren	1 Fall
Teigtücher zu wenig rein	83 Fälle
Total	<u>389 Fälle</u>

Die Teigtücher werden im allgemeinen reiner gehalten als früher. Der elektrische Backofen findet nur langsam Eingang, dagegen wird die Ölfeuerung vielerorts eingeführt, die ein sehr reinliches Arbeiten gestattet.

Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, alkoholfreie Wirtschaften.

Ordnung, Reinhaltung, Ventilation der Gastlokale oder Nebenräume und Küchen ungenügend oder defekt	46 Fälle
Gläserpülvorrichtung fehlt oder ungenügend	268 »
Büfett unrein, defekt oder in Unordnung	61 »
Gläser oder Flaschen zu wenig rein.	49 »
Bierpression ungenügend rein	68 »
Defekte oder fehlende Pressionsteile oder mangelhafte Konstruktion der Pression	17 »
Aufschriften auf Weinkarte, Fässer oder Spirituosenflaschen, Plakate fehlen oder ungenügend.	548 »
Keller oder Fässer unrein oder in Unordnung	87 »
Keller müssen repariert oder gewässelt werden.	51 »
Trübes Flaschenbier beseitigt.	39 »
Trübe Limonade beseitigt	21 »
Verdorbene Wein- oder Obstweinreste, Verkauf verboten	47 »
Kellerbehandlung von Wein oder Obstwein angeordnet	35 »
Kupfergeschirr mangelhaft verzinkt.	8 »
Alkoholfreie Getränke beseitigt.	6 »
Total	<u>1351 Fälle</u>

Noch immer wird weitaus die grösste Zahl von Beanstandungen in Wirtschaften, Gasthöfen und Pensionen verursacht durch fehlende oder undeutliche, oder unrichtige (nicht wahrheitsgetreue) Bezeichnungen oder Aufschriften für Weine und Spirituosen auf Fässern und Weinkarten, Rechnungen, Vorrats- und Ausschankflaschen usw. Hierzu muss noch bemerkt werden, dass die im letzten Frühjahr in Kraft getretene, neu revidierte Lebensmittelverordnung strengere Deklarationsvorschriften für Weine und Spirituosen brachte, woraus eine erhebliche Erhöhung der diesbezüglichen Beanstandungsfälle resultierte. Es ist aber zu hoffen, dass ein grosser Teil der Geschäftsinhaber bald die neuen Vorschriften einhalten wird.

VI. Mass und Gewicht.

Im Jahre 1926 wurden, abgesehen von der Wiederwahl des Inspektors für Mass und Gewicht und sämtlicher Eichmeister (siehe unter I. Allgemeines), 7 Fassfecker in ihren Funktionen auf eine neue Amtsdauer bestätigt. Eine infolge Rücktrittes frei gewordene Fassfeckerstelle wurde neu besetzt.

Periodische Nachschauen betreffend sämtliche im Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Wagen und Gewichte durch die Eichmeister wurden durchgeführt in den Amtsbezirken Bern (Bern-Stadt), Büren, Erlach, Freiberg, Interlaken (teilweise), Konolfingen (teilweise), Münster, Nidau, Saanen, Ober-Simmmental, Trachselwald und Wangen. Die Gesamtzahl der Nachschauteage in den 12 Amtsbezirken betrug 391½, die Zahl der besuchten Geschäfte und Verkaufsstellen 7298, der geprüften Wagen 10,147, der Gewichte 83,931, der Längenmasse 1764 und der Flüssigkeitsmasse 86,836. Von den geprüften Wagen, Gewichten und Massen mussten 1357 Wagen, 23,805 Gewichte, 40 Längenmasse und 98 Flüssigkeitsmasse repariert oder justiert werden. 95 Gewichte wurden konfisziert.

Die im Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1925 vorgeschriebene jährliche Nachprüfung der Neigungswagen (ungefähr 350 Stück) wurde teilweise durchgeführt, weil nicht alle Eichstätten im Berichtsjahre mit den für diese Prüfung notwendigen Gewichtssätzen ausgerüstet werden konnten.

Vom Inspektor für Mass und Gewicht wurde eine Nachprüfung der Nachschauen in mehreren Ortschaften ausgeführt, die befriedigend ausgefallen ist. Der Inspektor inspizierte sämtliche Eichstätten und Fassfeckerstellen, mit Ausnahme der Fassfeckerstelle in Herzogenbuchsee, die kurz vorher neue Stempel und Hohlmasse erhalten hatte. Das Resultat der Inspektionen war durchwegs ein sehr günstiges.

6 Sendungen von Gefässen mit ungesetzlichen Eichzeichen aus dem Auslande nach Bern wurden von den Zollämtern beschlagnahmt und dem Inspektorat zur Untersuchung zugestellt. 2 Sendungen mussten dem Absender zurückgesandt werden; die übrigen konnten nach Entfernung der ungesetzlichen Eichzeichen den Adressaten zugestellt werden.

VII. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch den Re-

gierungsrat und die Direktion des Innern auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, lit. A, Ziff. 1 und 2, genannten Dekretes) Beiträge bewilligt:

1. 89 für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazugehörenden Löschmaterials, zusammen Fr. 246,825;
2. 38 für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruck-Hydrantenanlagen usw., zusammen Fr. 18,952;
3. 42 für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Motorspritzen, Leitern usw., zusammen Fr. 42,680;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 12 Geräteführerkursen und 1 Offizierskurs des schweizerischen Feuerwehrvereins, zusammen Fr. 41,717;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 511 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 54,912 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit zusammen Fr. 16,473, ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Über die Abhaltung der Feuerwehrkurse berichtet der Leiter der Zentralstelle:

«Das Obligatorium des Kursenbesuches kam im Berichtsjahre erstmals zur Auswirkung (§§ 4—8 des Regulativs vom 25. Februar 1925). Die Anordnung der Kurse fusst daher auf der auf 31. Dezember 1925 erstellten Kursenstatistik, wonach sich ergab, dass 51 % der Geräte- und Rohrführer unserer bernischen Feuerwehren noch keine Ausbildung genossen haben. Weil die Kurse für diese Chargen als Grundlage der gesamten feuerwehrmännischen Ausbildung zu dienen haben, bewilligte die Direktion des Innern auf den Vorschlag der Zentralstelle und des Kantonalvorstandes des Feuerwehrvereins, in Übereinstimmung mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt, für das Berichtsjahr 12 Geräteführerkurse für die Bezirke Bern, Aarwangen, Biel, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freibergen, Münster, Nidau, Pruntrut, Seftigen und Schwarzenburg. Von der Abhaltung von Offiziers- und Kommandantenkursen wurde Umgang genommen.

Auf Grund dieser Genehmigung wurde von der Zentralstelle nach § 11, lit. f, des Regulativs den Regierungsstatthalterämtern und Feuerwehrinspektoren genannter Bezirke von der Bewilligung der Kurse Kenntnis gegeben mit der Aufforderung zur Organisation und Durchführung derselben nach den bestehenden Vorschriften. Den in Betracht fallenden Kurskommandanten wurden gleichzeitig die nötigen Formulare für Anmeldung, Budget und Kursrechnung usw. zugestellt.

Sämtliche Kurse wurden vom Berichterstatter gewöhnlich am Schlusstage besucht. Über die gemachten Beobachtungen und die erzielten Resultate ist den Behörden jeweilen nach Vorschrift Bericht erstattet worden. Je eine Kopie des Berichtes erhielten das zuständige Regierungsstatthalteramt und das Kurskommando. Kurskommandanten, Instruktoren und Teilnehmer arbeiteten mit viel Hingebung und möglichst kräftiger Ausnützung der 4 Kurstage. Sie erzielten erfreuliche Erfolge, die gute Früchte zeitigen und die aufgewendeten Mittel reichlich lohnen werden.

Die Rechnungsführung über die Kurse ist von der Zentralstelle in materieller und rechnerischer Richtung überprüft worden.

Die Obliegenheiten der Kurszentrale werden nunmehr Jahr für Jahr in demselben Umfange auszuüben sein, wenn das Obligatorium der Kurse tatsächlich zur Geltung gelangen soll.»

10 Feuerwehrreglemente gelangten an die Direktion des Innern zur Prüfung und nachherigen Vorlage an den Regierungsrat zwecks Sanktion.

18 Wasserversorgungsreglemente wurden durch die Brandversicherungsanstalt geprüft und mit ihren Bemerkungen an die Baudirektion weitergeleitet.

Die Instruktion vom 25. Juli 1919 über die Feuerwehrinspektionen wurde auf Antrag des kantonalen Feuerwehrvereins durch eine neue ersetzt, welche am 22. März 1926 erlassen wurde. Gegenüber der alten Instruktion, welche einen zweijährigen Turnus (Material- und Personalinspektion) vorsah, wird nunmehr ein vierjähriger Turnus eingehalten, und zwar wie folgt:

Im ersten Jahre finden Materialinspektionen statt, im zweiten Jahre Kaderübungen, im dritten Personalinspektionen und im vierten Gruppenübungen.

Eine Änderung ist auch im Modus der Berichterstattungen und deren Eröffnung an die Gemeinden eingetreten. Über das Resultat der Material- und Personalinspektion und der Untersuchung über die privaten Löscheinrichtungen ist für jede Gemeinde ein Spezialbericht, für die Kader- und Gruppenübungen dagegen nur ein summarischer Bericht an das Regierungsstatthalteramt zu erstatten. Jeder Bericht ist in 3 Doppel auszufertigen, wovon zwei dem Regierungsstatthalter einzureichen sind. Ein Doppel der Spezialberichte leitet der Regierungsstatthalter mit seinen Bemerkungen und Anträgen unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen an die Gemeindebehörde zur Vernehmlassung. Bis 31. Dezember ist alsdann das zweite Doppel der Berichte mit der Vernehmlassung der Gemeindebehörden der Direktion des Innern einzusenden.

Die Durchführung der Feuerwehrinspektionen fand im Berichtsjahre nach diesem neuen Modus statt.

Auf Grund der abgelegten Prüfung erhielt 1 Kaminfeger das Patent zur Ausübung des Berufes als Kreiskaminfeger oder verantwortlicher Meistergeselle, 1 musste wegen ungenügender Kenntnisse zurückgestellt werden. Zwei Bewerber konnten wegen mangelnder Ausweise nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Am 4. Mai 1926 erliess der Regierungsrat eine neue Kaminfegerordnung und am 14. Mai einen neuen Kaminfegertarif. Die erfolgten Neuerungen sind bereits im letzten Jahresbericht erwähnt worden. Auf eine Anregung oberländischer Gemeinden hin wurden die Holzkamine in der Folge den Rauchkuchen gleichgestellt, damit den betreffenden Hausbewohnern das Recht zusteht, die Russung dieser Kamine auf Grund einer vom Regierungsstatthalter einzuholenden Bewilligung selbst zu besorgen. Die Direktion des Innern erliess hierüber eine Bekanntmachung im Amtsblatt und den Amtsanzeigern fraglicher Amtsbezirke.

Die Direktion des Innern erteilte folgende Bewilligungen:

1. an 3 Gemeinden für die Zuschüttung von Feuerweihern, welche durch neue Löscheinrichtungen überflüssig geworden waren;
2. an 1 Gemeinde für den Verkauf einer Feuerspritze;
3. in 4 Fällen für hölzerne Kamine mit Leichtweite unter dem gesetzlichen Minimum (Weidhäuschen in hoher Berglage).

Die Bewilligung zum Verkauf einer Feuerspritze wurde in einem Falle verweigert, weil die Voraussetzungen hierzu nicht vorhanden waren.

Die von der Direktion des Innern zu bezahlende Hälfte der Kosten für die Feueraufsicht im Jahre 1926 betrug Fr. 8049.75 (§ 48 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897).

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 29 Fällen zur Anwendung, wovon 1 Brandfall.

Instruktionskurse für Feuerschauer fanden im Berichtsjahre keine statt.

Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1926.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital Fr.	Durchschnitt pro Gebäude Fr.
31. Dezember 1925	187,403	3,010,225,600	16,062
31. Dezember 1926	189,224	3,089,963,200	16,329
Vermehrung	1,821	79,737,600	—

B. Beiträge.

	Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	4,204,124. 94
Nachschüsse zur Deckung des Defizites der Zentralbrandkasse	330,157. 99
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen	164,787. 13
	<u>494,945. 12</u>
	<u>4,699,070. 06</u>

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 391 Brandfällen für 482 Gebäude Fr. 3,154,779.

	Brandfälle	Schaden Fr.
Es wurden herbeigeführt durch:		
Vorsätzliche Brandstiftung	18	357,060
Fahrlässigkeit Erwachsener	83	1,030,740
Kinder und urteilsunfähige Personen.	17	155,840
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	33	75,780
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	24	293,730
Blitzschlag	65	100,670
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	87	128,320
Ganz unbekanntes Ursache	64	1,012,639
	<u>391</u>	<u>3,154,779</u>
Hiervon entfallen auf Übertragung des Feuers	70	904,700

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 30 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 1. Januar 1926 (Erhöhung von 25 % auf 30 %)	Fr. 903,067,680
Stand auf 31. Dezember 1926	» 926,988,960
Vermehrung	<u>Fr. 23,921,280</u>

II. Quoten und ausgewählte Risiken.

	Gebäudezahl	Für Rechnung von Bezirksbrandkassen Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1925	45,124	183,270,576
Stand auf 31. Dezember 1926	45,500	187,158,002
Vermehrung	<u>376</u>	<u>3,887,426</u>

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften budgetiert Fr. 584,040. 25

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellung von Hydrantenanlagen usw.	Fr. 239,477. 95
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	» 42,679. 45
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	» 16,973. 60
Für Expertisen und Feuerwehrkurse	» 71,130. 90
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	» 157,385. 50
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	» 40,003. —
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	» 807. 90
Für Blitzableiteruntersuchungen	» 5,872. 20
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	» 8,049. 75
Prämien und Belohnungen	» 1,660. —
Total gleich Kreditsumme	<u>Fr. 584,040. 25</u>

Der Gesamtbetrag aller im Berichtsjahre bezugsberechtigten Subventionen war wiederum höher, als der zur Verfügung stehende Kredit; nur zufolge teilweiser Verschiebung der Auszahlungen auf die folgende Rechnungsperiode konnte eine Kreditüberschreitung vermieden werden.

Die in früheren Jahren an das Feuerwehrwesen geleisteten Vorschüsse beliefen sich auf 31. Dezember 1925 auf Fr. 1,034,756. 51; durch Überweisung aus dem Reservefonds der Zentralbrandkasse (gemäss Art. 96^{bis} des Ergänzungsgesetzes vom 6. Dezember 1925) konnte diese Summe bis auf Fr. 515,749. 09, die noch zu amortisieren bleiben, abgeschrieben werden.

Bilanz auf 31. Dezember 1926.

Aktiven.	Fr.	Passiven.	Fr.
Staatskasse.	2,258,004. 48	Hilfskasse für das Personal	584,503. 10
Hypothekarkasse, Depotrechnung. . .	20,253,809. 50	Brandentschädigungen, Ausstand . . .	2,028,966. —
Hypothekarkasse, Hilfskasse-Kontokorrent	584,503. 10	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,788,911. 86
Barbestand und diverse kleine Guthaben	514. 47	Reservefonds der Zentralbrandkasse .	6,152,127. 55
Beiträge, Nachbezug 1926	49,901. 39	Reservefonds der Bezirksbrandkassen .	14,539,202. 59
Rückversicherung, ausstehende Schadenanteile und Jahresschadenexzedent	271,196. 55		
Feuerwehrewesen, Vorschuss der Anstalt	515,749. 09		
Immobilien und Mobilien	823,400. —		
Zentralbrandkasse, Defizit (durch Nachschuss zu decken).	324,084. 61		
Bezirksbrandkassenbetrieb, Defizit . .	12,547. 91		
	25,093,711. 10		25,093,711. 10

VIII. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 27 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen. Auf 5 eingelangte Wiedererwägungsgesuche ist die Direktion des Innern nicht eingetreten, weil der Nachweis veränderter Verhältnisse nicht erbracht war. In 3 Fällen von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der im letzten Bericht als unerledigt aufgeführte Rekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden. Zwei staatsrechtliche Rekurse waren am Schlusse des Jahres beim Bundesgericht anhängig: der eine richtet sich gegen die Verweigerung des Patentes zur Wiedereröffnung einer seinerzeit aus Gründen der Ordnung und der Sittlichkeit geschlossenen Wirtschaft, und der andere gegen die den Übernehmern der Festwirtschaft am kantonalen Schützenfest 1926 in Ostermündigen auferlegte Gebühr.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 15 abgewiesen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 329 bewilligt, 5 dagegen abgewiesen.

Auf 5 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentsicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung wurden vom Regierungsrat 2 und von der Direktion des Innern 4 Patente entzogen, bzw. als dahingefallen erklärt.

Auf eine Eingabe der Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes betreffend Revision des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 wurde geantwortet, dass der Regierungsrat eine solche nicht für sehr dringlich halte und es vielmehr als angezeigt erachte, für die Anbahnung derselben die Wiederkehr von normalen Verhältnissen abzuwarten. Bezüglich der in der Eingabe niedergelegten und begründeten Postulate wurde über das Wesentlichste derselben, nämlich betreffend die Regelung der Beherbergung fremder Kurgäste in patent-

freien Räumlichkeiten, die Einholung eines Rechtsgutachtens als notwendig erachtet, welches noch aussteht.

Patenterneuerungsgesuche sind auf den Ablauf der mit 31. Dezember 1926 endigenden Patentperiode 3 abgewiesen worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gemäss der nachstehenden Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,092,952. 15. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 17 Rp. per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 114,646. 98, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 978,305. 17 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Franken 975,000 eine Mehreinnahme von Fr. 3305. 17 ausmacht.

Da mit Ablauf des Berichtsjahres auch die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, wurden die Patentinhaber mittels Zirkular angewiesen, rechtzeitig um Patenterneuerung einzukommen. Gleichzeitig wurden die Gemeindebehörden eingeladen, bei ihrer Berichtserstattung über die Patentgesuche die sämtlichen Fragen im Zeugnisformular, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, genau zu prüfen und gewissenhaft zu beantworten, wobei der Frage des lokalen Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles besondere Aufmerksamkeit zu schenken anempfohlen worden ist. Bezüglich der Klassifikation der Wirtschaften und der Bemessung der Patentgebühren hat die grossräthliche Sparkommission eine angemessene Anpassung der Wirtschaftspatentgebühren an die veränderten Verhältnisse, speziell an die eingetretene Geldentwertung, verlangt. Vom Regierungsrat wurde die Auffassung vertreten, dass eine bessere Zuteilung der einzelnen Etablissements in die Gebührenklassen gemäss ihrem Ertrag zu erfolgen habe, immerhin solle die Revision

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1926.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Ct.
Aarberg	21	66	87	1	—	6	—	—	—	32,435	—
Aarwangen	25	83	108	—	—	8	—	—	—	41,622	50
Bern, Stadt	35	180	215	13	25	59	—	—	6	145,636	15
Bern, Land	26	49	75	—	1	6	—	1	2	31,115	—
Biel	22	129	151	3	7	23	—	—	2	66,039	—
Büren	15	35	50	—	—	—	—	1	—	18,990	—
Burgdorf	31	63	94	—	4	10	—	—	—	41,050	—
Courtelary	35	93	128	—	—	12	—	2	—	42,154	—
Delsberg	34	69	103	—	—	—	—	2	—	41,940	—
Erlach	10	24	34	—	—	1	—	3	—	10,995	—
Fraubrunnen	14	44	58	—	—	3	—	—	—	22,515	—
Freibergen	32	35	67	—	—	—	—	—	—	22,150	—
Frutigen	54	9	63	6	1	10	36	2	25	34,360	—
Interlaken	157	28	185	5	3	17	101	14	67	94,205	50
Konolfingen	40	37	77	1	—	10	—	1	1	31,510	—
Laufen	16	38	54	1	—	1	—	1	—	21,170	—
Laupen	9	27	36	—	—	1	—	—	—	12,070	—
Münster	32	55	87	—	1	9	—	2	—	29,630	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,620	—
Nidau	16	56	72	—	—	7	1	1	1	24,460	—
Oberhasle	25	3	28	14	—	6	24	5	9	19,130	—
Pruntrut, Stadt	74	70	144	—	—	4	—	2	—	52,170	—
Pruntrut, Land	13	31	44	—	—	3	—	—	—	19,420	—
Saanen	22	3	25	4	—	6	2	2	—	11,585	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	2	4	—	3	9,930	—
Seftigen	26	34	60	—	—	—	1	1	7	20,600	—
Signau	37	26	63	1	3	5	2	1	1	26,015	—
Nieder-Simmental	37	21	58	1	2	2	17	1	4	24,587	50
Ober-Simmental	25	11	36	—	2	3	6	6	2	15,465	—
Thun, Land	46	27	73	12	1	13	12	2	9	30,000	—
Thun, Stadt	15	54	69	5	5	27	3	2	4	36,102	50
Trachselwald	36	38	74	—	3	7	2	1	—	28,307	50
Wangen	18	62	80	1	—	7	—	1	—	27,972	50
<i>Total</i>	1024	1521	2545	68	59	269	211	54	143 ¹⁾	1,092,952	15 ²⁾
Ende 1925 bestunden	1023	1522	2545	52	66	251	210	56	127	1,087,034	35
Vermehrung	1	—	—	16	—	18	1	—	16	5,917	80
Verminderung	—	1	—	—	7	—	—	2	—	—	—

1) Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften.

2) Mit Inbegriff der im Jahre 1927 ausgerichteten Gemeindeanteile.

nicht schablonenhaft, sondern auf Grund der Prüfung aller Verhältnisse erfolgen. Wie zu erwarten stand, war die Auffassung und die Anwendung dieser Direktive seitens der Gemeinderäte und der Regierungsstatthalter eine sehr ungleiche. Während einige Lokal- und Bezirksbehörden die neuen Gesuche einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und die damit verbundenen Anträge entsprechend formulierten, beschränkte sich die Mehrzahl dieser Organe, unter Berufung auf die gegenwärtig ungünstigen Zeitverhältnisse, darauf, die Erneuerung der Patente unter den bisherigen Bedingungen und Taxen zu befürworten. Im Interesse einer möglichst gleichmässigen Behandlung hat der Regierungsrat sodann, in Anwendung von § 16 des Wirtschaftsgesetzes und von Art. 5 der zudienenden Vollziehungsverordnung, für die Prüfung und die Begutachtung, sowie speziell für die Klassifikation der Patenterneuerungsgesuche die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen beschlossen, welche von der Direktion des Innern aus Vertrauensmännern der verschiedenen Landesteile bestellt worden ist. Den dermaligen Zeitverhältnissen gebührend Rechnung tragend, hat die genannte Kommission von vornherein und grundsätzlich von einer allgemeinen Erhöhung der Gebühren, sowie von einer Anpassung der letztern an die Geldentwertung Umgang genommen und lediglich einen durch eingetretene Veränderungen in Lokal- und Verkehrsverhältnissen begründeten billigen Ausgleich angestrebt. Auf Grund der von dieser Kommission in durchaus objektiver Weise gestellten Vorschläge ist die Klassifikation im Einverständnis mit der Finanzdirektion durch die Direktion des Innern vorgenommen worden. Über die Erledigung der gegen die Taxation eingegangenen Einsprachen, sowie über das finanzielle Ergebnis der Aktion wird im nächsten Bericht zu referieren sein.

Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 59 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 22, darunter 5 sogenannte Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen, bewilligt, 27 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

Die Anfrage einer Mosterei, ob die Abgabe von Most an die Spezereihandlungen ohne weiteres gestattet sei, wurde dahin beantwortet, dass der im letzten Alinea von § 33 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894 enthaltene Vorschrift, wonach der Handel mit reinem Obstwein nicht unter die Bestimmungen des genannten Gesetzes fällt, grundsätzliche Bedeutung zukommt, dass indessen die Mostereien von der in § 35, Alinea 2, lit. a, des gleichen Gesetzes stipulierten Einschränkung nicht berührt werden, weil bei jenen ein Verkauf von Most an Spezereihandlungen in Quantitäten unter 2 l wohl ausgeschlossen sei.

In Auslegung von Art. 21 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 10. August 1894, handelnd von den Qualitätsspirituosen, wurde auf die Einfrage eines Spezereihändlervereins erwidert, dass der weitere Begriff von Wein als spezielle Kategorie

auch die Likörweine, die ja nicht destilliert sind, in sich schliesse. Dieser Umstand habe den Gesetzgeber nicht gehindert, den Verkäufern von Qualitätsspirituosen nach § 37, Ziffer 4, des Gesetzes auch den Verkauf von Likörweinen zu gestatten. Letztere gehören daher, je nach dem Alkoholgehalt, entweder unter § 37, Ziffer 1, oder unter § 37, Ziffer 4. In analoger Anwendung von Art. 259, Alinea 3, der Verordnung des Bundesrates betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 werden sogenannte «Süssweine», je nach dem spezifischen Alkoholgehalt, bis 18 Vol.-% als Wein und darüber hinaus als Likör rubriziert.

Im Berichtsjahre waren 378 Patente in Gültigkeit (14 mehr als im Vorjahre), dazu kamen noch 49 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Nach Abzug der Stempelgebühren sowie der Fr. 8950 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Reineinnahme auf Fr. 49,362. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 24,681 an die 91 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

IX. Versicherungswesen.

Die Einführung der *obligatorischen Krankenversicherung* in den Gemeinden hat im Berichtsjahre keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Die Gemeinde *Gadmen* hat die obligatorische Krankenversicherung der Kinder eingeführt und mit der Krankenkasse *Gadmen* einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen. Die Gemeindeverordnung und der Vertrag konnten vom Regierungsrat noch nicht genehmigt werden, weil beide Vorlagen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung besser angepasst werden müssen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, geschah wie im Vorjahre. Die Zahl der anerkannten Kassen betrug am 31. Dezember 1925 93 gegenüber 90 im Vorjahre. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1925 beliefen sich zusammen auf Fr. 638,840. 50 (1924 Fr. 594,065), wovon Fr. 558,605. 50 ordentliche Beiträge (1924 Fr. 516,545), Fr. 48,800 Wochenbettbeiträge (1924 Fr. 48,100) und Fr. 31,435 Stillgelder (1924 Fr. 29,420). Der kantonale Ausweis für die Gebirgzzuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 8 Kassen und 1481 Mitglieder (1924 8 Kassen und 1431 Mitglieder).

In Ausführung des Gesetzes betreffend die *obligatorische Fahrhabeversicherung gegen Feuersgefahr* machten wir durch eine amtliche Bekanntmachung in den beiden Amtsblättern und den Amtsanzeigern die Besitzer von Automobilen und Motorrädern darauf aufmerksam, dass diese Fahrzeuge der gesetzlichen Versicherungspflicht gegen Feuersgefahr unterliegen.

Von den dem Vertrag vom 8. Juni 1923 betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr beigetretenen Feuerversicherungsgesellschaften sind zwei Gesellschaften, die

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1926.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.			2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	4. Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine	Fr.	Ct.
		Wein	Bier	Wein und Bier					
Aarberg	10	—	—	2	1	5	6	1,400	—
Aarwangen	6	—	—	1	1	2	5	1,100	—
Bern	146	8	—	93	8	16	65	20,362	—
Biel	33	1	—	22	—	4	15	4,700	—
Büren	4	—	—	—	—	1	3	350	—
Burgdorf	11	1	—	—	—	—	11	1,050	—
Courtelary	29	2	—	19	1	6	18	4,000	—
Delsberg	15	2	—	11	—	1	5	1,575	—
Erlach	3	—	—	—	—	2	2	400	—
Fraubrunnen	2	—	—	—	—	1	1	87	50
Freibergen	1	—	—	—	—	1	—	12	50
Frutigen	4	—	—	—	—	2	2	300	—
Interlaken	20	1	—	4	1	7	15	2,800	—
Konolfingen	8	—	—	—	1	4	4	1,200	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Münster	12	1	—	5	—	2	7	1,450	—
Neuenstadt	7	—	—	4	—	2	1	550	—
Nidau	4	—	—	2	—	2	1	550	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Pruntrut	7	4	—	1	—	2	2	1,000	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	350	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—
Signau	10	1	—	—	—	3	8	1,250	—
Nieder-Simmental	4	—	—	1	—	1	4	400	—
Ober-Simmental	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Thun	14	—	—	1	—	2	12	1,550	—
Trachselwald	6	—	—	—	—	2	5	525	—
Wangen	8	—	—	—	1	3	7	1,350	—
<i>Total</i>	378	22	—	166	14	74	211	49,362	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	49	—	—	—	—	49	49	8,950	—
	427	22	—	166	14	123	260	58,312	—

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in München-Gladbach und die «Nord» Compagnie Anonyme d'Assurance in Paris wegen Verzicht auf die eidgenössische Konzession und eine dritte Gesellschaft, die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig, wegen Austritt aus der Schweizerischen Feuerversicherungsvereinigung aus dem Vertrag ausgeschieden.

Die im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Angelegenheit betreffend Versicherung der Viehware gegen Feuersgefahr und Blitzschlag wurde durch den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages seitens der Viehbesitzer erledigt.

Die im Juni 1926 stattgefundenene Unwetterkatastrophe im Jura veranlasste uns, für die Einführung einer *obligatorischen Versicherung gegen Elementarschäden* umfangreiche Vorarbeiten anzuordnen, die von der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt besorgt wurden. Diese Vorarbeiten führten dazu, die Versicherung auf die Schäden an Gebäuden zu beschränken. Der von den Behörden der Brandversicherungsanstalt ausgearbeitete Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr wurde dem Regierungsrat unterbreitet.

X. Verkehrswesen.

Eingehend haben wir uns mit den Fahrplan- und Verkehrsangelegenheiten, unser Tätigkeitsgebiet betreffend, beschäftigt. Wir haben allen Konferenzen, welche bezweckten, den Nord-Südverkehr über das Eingangstor Delle-Pruntrut nach dem Lötschberg und in umgekehrter Richtung zu fördern, beigewohnt. Am 29. April fand in der Handelskammer zu Belfort eine eingehende Aussprache statt, um auch die interessierten französischen Kreise für unsere Bestrebungen zu gewinnen. Anlässlich dieser gegenseitigen Fühlungnahme wurden ausserdem Vorschläge für die Verbesserung der internationalen Verbindungen gemacht und auch eine beschleunigte und vereinfachte Zollabfertigung für den internationalen Reisendenverkehr gefordert. Dadurch könnten die zu langen Umschlagszeiten bedeutend eingeschränkt werden.

Der Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine pro 1926 wurde auf Fr. 38,000 (1925 Fr. 40,000) festgesetzt und unter die Vereine wie folgt verteilt: Verkehrsverein des Berner Oberlandes Fr. 17,575; Verkehrsverein Thun Fr. 1425, Verkehrsverein der Stadt Bern nebst den emmentalisch-oberaargauischen Verkehrsvereinen Franken 10,640; Verkehrs- und Verschönerungsverein Biel und Umgebung Fr. 4180; Société jurassienne de développement Fr. 4180. Die Beiträge an die Schweizerische Verkehrszentrale und die oberländische Hotelgenossenschaft wurden in der bisherigen Höhe ausgerichtet. Die Mitgliedschaft des Regierungsrates bei der Nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs wurde für eine neue Periode von 3 Jahren erneuert. Einem Gesuch um Erhöhung des Beitrages konnte keine Folge gegeben werden.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 27. August 1926 wurden das Reglement vom 6. Mai 1885 für die Kutscher des Oberlandes nebst der Ergänzung vom

6. Mai 1896 sowie die Kutschertarife vom 18. Juni 1890 und 13. Juli 1920 (Amtsbezirk Oberhasle) aufgehoben. Die Regelung des Kutscherwesens für ihr Gebiet und die Aufstellung von Lokaltarifen wurde den Gemeinden zugewiesen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Verordnungen und Tarife durch den Regierungsrat. Viele Bestimmungen des Reglements vom 6. Mai 1885 waren obsolet geworden. Ausserdem hat das Kutscherwesen seine frühere Bedeutung für den Fremdenverkehr zwischen den Ortschaften des Oberlandes verloren und ist durch Eisenbahn und Automobil verdrängt worden. Es spielt nur für den Lokalverkehr eine gewisse Rolle. Das Kutschergewerbe ist dem Gewerbegesetz nicht unterstellt, also an und für sich ein freies Gewerbe, das nur durch strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften geregelt werden kann. Solche Vorschriften sind am richtigsten von den Gemeinden für ihr Gebiet zu erlassen.

Im September des Berichtsjahres wurde mit Genehmigung des Regierungsrates ein *Bergführerkurs* in Grindelwald abgehalten, der von der Führerkommission organisiert und geleitet wurde. Der letzte Führerkurs hatte im Jahre 1922 in Lauterbrunnen stattgefunden. Der Kurs, der wiederum unter der persönlichen Leitung des Präsidenten der Führerkommission, O. Grimmer, durchgeführt wurde, zählte 39 Teilnehmer und dauerte 14 Tage. Alle Teilnehmer bestanden die Schlussprüfung mit Erfolg; 37 wurden als Bergführer II. Klasse patentiert. 2 Teilnehmer werden das Patent im Herbst 1927 erhalten, nachdem sie noch ein Jahr Trägerdienst geleistet haben. Die nach Abzug der Kursgelder und des Beitrages des S. A. C. verbleibenden Reinkosten des Kurses, die vom Staate zu bestreiten waren, betragen Fr. 1386. 40.

Im Berichtsjahre wurde auf den Antrag der Führerkommission 4 Bergführern das Führerpatent I. Klasse erteilt.

XI. Statistisches Bureau.

Dem Bureau lag im Berichtsjahre in erster Linie die Durchführung der eidgenössischen Viehzählung ob, welche nach der Vorschrift des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft periodisch, d. h. je nach 5 Jahren, stattfinden soll und durch Verordnung des Bundesrates auf Mittwoch, den 21. April 1926, angesetzt worden war. Mit der Viehzählung wurde wiederum eine schweizerische Nutzgeflügel- und Bienenvölkerzählung verbunden und gleichzeitig die Vornahme einer neuen eidgenössischen Anbauerhebung angeordnet, für welche der 9. Juni als Stichtag vorgesehen war. Die örtliche Durchführung des ganzen Zahlwerkes lag wie gewohnt in der Aufgabe der Gemeindebehörden.

A. Eidgenössische Viehzählung nebst Geflügel- und Bienenvölkerzählung. Die zur Anwendung gelangten Vorschriften und Formulare waren folgende:

1. Die Verordnung des Bundesrates vom 10. März 1926; dieselbe enthielt zugleich auch die Vorschriften über die Anbauerhebung.
2. Die Weisungen an die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden.
3. Der Ernennungsakt mit den Weisungen für die Erhebungsbeamten.

4. Die Besitzerkarte mit Zählschema und Weisungen.
5. Das Erhebungs- und Zusammensugsformular für die Zählgebiete, Gemeinden und Amtsbezirke, sowie für den Kanton in zwei besondern Fassungen, die eine für das Vieh und die andere für das Geflügel und die Bienenvölker.

Die Aufnahme der Viehbestände, des Geflügels und der Bienenvölker hatte, wie früher, mittels der Besitzerkarte gemäss den Vorschriften der Art. 2, 6, 7 und 8 der Verordnung zu erfolgen, und zwar hatten die Besitzer ihre Angaben selbst wahrheitsgetreu einzutragen. Das Vieh war am ordentlichen Standort bzw. am Rechtsdomizil oder Wohnort des Besitzers zu zählen, auch wenn es verstellt war. Abgesehen von den diesmal mit der Viehzählung verbundenen Zählungen fand dieselbe sozusagen im gleichen Rahmen statt wie früher, d. h. die formulargemässe Rubrizierung der Viehgattungen war durchwegs die nämliche geblieben, mit Ausnahme einer unbedeutenden Änderung bei den Schweinen. Sämtliche Formulare nebst den eidgenössischen Vorschriften wurden wie üblich von den Bundesbehörden geliefert. Mit der Leitung und Kontrolle der eidgenössischen Viehzählung im Kanton Bern wurde vom Regierungsrat wie früher das kantonale statistische Bureau beauftragt, was der Bundesbehörde auf ihre bezügliche Anfrage auch zur Kenntnis gebracht wurde; dasselbe traf die notwendigen Anordnungen mit Genehmigung der Direktion des Innern und im Einvernehmen mit der Direktion der Landwirtschaft. Unterm 26. März 1926 erliess der Regierungsrat sodann noch ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalterämter und Einwohnergemeinderäte des Kantons, in welchem denselben die nötigen Weisungen zur vorschriftsgemässen Durchführung der Zählung erteilt wurden.

Die ganze Zählungsoperation ist, soweit wir uns überzeugen konnten, überall befriedigend durchgeführt worden. Der Eingang des Materials verzögerte sich freilich einigermassen, so dass der Ablieferungstermin seitens der Regierungstatthalterämter gegenüber dem kantonalen statistischen Bureau und von diesem an die Bundesbehörde nicht eingehalten werden konnte, was aber in Anbetracht der gestellten, weitgehenden Anforderungen und der Grösse des Kantons nicht zu verwundern war. Die Kontrolle und Revision des Viehzählungsmaterials, bei welcher 7 ausserordentliche Gehilfen verwendet wurden, dauerte vom 7. Mai bis 16. Juni; dieselbe erstreckte sich nicht nur auf die Überprüfung der Additionen in den Zähllisten und Zusammenzügen, sondern auch auf den Vergleich des Inhalts der Besitzerkarten mit den Eintragungen in die Zähllisten, wodurch manche Fehler und Irrtümer vor dem Abschluss der Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge berichtigt werden konnten. Das eingeschlagene Verfahren hat sich neuerdings als notwendig erwiesen und bewährt. Freilich können die Ergebnisse durch die endgültige Revision an der eidgenössischen Zentralstelle immer noch einige Änderungen erfahren. Nach dem Kantonszusammenzug und dem Begleitschreiben des Regierungsrates vom 18. Juni zur Ablieferung des Viehzählungsmaterials an die Bundesbehörden lauteten die Hauptergebnisse, von den speziellen Unterscheidungen abgesehen, wie folgt:

Zahl der Viehbesitzer 49,692, der Geflügelbesitzer 52,291, der Bienenbesitzer 8678; Pferde 41,809, Maul-

tiere 135, Esel 55, Rindvieh 349,643, Schweine 140,486, Schafe 18,789, Ziegen 38,862, Geflügel 814,533 und Bienenvölker 59,353. Im Vergleich zu den Zählungsergebnissen von 1921 stellen sich für den Kanton Bern folgende Veränderungen in den Hauptergebnissen heraus: Verminderung der Viehbesitzer um 1916 = 3,7 %, Vermehrung der Pferde im ganzen um 1148 = 2,8 %; Zunahme des Rindviehbestandes um 33,323 Stück = 10,3 %; Abnahme der Schweine um 7956 Stück = 5,3 %; Abnahme der Schafe um 19,558 Stück = 51 %; Abnahme der Ziegen um 9376 Stück = 19 %; Zunahme des Geflügels um 130,526 Stück = 19,1 % und Zunahme der Bienenvölker (im Vergleich zu 1918) um 16,608 = 38,8 %. Zur Erklärung der vorliegenden Zählungsergebnisse sei noch kurz folgendes beigefügt. Die Verminderung der Zahl der Viehbesitzer rührt hauptsächlich von der Abnahme der Kleinviehbesitzer her, die Zunahme der Pferde von der beträchtlichen Vermehrung der Arbeitspferde gegenüber der Abnahme der Pferde unter 4 Jahren und der Zuchtstuten. Die erfreulichste Wahrnehmung besteht darin, dass der Rindviehbestand unseres Kantons infolge der Vermehrung um 33,300 Stück nun wieder nahezu den höchsten bzw. normalen Stand von 1916 erreicht hat und dass somit die seinerzeit durch die Kriegsergebnisse und den nachfolgenden unheilvollen Seuchenzug verursachte Dezimierung der Rindviehbestände wieder als ziemlich ausgeglichen erscheint. Allerdings mögen hierzu die misslichen Verhältnisse im Export von Zucht- und Nutzvieh und die Schwierigkeiten, die sich gerade in den letzten 5 Jahren andauernd geltend machten, also der Mangel an befriedigendem Absatz, ganz wesentlich beigetragen haben. In der Zunahme von 20,475 Kühen findet auch die vermehrte Milchproduktion ihre hinlängliche Erklärung. Dass die Schweinezucht seit Jahren mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und sich vielfach als unrentabel erwies, das geht aus dem zahlenmässigen Rückgang der Mutterschweine und Ferkel hervor, wogegen die beträchtliche Vermehrung der Mastschweine um 12,249 Stück eine erfreuliche Kompensation bildet. Auffallend erscheint der bedeutende Rückgang im Bestande der Schafe und Ziegen, obwohl ähnliche Rückschläge in der Kleinviehhaltung sich schon in früheren Zählperioden eingestellt hatten. Erfreuliche Fortschritte scheint, den Zunahmeziffern nach zu schliessen, die Geflügel- und Bienenhaltung gemacht zu haben; die letztere dürfte aber durch die schlechte Witterung im Vorsommer des letzten und dieses Jahres stark beeinträchtigt worden sein. Im übrigen verweisen wir auf den Inhalt der textlichen und tabellarischen Darstellungen der Viehzählungsergebnisse, welche vom kantonalen statistischen Bureau in Lieferung II seiner Mitteilungen, Jahrgang 1926, bereits im Spätherbst veröffentlicht wurden.

B. Eidgenössische Anbauerhebung. Wie bereits bemerkt, fand die Anordnung dieser neuen eidgenössischen Anbauerhebung gleichzeitig mit der Viehzählung, die Durchführung aber erst im Juni statt. Die bezüglichen Vorschriften waren der Hauptsache nach auch in den nämlichen Erlassen enthalten, wie diejenigen für die Viehzählung; dagegen waren für die Anbauerhebung naturgemäss andere Formulare erforderlich. In Anwendung kamen also:

1. Die Verordnung des Bundesrates vom 10. März 1926, soweit die Anbauerhebung betreffend.

2. Die Weisungen an die Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörden.
3. Der Ernennungsakt mit den Weisungen für die Erhebungsbeamten.
4. Die Erhebungskarte mit Zählschema und Weisungen.
5. Das vorläufige Verzeichnis für die Kartenausgabe mit Eintragung der namentlichen Adressen der Pflanzler.
6. Das Erhebungsformular für die Zählkreise und das Zusammenzugsformular für die Zählgebiete (Gemeinden, Amtsbezirke und den Kanton).

Auch die Anbauerhebung hatte am Betriebssitz zu erfolgen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke inner- oder ausserhalb der Gemeinde lagen, ob sie dem Bewirtschafter zu Eigentum gehören, von ihm gepachtet oder nur genutzt werden; es waren also alle zu einem Betrieb gehörenden Anbauflächen in der Erhebungskarte zusammen oder spezifiziert anzugeben. Ein Mangel in der Anordnung der eidgenössischen Anbauerhebung bestand darin, dass die Zählkarten nicht von allen ackerbaureibenden Landwirten oder Pflanzern, sondern ausschliesslich von denjenigen zu beantworten waren, welche Vieh, Geflügel oder Bienen besaßen, so dass also die übrigen Pflanzler ausfielen, wodurch die Aufnahme von vornherein als nicht ganz vollständig betrachtet werden musste. Diese Verfügung liess sich wohl nur daraus erklären, dass man eidgenössischerseits diesmal an dem Grundsatz der Verbindung der Anbauerhebung mit der Viehzählung strikte festhalten zu müssen glaubte. Im fernern hätte sich im Interesse der Vollständigkeit der Nachweise über das bewirtschaftete Kulturland und einer sichern Kontrolle derselben in ihrer Gesamtheit für die Gemeinden anhand der Vermessungswerke auch zugleich die Einbeziehung des Wiesenbaues in die Anbauerhebung sehr empfohlen, da nach bisherigen Erfahrungen die Angaben bei den eidgenössischen Anbauerhebungen im Vergleich mit unsern kantonalen (periodischen) Anbauermittlungen stets wesentlich unter der Wirklichkeit blieben.

Infolge der vielfachen Verzögerungen, welche in der Ablieferung des Materials seitens der Gemeinden eintraten, konnte der Einlieferungstermin (3. Juli) sowie der Ablieferungstermin an den Bund (15. Juli) für unsern Kanton unmöglich eingehalten werden. Die vom statistischen Bureau besorgte Kontrolle und Revision des gesamten Materials machte die Anstellung von zirka 8 ausserordentlichen Gehilfen, sowie die Gewährung eines ausserordentlichen Kredites im Betrage von Fr. 5000 notwendig und dauerte von Anfang Juli bis zum 7. August; sie erstreckte sich nicht nur auf die Prüfung der Additionen sämtlicher Rubriken in den Zähllisten, den Gemeinde- und Bezirkszusammenzügen, sondern auch durchwegs auf die Angaben in den Zählkarten und deren Eintragungen in die Zähllisten, wodurch häufige Mängel oder Irrtümer entdeckt und bereinigt werden konnten. Selbstverständlich wurde fehlendes Material in allen vorgekommenen Fällen stets vervollständigt. Eine Anzahl Landwirte oder Pflanzler (verhältnismässig waren es wenige, etwa ein Dutzend), welche den Gemeindebehörden gegenüber die Angaben kategorisch verweigert hatten, mussten jeweilen nachträglich zur Beantwortung der Zählkarte veranlasst werden, was in der Regel auf Vorladung und Weisung durch die Regierungstatthalter-

ämter hin geschah. Mangels einer Strafbestimmung in der eidgenössischen Verordnung stunden allerdings bezügliche Zwangsmittel nicht unmittelbar zu Gebote. Das Ergebnis der Anbauerhebung in 6 bzw. 7 Totalen zusammengefasst ist folgendes: Zahl der Pflanzler 54,260; Getreide im ganzen 31,900,8 ha; Hülsenfrüchte 429,4 ha; Hackfrüchte als Hauptfrucht 17,170,6 ha, wovon Kartoffeln 14,554,9 ha; Hackfrüchte als Nachfrucht 1472,85 ha und Handespflanzen 29,31 ha. Im Vergleich mit der letzten eidgenössischen Anbauerhebung von 1919 ergeben sich in der Hauptsache folgende Veränderungen: Die Gesamtfläche des pro 1919 ermittelten Ackerlandes betrug 54,003,3 ha, diejenige pro 1926 dagegen 50,439,6 ha; es stellt sich somit eine zahlenmässige Verminderung von 3563,7 ha heraus, und zwar rührt dieselbe hauptsächlich vom Getreide her, indem die Anbaufläche desselben um 3115,9 ha zurückgegangen ist. Die Anbaufläche der Kartoffeln ist um 870,2 ha geringer als 1919. Mit verhältnismässig wesentlichen Verminderungen erscheinen auch die übrigen Pflanzungen, nämlich die Hülsenfrüchte mit 83,6 ha, die Gemüse mit 90,5 ha und die Handespflanzen mit 145 ha. Vermehrte Anbauflächen weisen dagegen einzelne Getreidearten und Hackfrüchte (Runkeln und Kohlrüben sowie Zuckerrüben) auf. Unterm 6. August konnte der Abteilung Agrarstatistik des eidgenössischen statistischen Bureaus des gesamte Material der Anbauerhebung des Kantons abgeliefert werden; der Kantonszusammenzug folgte indessen erst mit dem Begleitschreiben des Regierungsrates vom 27. August nach. Es erschien angezeigt, die Ergebnisse im einzelnen soweit möglich auch für die Zwecke der kantonalen Landwirtschaftsstatistik zu verwerten.

Landwirtschaftliche Statistik. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Berichterstattung für die Erntejahre 1924 und 1925 bearbeitet und in Lieferung I der Mitteilungen des Jahrgangs 1926 veröffentlicht. Nach stattgefundener Durchführung der eidgenössischen Anbauerhebung hatte das Bureau noch eine ausgleichende, auf die Hauptkulturen beschränkte Bereinigung der gemeindeweisen Flächenangaben gegenüber der frühern kantonalen Areal- und Anbauermittlung von 1921 vorgenommen, so dass von einer Erneuerung der letztern im Berichtsjahr Umgang genommen werden konnte. Dem schweizerischen Bauernsekretariate in Brugg sowie dem eidgenössischen statistischen Bureau wurden die verlangten Angaben auch im Berichtsjahr geliefert. Den Gemeinden wurden die Fragebogen für die Ernteberichterstattung pro 1926, und zwar für den Weinbau gesondert, wie bisher im Herbst übermittelt.

Rapportwesen über die Verwaltung der Gemeingüter und Gemeindefinanzstatistik. Da die Rechnungsablage mancher Gemeindeverwaltungen immerfort ziemlich verspätet erfolgt, so ist es den Regierungstatthalterämtern auch nicht wohl möglich, ihre Passationsrapporte rechtzeitig einzusenden, obschon ihrerseits Mahnungen an die Rechnungssteller nicht unterlassen zu werden pflegen. Das Bureau besorgt die regelmässige Kontrolle über den Eingang der erwähnten Rapporte und liefert die verschiedenen Formulare wie bisher nach Dekretsvorschrift. Von regierungstatthalteramtlicher Seite wurde nun gegen Ende des Vorjahres in einer Eingabe an die Justizdirektion eine etwelche Vereinfachung

dieser Formulare in dem Sinne verlangt, dass die Auszüge aus den Gemeinderechnungen betreffend die laufende Verwaltung, also der Einnahmen und Ausgaben, nicht mehr spezifiziert, sondern nur im gesamten zu machen seien. Diesem Begehren glaubte die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindewesens Folge geben zu sollen, wogegen das kantonale statistische Bureau es als in seiner Pflicht liegend erachtete, in dem von ihm an die Direktion des Innern erstatteten ausführlichen Bericht den wirklichen Sachverhalt klarzulegen und auf die eventuellen nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche aus der Änderung des Berichtschemas entstehen könnten, zielten doch die Vorschriften im Gemeindegesetz von 1917 sowie im Ausführungsdekret vom 19. Mai 1920 auf eine geordnete Vermögensverwaltung und Rechnungsführung der Gemeinden ab, und dementsprechend wurden auch die Rapportformulare für die Rechnungspassation seitens der Regierungsstatthalterämter vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Direktion des Gemeindewesens erst vor 6 Jahren neu eingerichtet und mit erheblichem Kostenaufwand in grösserer Auflage gedruckt. Immerhin konnte sich das Bureau zu der gewünschten Änderung der Formulare im Interesse etwelcher Erleichterung der Arbeit der Regierungsstatthalterämter verstehen, zumal eine statistische Verwertung des Inhalts nur auf besondere Veranlassung und jeweilen nach einer längeren Zeitperiode vorgenommen wird. Die Zustimmung geschah auch mit dem Vorbehalt, dass die Rapporte pro 1925 noch unverändert, d. h. in bisheriger Vollständigkeit, einzuverlangen seien, da dieselben einer speziellen statistischen Bearbeitung der Ergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden dienen sollen, von welcher bereits im letzten Geschäftsbericht Erwähnung getan wurde. Im übrigen müssten die bezüglichen Grundlagen für zukünftige Bearbeitungen im Wege besonderer Erhebungen beschafft werden. Von der hiervor erwähnten Änderung bzw. Vereinfachung der Passationsrapporte wurde den Regierungsstatthalterämtern in einem Zirkular des kantonalen statistischen Bureaus im Einvernehmen mit der Justizdirektion Kenntnis gegeben. Für zweckentsprechende Einrichtung der Rapportformulare in reduzierter Fassung bei zukünftigen Aufträgen ist vorgesorgt worden.

In Vorbereitung befindet sich eine statistische **Untersuchung über den Einfluss der Altersversicherung auf die öffentliche Armenpflege**, welche gemäss Kreisreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in einer Anzahl typischer Gemeinden des Kantons vorzunehmen wäre und mit deren Besorgung das kantonale statistische Bureau beauftragt wurde. Die Durchführung verzog sich indes in das folgende Berichtsjahr.

Kosten der Ausländer-Armenfürsorge. Da eine bezügliche Ermittlung, wie sie im Vorjahre pro 1924 durchgeführt worden war, pro 1925 nicht stattgefunden hatte, weil hierfür von seiten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements keine Weisung eingetroffen war, so glaubten wir von dieser Aufgabe einstweilen entbunden zu sein. Nachträglich wurden wir von der Polizeibehörde des genannten Departements doch gemahnt, die betreffenden Nachweise zu liefern; es geschah dies durch Umfrage bei einer Anzahl wichtiger

Gemeinden sowie durch annähernde Feststellung auf Grund des früher gesammelten Materials. Im nächsten Jahre wird aber wiederum eine allseitige Originalaufnahme und zwar mit Unterscheidung der Unterstützungen nach den Heimatstaaten und eventuell mit Einbezug der Leistungen für das Unterrichtswesen stattfinden müssen.

Gemeindesteuerwesen. In Fortsetzung der zwei früheren Erhebungen von 1920/21 und 1922/23 traf die eidgenössische Steuerverwaltung Vorkehrungen für eine neue Aufnahme der Gemeindesteuern pro 1924 und 1925; nachdem sie sich zuerst an die Finanzdirektion gewandt hatte, wurde das kantonale statistische Bureau alsdann als Sammel- und Kontrollstelle, wie mit der Leitung und Aufsicht überhaupt, beauftragt. Die Erhebung beschränkt sich diesmal auf den Ertrag der Steuerobjekte sowie auf die Steueransätze, also unter Ausschluss der Steuerkapitalien und soll unter Mitwirkung der kantonalen und Gemeindebehörden in gewohnter Weise durchgeführt werden; dieselbe fällt in das folgende Berichtsjahr.

Ermittlung des Wertes des Viehstandes. Nachdem im Frühjahr wiederum die periodische Viehzählung stattgefunden hatte, empfahl es sich, wie früher, auch eine Wertermittlung vorzunehmen; dieselbe wurde vom Bureau im Laufe der Herbstmonate veranstaltet, und es konnten die Ergebnisse noch rechtzeitig beigebracht und in der Viehzählungspublikation verwertet werden. Es handelte sich daum, möglichst zuverlässige Angaben über den Durchschnittswert jeder einzelnen Viehgattung zu erlangen. Zu diesem Behufe wandten wir uns an zirka zwei Dutzend der am besten orientierten Fachmänner und Kenner unseres bernischen Viehstandes mit dem Ersuchen, uns auf der mit Vordruck versehenen Zählkarte die gewünschten Angaben zu liefern. Die Befragten unterzogen sich ihrer Aufgabe fast ohne Ausnahme und lieferten uns die gewünschten Angaben in verdankenswerter Weise. Die Berechnung ergab eine totale Wertsumme von Fr. 360,207,279, und zwar eine Verminderung seit 1921 von Fr. 145,966,456 = 28,8 %. Nicht inbegriffen ist der Wert des Nutzgeflügels mit rund 5 Millionen Franken und der Bienenvölker mit 4,6 Millionen Franken. Die Wertverminderung des Viehstandes ist hauptsächlich auf die Preisrückgänge bei allen Viehgattungen resp. auf die gedrückten Markt- und Exportverhältnisse zurückzuführen.

Ergebnisse der Grossratswahlen. Die Ergebnisse der öffentlichen Wahlen bilden namentlich seit der Einführung des Proporz ein wichtiges und ziemlich umfangreiches Pensum der politischen Statistik, indem es sich dabei darum handelt, dieselben möglichst allseitig, zahlenmässig und authentisch zur Darstellung zu bringen. Nachdem die Nationalratswahlen im Kanton Bern vom Bureau bereits wiederholt und auch die Grossratswahlen von 1922 zum erstenmal bearbeitet und veröffentlicht worden waren, erschien es angezeigt, neuerdings die Grossratswahlen vom 9. Mai 1926 zu bearbeiten. Es empfahl sich dies um so mehr, als kurz nach den Wahlen das Bureau von zuständiger Seite darum angegangen und auch sonst öfters, z. B. von Parteisekretären, um Mitteilungen ersucht wurde. Allerdings ist zu bemerken, dass die zahlenmässige Vollständigkeit der Wahlergebnisse diesmal nicht erzielt werden konnte, weil die Wah-

len in drei Wahlkreisen (Laupen, Neuenstadt und Saanen) infolge Verständigung der Parteien unterblieben waren. Die Bearbeitung erfolgte, wie das erstmal, in zwei Hauptteilen, wovon der eine die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe und der andere die Stimmzahl der Kandidaten und der Parteien enthielt. Von weitem speziellen Untersuchungen und kombinierten Darstellungen über die Art und Weise der Stimmabgabe und über die Frage, inwieweit Parteidisziplin geübt wurde, bzw. in welchem Masse vom Panaschieren Gebrauch gemacht worden sei, musste des Arbeitsumfanges und der Kosten wegen Umgang genommen werden.

Auf Veranlassung der kantonalen Polizeidirektion wurde die Anbahnung einer **Automobil-Unfallstatistik** angeregt und eine Konferenz der beteiligten Amtsstellen einberufen, an welcher die Angelegenheit besprochen und ein bezügliches Frageschema für eine regelmässige Berichterstattung über die im Kantonsgebiet stattfindenden Unfälle aufgestellt wurde. An dieser Konferenz nahm der Vorsteher des Bureaus als Vertreter teil.

Von einem staatlichen Institut in Nordamerika, genannt «*Moodys Investor Service*», wurden neuerdings verschiedene umfassende Fragen über unser Kantonsgebiet, die Bevölkerung, den Viehstand, die Staatsfinanzen, speziell über Anleihen, sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Produktion und das Volkvermögen gestellt, deren Beantwortung vom Bureau unter Mitwirkung der Finanzdirektion besorgt wurde. Die bezüglichen Angaben sollen zur Veröffentlichung in einem alle Staaten behandelnden Werke bestimmt sein.

Laut einer bereits im Juni von Basel aus an die statistischen Ämter der Schweiz ergangenen Einladung und der später erfolgten programmässigen Vereinbarung fand vom 7.—9. September im Rathaus zu Konstanz eine gemeinsame *Konferenz der süddeutschen und schweizerischen Oberstatistiker* statt, an welcher folgende drei Hauptthemas behandelt wurden:

1. Schwebende Fragen der Berufsstatistik,
2. Fremdenverkehrsstatistik und
3. Politische Statistik.

Der Kanton ordnete zu der Konferenz den Kantonsstatistiker ab.

Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre wurden folgende Arbeiten des Bureaus im Druck herausgegeben: Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1926:

- Lieferung I: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1924 und 1925.
Lieferung II: Ergebnisse der schweizerischen Viehzählung vom 21. April 1926 im Kanton Bern.

XII. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Direktion des Innern stand, wie im Vorjahr, ein Betrag von Fr. 27,668 als Anteil am Alkoholzehntel zur Verfügung.

Aus diesem Anteil wurden ausgerichtet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen (an Abstinenzvereine und Oeuvre des Petites familles) | Fr. 15,000 |
| 2. Beiträge an die Heilstätten Nüchtern und Wysshölzli, an die Trinkerfürsorgestellen Bern, Langnau und Thun und Kostgeldbeiträge für bedürftige Trinker | » 12,756 |
| Total | Fr. 27,756 |

was eine Überschreitung des Kredites um Fr. 88 bedeutete.

In der Heilstätte Nüchtern für alkoholranke Männer in Kirchlindach betrug die Zahl der behandelten Patienten 75, wovon 58 Berner und 17 Schweizer aus andern Kantonen. Total der Pflorgetage 15,468.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2161.82 ab. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel betrug Fr. 5000.

In der Pension Wysshölzli, Heilstätte für alkoholranke Frauen in Herzogenbuchsee, wurden im Berichtsjahre 39 Frauen behandelt mit einem Total der Pflorgetage von 6233. Davon waren 14 Bernerinnen, 22 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 3 Ausländerinnen.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Defizit von Fr. 4327.47 ab. Beitrag aus dem Alkoholzehntel Fr. 2500.

An Kostgeldbeiträgen für bedürftige Trinker wurden im ganzen Fr. 2556 ausgegeben, nämlich 11 für Jahreskuren in der Nüchtern, 2 für solche in der Pension Wysshölzli.

Bern, den 26. April 1927.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**